

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 10.08.2016

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren

der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Thomas Adasch, Johann-Heinrich Ahlers, Martin Bäumer u. a.,

alle Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

- Prozessbevollmächtigter: Parlamentarischer Geschäftsführer Rechtsanwalt Jens Nacke MdL, CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

und

des Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Christian Grascha,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

- Prozessbevollmächtigter: Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Rechtsanwalt Dr. Stefan Birken MdL, FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

Antragsteller

gegen

den Niedersächsischen Landtag,

vertreten durch den Präsidenten Bernd Busemann MdL,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

Antragsgegner,

– StGH 1/16 –

wegen Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“)

- Schreiben des Präsidenten des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 25.05.2016 – StGH 1/16 –

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, auf den o. g. Antrag wie folgt zu erwidern:

„Der Niedersächsische Landtag beantragt, den Antrag der Antragsteller vom 20. Mai 2016 zurückzuweisen und den Antragstellern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“

Der Landtag nimmt zur Begründung Bezug auf die in der Anlage beigefügte Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft der Leibniz Universität Hannover vom 8. August 2016.“

Ulf Prange
Vorsitzender

Niedersächsischer Landtag
Herrn Präsidenten
Bernd Busemann
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

Dienstanschrift:

Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht,
Öffentliches Wirtschaftsrecht und
Verwaltungswissenschaft

Königsworther Platz 1
30167 Hannover

Tel. +49 511 762 8225 / 8226

Fax +49 511 762 8228

Mail: brosius-gersdorf@jura.uni-hannover.de

8. August 2016

In dem Organstreitverfahren der Abgeordneten Thomas Adasch, Christian Grascha u.a (Antragsteller) gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“)

– StGH 1/16 –

gebe ich folgende gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag ab.

Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt	6
I. Antrag der Fraktionen CDU und FDP auf Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 5.4.2016 (Drs. 17/5502; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2013)	6
II. Kompromissvorschlag der Fraktionen CDU und FDP (Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2011)	10
III. Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu Drs. 17/5502 vom 13.4.2016 (Drs. 17/5552; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2012)	11
IV. Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu Drs. 17/5502 vom 14.4.2016 (Drs. 17/5562; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 19.2.2013)	13
V. Änderungsvorschlag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu Drs. 17/5502 und 17/5562 vom 27.4.2016 (Vorlage 1 zu Drs. 17/5502; Beginn des Untersuchungszeitraumes: Beginn des Bürgerkrieges in Syrien [Anfang 2011])	14
VI. Beschlussempfehlung des Ältestenrates vom 27.4.2016 (Drs. 17/5639; Beginn des Untersuchungszeitraumes: Beginn des Bürgerkrieges in Syrien Anfang 2011)	16
VII. Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu Drs. 17/5502 und 17/5639 vom 4.5.2016 (Drs. 17/5682; Beginn des Untersu- chungszeitraumes: 19.2.2013)	16
VIII. Beschluss des Landtages vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687; Beginn des Untersuchungszeitraumes: Beginn des Bürgerkrieges in Syrien Anfang 2011)	17
IX. Antrag auf Organstreitverfahren	17

Inhaltsverzeichnis	3
B. Unzulässigkeit des Antrages	19
I. Antragsteller	19
II. Antragsgegner	20
III. Streitgegenstand	22
IV. Antragsbefugnis	23
1. Antragsbefugnis setzt Personenidentität zwischen dem Antragsteller des Organstreites und dem Antragsteller der Minderheitsenquete voraus	25
2. Antragsteller des Einsetzungsantrages gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV	27
a) Ein Fünftel der Mitglieder des Landtages	27
b) Formelle Anforderungen an den Einsetzungsantrag von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages	29
aa) Unstreitig ausreichend: Einsetzungsantrag, der von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten eigenhändig unterschrieben ist	30
bb) Unzulässigkeit einer Stellvertretung bei dem Einsetzungsantrag	30
cc) Einsetzungsantrag eines Fünftels der Landtagsabgeordneten bei Unterzeichnung des Antrages nur von einem Fraktionsvertreter?	31
3. Fehlende Antragsbefugnis der Antragsteller des Organstreitverfahrens	36
a) Einsetzungsantrag Drs. 17/5502: Antrag der Fraktionen CDU und FDP	37

Inhaltsverzeichnis	4
b) Änderungsantrag Drs. 17/5682: Antrag der Fraktionen CDU und FDP	40
V. Form	42
C. Hilfsweise: Unbegründetheit des Antrages	43
I. Keine Verletzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wegen Verstoßes des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Ände rungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot	45
1. Geltung und Inhalt des Bestimmtheitsgebotes für den Antrag auf Einsetzung einer Minderheitsenquete	45
2. Beispiele unbestimmter Einsetzungsanträge aus der Rechtsprechung	49
3. Unbestimmtheit des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682	52
II. Keine Verletzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wegen Verstoßes des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Ände rungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes	59
1. Inhalt des Gebotes der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes	59
2. Verstoß des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes	61

Inhaltsverzeichnis	5
III. Keine Verletzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wegen Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Untersuchungsauftrages	66
1. Art. 27 NV als Konkretisierung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums	69
2. Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV	72
a) Ausdehnung muss denselben Untersuchungsgegenstand betreffen	72
b) Ausdehnung muss auch im Übrigen den Kern des Untersuchungsauftrages wahren	80
3. Keine wesentliche Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV bei Wahrung des verfassungsrechtlichen Prioritätsprinzips durch die Ausschussmehrheit	81
4. Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV im vorliegenden Fall	83
a) Ausdehnung betrifft denselben Untersuchungsgegenstand	83
b) Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages im Übrigen	87
c) Keine wesentliche Verzögerung zu erwarten	87
5. Bestimmtheit der Formulierung „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“	89
D. Zusammenfassung	91

Der Antrag der Antragsteller vom 20. Mai 2016 ist zurückzuweisen. Er ist bereits unzulässig (s. Ziff. B.). Hilfsweise wird gezeigt, dass der Antrag zudem unbegründet ist (s. Ziff. C.). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Antragserwiderung steht unter Ziff. D. Vorweg wird der relevante Sachverhalt geschildert (s. Ziff. A.).

A. Sachverhalt

I. Antrag der Fraktionen CDU und FDP auf Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 5.4.2016 (Drs. 17/5502; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2013)

Mit Datum vom 5.4.2016 stellten die Fraktionen CDU und FDP bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“ (Drs. 17/5502).

Dieser Antrag weist in der Überschrift als Urheber die „Fraktion der CDU“ und die „Fraktion der FDP“ aus.

Drs. 17/5502, S. 1 (**Anlage 2**).

Unterschrieben ist der Antrag mit „Für die Fraktion der CDU: Jens Nacke“ und „Für die Fraktion der FDP: Grascha“.

Drs. 17/5502, S. 7.

Dem Antrag beigelegt war eine „Teilnehmerliste für Sitzungen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag“ vom 5.4.2016, die als Thema der Fraktionssitzung die „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“ nennt. Die Teilnehmerliste trägt die Unterschriften von 36 der insgesamt 54 Abgeordneten der CDU-Fraktion.

Drs. 17/5502, Anlage.

Ebenfalls beigefügt war dem Antrag eine „Anwesenheitsliste für die Sitzung der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag am 05.04.2016“, die als Betreff die „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – »Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen«“ nennt. Diese Teilnehmerliste trägt die Unterschriften aller 14 Abgeordneten der FDP-Fraktion.

Drs. 17/5502, Anlage.

Inhaltlich sieht der Antrag die Einrichtung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (im Folgenden: 23. PUA) vor. Gem. Ziff. I Nr. 1. bis 7. hat der 23. PUA die Aufgabe zu prüfen und zu klären:

- Ziff. I. Nr. 1.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
- Ziff. I. Nr. 2.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten,

insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,

- Ziff. I. Nr. 3.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
- Ziff. I. Nr. 4.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkennt-

nisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,

- Ziff. I. Nr. 5.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
- Ziff. I. Nr. 6.: was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete,
- Ziff. I. Nr. 7.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt

seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

Ziff. II. Zu Nr. 1. bis 7. des Antrages nennt eine Vielzahl von „insbesondere“ zu beantwortenden Fragen und aufzuklärenden Sachverhalten (s. Anlage 2).

Über die Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit dieses Antrages der Fraktionen CDU und FDP Drs. 17/5502 entbrannte in der Folgezeit eine Auseinandersetzung mit den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Umstritten war insbesondere der Untersuchungszeitraum für den 23. PUA.

II. Kompromissvorschlag der Fraktionen CDU und FDP (Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2011)

Zur Beendigung des Streites schlugen die Fraktionen CDU und FDP als Kompromiss vor, den Beginn der Untersuchung durch den 23. PUA auf das Jahr 2011 zu datieren.

Niederschrift über die 40. Sitzung des Ältestenrates am 14.4.2016, S. 3 (**Anlage 3**; nicht beigelegt).

Über diesen Vorschlag einigten sie sich mit den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 12.4.2016. Es wurde eine Untersuchung durch den 23. PUA ab dem Jahr 2011 vereinbart.

Niederschrift über die 40. Sitzung des Ältestenrates am 14.4.2016, S. 4: Verständigung über die Jahreszahl 2011 als „Ergebnis der Verhandlungen vom Dienstag-abend“; „Kompromiss vom Dienstagabend“; Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9503 (**Anlage 4**): „Bis gestern hatten wir eine Einigung auf Arbeitsebene, die Thematik seit 2011 aufzuarbeiten. 2011 war der Beginn des Syrien-Krieges, seit 2011 haben wir eine Überwachung von Salafisten in Niedersachsen, seit 2011 gibt es Koran-Verteilaktionen.“

III. Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu Drs. 17/5502 vom 13.4.2016 (Drs. 17/5552; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2012)

An diese Einigung fühlten sich die Fraktionen CDU und FDP am Folgetag, dem 13.4.2016, aus unerfindlichen Gründen nicht mehr gebunden. Sie reichten bei dem Antragsgegner einen Änderungsantrag zu Drs. 17/5502 ein (Drs. 17/5552), der als Beginn des Untersuchungszeitraumes des 23. PUA in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. und in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 6., 7. nunmehr das Jahr 2012 nannte. Der Änderungsantrag unterscheidet sich damit (auch) von dem ursprünglichen Antrag der Fraktionen CDU und FDP Drs. 17/5502 insofern, als der Beginn des Untersuchungszeitraumes in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 6., 7. mit „seit 2012“ und nicht wie im Antrag Drs. 17/5502 mit „seit 2013“ angegeben ist.

Drs. 17/5552 (**Anlage 5**).

Der Änderungsantrag Drs. 17/5552 weist in der Überschrift als Urheber die „Fraktion der CDU“ und „Fraktion der FDP“ aus.

Drs. 17/5552, S. 1.

Unterschrieben ist der Antrag mit „Für die Fraktion der CDU: Björn Thümler, Fraktionsvorsitzender“ und „Für die Fraktion der FDP: Christian Grascha, Parlamentarischer Geschäftsführer“.

Drs. 17/5552, S. 7.

„Teilnehmerlisten“ oder „Anwesenheitslisten“ oder sonstige Unterschriftenlisten waren dem Änderungsantrag Drs. 17/5552 nicht beigefügt.

Der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, *Jens Nacke*, begründete diesen Änderungsantrag Drs. 17/5552 mit den an die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen gerichteten Worten: „Wir geben Ihnen die Möglichkeit, die Arbeit der alten Landesregierung im letzten vollen Jahr der Landesregierung - 2012 - zu beurteilen.“

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9504.

Die Fraktionen CDU und FDP wollten mit dem Änderungsantrag Drs. 17/5552 dem Anliegen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „auch einen Blick auf die Arbeit der vorherigen Landesregierung werfen zu können, entgegenkommen“.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9501.

Der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, *Jens Nacke*, beantragte in der 94. Plenarsitzung des Landtages am 13.4.2016 „für die Fraktion der CDU und auch für die Fraktion der FDP“ die sofortige Abstimmung über den Änderungsantrag Drs. 17/5552 (Beginn des Untersuchungszeitraumes: 2012). Er bat den Landtag, dem Änderungsantrag zuzustimmen, um „damit die Arbeit zu ermöglichen, die für die Sicherheit der Menschen in Niedersachsen notwendig ist.“ *Jens Nacke* führte aus, „dass die wichtige Aufklärungsarbeit verzögert wird und dann nicht die notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden“, wenn der Landtag dem Änderungsantrag nicht zustimme.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9501.

Der Stellvertretende Vorsitzende der FDP-Fraktion *Stefan Birkner* ergänzte, der Landtag werde „so zu der Einsetzung kommen müssen, wie wir ihn beantragt haben“, also mit dem Beginn des Untersuchungszeitraumes 2012.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9506.

Eine Abstimmung über den Änderungsantrag Drs. 17/5552 der Fraktionen CDU und FDP unterblieb, weil der Landtag den Änderungsantrag an den Ältestenrat überwies.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9509.

Am Folgetag, dem 14.4.2016, zogen die Fraktionen CDU und FDP ihren Änderungsantrag Drs. 17/5552 zurück.

Drs. 17/5563 neu (**Anlage 6**).

Sie fühlten sich auch an diesen Änderungsantrag, den sie ebenfalls als „Kompromissvorschlag“ verstanden haben wollten,

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9738 (**Anlage 7**):
Jens Nacke, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion: „2012 wäre der klassische Kompromiss gewesen.“

nicht mehr gebunden.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9738: *Jens Nacke*, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion: „Wir fühlen uns an diesen Kompromissvorschlag nicht mehr gebunden.“

IV. Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu Drs. 17/5502 vom 14.4.2016 (Drs. 17/5562; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 19.2.2013)

Ebenfalls am 14.4.2016 brachten die Fraktionen CDU und FDP bei dem Antragsgegner einen neuen Änderungsantrag zu Drs. 17/5502 ein (Drs. 17/5562). Dieser Änderungsantrag Drs. 17/5562 sah nunmehr als Beginn der Untersuchung durch den 23. PUA in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 6., 7. „seit dem 19.02.2013“ vor – also das Datum, an dem sich der amtierende Landtag der 17. Wahlperiode konstituiert und mithin die aktuelle Wahlperiode begonnen hat.

Drs. 17/5562 (**Anlage 8**).

Die Fraktionen CDU und FDP begründeten die Datierung des Untersuchungsbeginns auf den 19.2.2013 durch den Änderungsantrag Drs. 17/5562 damit, dass ihr Interesse nach dem Scheitern der Kompromissversuche nunmehr dahingehe, „im Wesentlichen die Zeit der amtierenden Landesregierung in den Blick zu nehmen“.

Niederschrift über die 40. Sitzung des Ältestenrates am 14.4.2016, S. 3.

Auch dieser Änderungsantrag Drs. 17/5562 stammt ausweislich seiner Überschrift von der „Fraktion der CDU“ und der „Fraktion der FDP“.

Drs. 17/5562, S. 1.

Unterschrieben ist der Änderungsantrag Drs. 17/5562 mit „Für die Fraktion der CDU: Jens Nacke, Parlamentarischer Geschäftsführer“ und „Für die Fraktion der FDP: Christian Grascha, Parlamentarischer Geschäftsführer“.

Drs. 17/5562, S. 7.

„Teilnehmerlisten“ oder „Anwesenheitslisten“ oder sonstige Unterschriftenlisten waren dem Änderungsantrag Drs. 17/5562 nicht beigelegt.

V. Änderungsvorschlag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu Drs. 17/5502 und 17/5562 vom 27.4.2016 (Vorlage 1 zu Drs. 17/5502; Beginn des Untersuchungszeitraumes: Beginn des Bürgerkrieges in Syrien [Anfang 2011])

Mit Datum vom 27.4.2016 brachten die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei dem Antragsgegner einen Änderungsvorschlag zu Drs. 17/5502 und 17/5562 ein (Vorlage 1 zu Drs. 17/5502).

Inhaltlich unterscheidet sich dieser Änderungsvorschlag von dem Antrag Drs. 17/5502 und dem Änderungsantrag Drs. 17/5562 der Fraktionen CDU und FDP nur insofern, als der Beginn der Untersuchung durch den 23. PUA in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. auf „seit dem Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ bzw. „seit dem Beginn des Bürgerkrieges in Syrien“ festgelegt wird.

Vorlage 1 zu Drs. 17/5502 (**Anlage 9**).

Mit diesem Änderungsvorschlag wollten die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen der „willkürlich(en)“ und „wild(en)“ Veränderung des Beginns der Untersuchung durch die Fraktionen CDU und FDP, die „fast täglich eine neue Jahres-zahl“ präsentierten, entgegentreten und den Zeitraum der von den Fraktionen CDU und FDP gewünschten parlamentarischen Untersuchung so bestimmen, dass eine wahrheitsorientierte Aufklärung des relevanten Sachverhaltes, nämlich

der Reaktion des Niedersächsischen Staates auf die Gefährdungen der Sicherheit in Niedersachsen durch Islamismus und Terrorismus, möglich ist. Da der „sachliche Kontext“ des von dem 23. PUA zu untersuchenden Lebenssachverhaltes „vom Beginn des Syrienkrieges bis heute (besteht) und ... eben nicht abhängig von dem Datum der Wahl eines Ministerpräsidenten“ ist, schlugen die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen als Untersuchungsbeginn den Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011) vor.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9739 f.

Bei einer zeitlichen Beschränkung des Untersuchungsauftrages des 23. PUA auf den Beginn der 17. Wahlperiode des Landtages am 19.2.2013 würde ein einheitlicher, bis in das Jahr 2011 zurückreichender Lebenssachverhalt willkürlich aufgegliedert und müsste der Untersuchungsausschuss zum Beispiel für die Aufklärung relevante Aussagen von Zeugen zu der Zeit vor dem 19.2.2013 zurückweisen.

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9747 f.: *Helge Limburg*, Stellvertretender Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Sie (scil.: die Fraktionen der CDU und FDP) wollen untersuchen, inwieweit ... ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig heute im Umfeld von deutschsprachigen Islamkreisen aktiv sind. Sobald ein Beamter aus der Zeit vor dem Verbot berichten wollen würde, müssten wir sofort sagen: Halt! Das ist nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt! Das darfst Du uns nicht erzählen!“ Ein weiteres Beispiel: Wenn Beamte „über islamistische Ausreisen berichten wollten, dann müssten wir sagen: Nein, jetzt bitte nur noch ab Februar 2013! – Das ist doch mehr als le-bensfremd.“

Es ist „absurd ...“, sich vorzustellen, dass die Fehler und Versäumnisse bei der Bekämpfung des Salafismus erst unter dieser Landesregierung angefangen hätten.“

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9749.

VI. Beschlussempfehlung des Ältestenrates vom 27.4.2016 (Drs. 17/5639; Beginn des Untersuchungszeitraumes: Beginn des Bürgerkrieges in Syrien Anfang 2011)

Der Ältestenrat empfahl dem Landtag mit Beschlussempfehlung vom 27.4.2016 (Drs. 17/5639), den Antrag auf Einsetzung eines 23. PUA in der Fassung anzunehmen, die dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 1 zu Drs. 17/5502) entspricht (Beginn des Untersuchungszeitraumes in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7.: „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ bzw. „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“).

Drs. 17/5639 (Anlage 10).

VII. Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu Drs. 17/5502 und 17/5639 vom 4.5.2016 (Drs. 17/5682; Beginn des Untersuchungszeitraumes: 19.2.2013)

Mit Datum vom 4.5.2016 brachten die Fraktionen CDU und FDP erneut einen Änderungsantrag zu Drs. 17/5502 und 17/5639 ein (Drs. 17/5682). Dieser Änderungsantrag entspricht inhaltlich ihrem Änderungsantrag zu Drs. 17/5502 vom 14.4.2016 (Drs. 17/5562). Beide Änderungsanträge sehen übereinstimmend als Beginn des Untersuchungszeitraumes in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 6., 7. „seit dem 19.02.2013“ vor.

Urheber des Änderungsantrages Drs. 17/5682 sind ausweislich seiner Überschrift die „Fraktion der CDU“ und die „Fraktion der FDP“.

Drs. 17/5682, S. 1 (Anlage 11).

Unterschrieben ist der Änderungsantrag Drs. 17/5682 mit „Für die Fraktion der CDU: Jens Nacke, Parlamentarischer Geschäftsführer“ und „Für die Fraktion der FDP: Christian Grascha, Parlamentarischer Geschäftsführer“.

Drs. 17/5682, S. 7.

„Teilnehmerlisten“ oder „Anwesenheitslisten“ oder sonstige Unterschriftenlisten waren dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 nicht beigefügt.

Diesen Änderungsantrag Drs. 17/5682 begründete der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, *Jens Nacke*, in der 97. Plenarsitzung des Landtages am 4.5.2016 mit dem folgenden Anliegen der Fraktionen CDU und FDP: „Uns geht es derzeit darum, wie die Sicherheitsbehörden bei den konkreten Gefährdungslagen, die wir jetzt haben, ... arbeiten. Uns geht es darum, dass sie ihre Arbeit verbessern können.“

Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9737.

VIII. Beschluss des Landtages vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687; Beginn des Untersuchungszeitraumes: Beginn des Bürgerkrieges in Syrien Anfang 2011)

Der Landtag beschloss in seiner 97. Sitzung vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687) die Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ entsprechend der Beschlussempfehlung des Ältestenrates vom 27.4.2016 (Drs. 17/5639). Als Beginn des Untersuchungszeitraumes des 23. PUA ist dementsprechend in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ bzw. „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ vorgesehen.

Drs. 17/5687 (**Anlage 12**); Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 97. Plenarsitzung am 4.5.2016, S. 9750.

IX. Antrag auf Organstreitverfahren

Gegen diesen Beschluss des Landtages wenden sich 35 Abgeordnete der Fraktion CDU und 1 Abgeordneter der Fraktion FDP mit ihrem Antrag im Organstreitverfahren (nur) insoweit, als er in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. und in Ziff. II. Zu Nr. 1.,

2., 5., 7. den Beginn des Untersuchungszeitraumes für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss abweichend von dem „Einsetzungsantrag der Antragsteller in der Fassung des Änderungsantrags vom 04.05.2016 (Drs. 17/5682) vom »19.02.2013« auf den »Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)« beziehungsweise auf den »Beginn des Bürgerkrieges in Syrien« ausgedehnt hat.“

Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 3.

Zur Begründung tragen die Antragsteller zum einen vor, dass der Antragsgegner sie durch seinen Beschluss vom 4.5.2016 „in ihrem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV“ verletzt habe. Er habe den Untersuchungszeitraum für den 23. PUA gegen den Willen der Antragsteller auf die Zeit ab dem Beginn des Syrienkrieges Anfang 2011 ausgedehnt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV vorgelegen hätten.

Dass „die Antragsteller“ in Ziff. I. 3., 4., 6. und in Ziff. II. Zu 3., 4. „ihrer“ Anträge auf Einsetzung eines 23. PUA (Drs. 17/5502, 17/5552, 17/5562, 17/5682) selbst keinerlei zeitliche Begrenzung vorgesehen haben, habe seinen Grund darin, dass es sich insoweit um „gut abtrennbar(e)“ „Einzelfall-Kontrollenquete(n)“ und zumal um „einen Randaspekt“ handele, dem „nur eine kleine, untergeordnete Rolle“ zukomme (Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 17 f.). Der Schwerpunkt der Untersuchung des 23. PUA liege „auf der Zeit nach dem Regierungswechsel 2013“ (Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 18).

Nach Ansicht der Antragsteller verstößt die zeitliche Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 zum anderen gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. Die Bezeichnung „seit dem Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ sei zu unkonkret, da sich ihr kein genauer Tag für den Beginn der Untersuchung entnehmen lasse (Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 22 f.).

B. Unzulässigkeit des Antrages

Das Organstreitverfahren ist bereits unzulässig. Zwar sind die 36 Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP als Antragsteller im Organstreitverfahren parteifähig (s. Ziff. I.). Nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung und im Schrifttum ist auch der Landtag als Antragsgegner parteifähig (s. Ziff. II.). Den Antragstellern fehlt jedoch die erforderliche Antragsbefugnis, weil eine Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 NV durch den streitgegenständlichen Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 (s. Ziff. III.) von vornherein ausgeschlossen ist. In dem verfassungsrechtlichen Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV kann nur derjenige verletzt sein, dessen Antrag auf Einsetzung einer Minderheitenenquete vom Landtag abgelehnt oder verändert wird. Die Antragsteller des Organstreitverfahrens haben jedoch keinen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt, von dem der Antragsgegner abgewichen sein könnte (s. Ziff. IV.). Vor diesem Hintergrund kann und soll dahinstehen, ob die Zulässigkeit des Organstreitantrages auch daran scheitert, dass die Antragsteller es versäumt haben, die richtige Bestimmung der Niedersächsischen Verfassung zu bezeichnen, gegen die die beanstandete Maßnahme des Antragsgegners verstoßen haben soll (s. Ziff. V.).

I. Antragsteller

Als Antragsteller im Organstreitverfahren parteifähig sind gem. Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 NStGHG oberste Landesorgane oder andere Beteiligte, die durch die Niedersächsische Verfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages (oder der Landesregierung) mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Die 36 Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP, die den Antrag im Organstreitverfahren gestellt haben, sind mit eigenen verfassungsrechtlichen Rechten ausgestattete andere Beteiligte iSd Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 NStGHG. Ihnen steht gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV bei einem Antrag von mindestens einem

Fünftel der Mitglieder des Landtages das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu (Minderheitenenquête), wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV für eine Ausdehnung des Untersuchungsauftrages gegen den Willen der Antragsteller vorliegen.

II. Antragsgegner

Als Antragsgegner im Organstreitverfahren parteifähig sind gem. Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 NStGHG ebenfalls oberste Landesorgane oder andere Beteiligte, die durch die Niedersächsische Verfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages (oder der Landesregierung) mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Bei einem Streit über die Einsetzung einer Minderheitenenquête ist nach Ansicht der Rechtsprechung und des Schrifttums der Landtag als Antragsgegner parteifähig, weil die Verpflichtung zur Einsetzung der Enquete den Landtag „als Ganzen“, d.h. als Verfassungsorgan, treffe (s. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV: „der Landtag“).

Statt vieler HessStGH, P.St. 2290 vom 13.4.2011, Rn. 72 (juris); BayVerfGHE 30, 48 (58); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 7. Kap. Rn. 141; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 8 Rn. 13; *Seidel*, BayVBl. 2002, 97 (99).

Die den Einsetzungsantrag der qualifizierten Landtagsminderheit ablehnende oder verändernde Mehrheit des Landtages scheidet als Antragsgegner aus.

So *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 7. Kap. Rn. 141.

Auf der Grundlage dieser Auffassung wäre vorliegend der Niedersächsische Landtag Antragsgegner im Organstreit, da er den streitgegenständlichen Beschluss vom 4.5.2016 zur Einsetzung des 23. PUA (Drs. 17/5687) getroffen hat.

Diese Sichtweise beruht jedoch auf einer formalistischen Betrachtungsweise und wird dem Wesen des Organstreites als kontradiktorischem Verfahren zwischen der oppositionellen Minderheit und der regierungstragenden Mehrheit im Landtag

nicht gerecht. Der Streit über die Zulässigkeit einer Ablehnung oder Veränderung eines Antrages der qualifizierten Landtagsminderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses besteht nicht zwischen der Landtagsminderheit und dem Landtag als Plenum, sondern zwischen der oppositionellen Minderheit und der regierungstragenden Mehrheit des Landtages. Es handelt sich der Sache nach um einen intraorganschäftlichen Streit. Auch wenn der Beschluss zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses formal von dem Landtag als Verfassungsorgan getroffen wird, kommt er bei der Ablehnung oder Veränderung eines Minderheitsantrages gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV materiell-inhaltlich ausschließlich mit den Stimmen der Regierungsmehrheit zustande. Dies spricht dafür, dass als Antragsgegner im Organstreit ausschließlich die den Einsetzungsbeschluss tragende Mehrheit des Landtages in Betracht kommt. Die Antragsteller hätten ihren Organstreitantrag dementsprechend gegen die Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen richten müssen.

Dass der Landtag als Antragsgegner in dem vorliegenden Fall der veränderten Einsetzung einer von der Landtagsminderheit beantragten Minderheitenenquete ausscheidet, erhellt auch aus den verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer Antragsgegnerschaft des Landtages. Ist der Landtag Antragsgegner im Organstreit, muss er das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof führen und müssen die Schriftsätze vom Plenum beschlossen werden. Da im Plenum auch die Abgeordneten der Oppositionsfraktionen vertreten sind, erhalten sie – die Antragsteller im Organstreit sind – frühzeitig Kenntnis von den Schriftsätzen und entsprechend von der Prozessstrategie des Antragsgegners. Sie müssen die Schriftsätze des Antragsgegners als Teil des Plenums sogar mitbeschließen! Dementsprechend musste der vorliegende Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners sowohl von dem Rechtsausschuss als auch von dem Plenum des Landtages gegen die Stimmen der Abgeordneten der Oppositionsfraktionen CDU und FDP beschlossen werden. Die Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP, die Antragsteller im Organstreitverfahren sind, haben auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von der Prozessstrategie des Antragsgegners erhalten, wodurch die

prozessuale Stellung des Landtages als Antragsgegner im Organstreit erheblich geschwächt wurde. Eine solche verfassungsrechtlich bedenkliche fehlende prozessuale „Waffengleichheit“ zulasten des Antragsgegners und zugunsten des Antragstellers im Organstreit wird nur vermieden, wenn in Fällen wie dem vorliegenden als Antragsgegner nicht der Landtag als Verfassungsorgan parteifähig ist, sondern der Organstreitantrag gegen die Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu richten ist, mit deren Stimmen der streitgegenständliche Beschluss vom 4.5.2016 gefasst wurde.

Da der Organstreitantrag jedenfalls aus dem weiteren Grunde unzulässig ist, dass den Antragstellern die erforderliche Antragsbefugnis fehlt (s. Ziff. IV.), kann die Parteifähigkeit des Landtages aber letztlich dahinstehen.

III. Streitgegenstand

Streitgegenstand sind gem. § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 1 BVerfGG alle rechtserheblichen Maßnahmen oder Unterlassungen im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses.

Zum Erfordernis der Rechtserheblichkeit der Maßnahme oder Unterlassung statt aller BVerfGE 92, 80 (87); 103, 81 (86); 118, 277 (317); *Schlaich/Korioth*, in: *Schlaich/Korioth* (Hrsg.), *Das Bundesverfassungsgericht*, 10. Aufl. 2015, 4. Teil 2. Abschnitt Ziff. II. 2. Rn. 93.

Die Antragsteller wenden sich mit ihrem Organstreitantrag gegen den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687), mit dem dieser den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in der der Beschlussempfehlung des Ältestenrates vom 27.4.2016 entsprechenden Fassung (Drs. 17/5639) eingesetzt hat. Bei diesem Landtagsbeschluss handelt es sich um eine rechtserhebliche Maßnahme im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses, weil die Beteiligten als Verfassungsorgan (Antragsgegner) bzw. Teile eines Verfassungsorgans (Antragsteller) um die Vereinbarkeit des Beschlusses des Antragsgegners mit Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV streiten.

IV. Antragsbefugnis

Die Zulässigkeit des Organstreitantrages scheidet in jedem Fall daran, dass die Antragsteller nicht antragsbefugt sind. Gem. § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 1 BVerfGG müssen die Antragsteller geltend machen, dass sie durch die streitgegenständliche Maßnahme des Antragsgegners in ihnen durch die Niedersächsische Verfassung übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet sind. Erforderlich und zugleich ausreichend ist die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eigener verfassungsrechtlicher Rechte.

Vgl. BVerfGE 94, 351 (362 f.); 99, 19 (28); 104, 310 (325); BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 68 f. (juris).

Eine solche Möglichkeit der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eigener verfassungsrechtlicher Rechte der Antragsteller besteht nur, wenn sie nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist.

Vgl. BVerfGE 94, 351 (362 f.); 99, 19 (28); 104, 310 (325); BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 68 f. (juris).

„Für eine allgemeine, von eigenen Rechten des Antragstellers losgelöste, abstrakte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit einer angegriffenen Maßnahme ist im Organstreit kein Raum.“ Der Organstreit ist kein objektives Beanstandungsverfahren.

BVerfGE 118, 288 (318 f.); vgl. auch BVerfGE 104, 151 (193 f.).

Im vorliegenden Verfahren ist eine Verletzung oder Gefährdung eigener verfassungsrechtlicher Rechte der Antragsteller des Organstreites von vornherein ausgeschlossen. Die von ihnen geltend gemachte Verletzung des Rechts aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV scheidet nach jeder Betrachtungsweise aus. In dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV auf (unveränderte) Einsetzung einer Minderheitsenquete kann nur derjenige verletzt sein, dessen Antrag auf Einsetzung einer solchen Enquete vom Landtag abgelehnt oder verändert wird. Es ist eine Identität zwischen den Antragstellern des Organstreitverfahrens und den

Antragstellern der Minderheitsenquete erforderlich (s. Ziff. 1.). Der Einsetzungsantrag muss dabei gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Landtages gestellt werden. Nicht antragsberechtigt sind Fraktionen als solche (s. Ziff. 2. a)). In formeller Hinsicht ausreichend für einen Minderheitsantrag von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ist ein Antrag, der von einer entsprechenden Zahl an Abgeordneten unterschrieben ist. Eine Stellvertretung bei der Stellung des Einsetzungsantrages von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten durch eine Fraktion scheidet aus. Ein von dem Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Mitglied einer Fraktion unterzeichneter Einsetzungsantrag genügt allenfalls, wenn dem Antrag die Unterstützungserklärungen einer dem Quorum des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV entsprechenden Zahl von Abgeordneten beigefügt sind. Aus diesen Unterstützungserklärungen muss wegen der gebotenen Rechtssicherheit und -klarheit eindeutig hervorgehen, dass der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses von einer ausreichenden Zahl an personell identifizierbaren Abgeordneten getragen wird (s. insgesamt Ziff. 2. b)).

Die Antragsteller des Organstreitverfahrens haben keinen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt. Der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 sowie der Änderungsantrag Drs. 17/5682 wurden nicht von den Antragstellern des Organstreites, sondern von den Fraktionen CDU und FDP gestellt. Da die Antragsteller des Organstreites keinen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt haben, sind sie durch den Einsetzungsbeschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 auch nicht in eigenen verfassungsrechtlichen Rechten aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt (s. Ziff. 3.).

Im Übrigen sind die Antragsteller auch deswegen nicht antragsbefugt, weil der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot sowie gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes verstößt. Ein verfassungswidriger und mithin nichtiger Antrag auf Einset-

zung eines Untersuchungsausschusses begründet keine Verpflichtung des Landtages und kein entsprechendes Recht der Landtagsminderheit auf (unveränderte) Einsetzung des Ausschusses gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV (s. noch Ziff. C. I. und II.).

1. Antragsbefugnis setzt Personenidentität zwischen dem Antragsteller des Organstreites und dem Antragsteller der Minderheitsenquete voraus

Die Möglichkeit einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Rechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV auf (unveränderte) Einsetzung einer Minderheitsenquete und mithin eine Antragsbefugnis im Organstreitverfahren besteht nur für denjenigen, der beim Landtag einen Antrag auf Einsetzung einer Minderheitsenquete gestellt hat. Antragsbefugt im Organstreit ist nur, wer „selbst zugleich Antragsteller... für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses“ ist.

BayVerfGHE 38, 165 (174).

Die Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV kann daher im Organstreitverfahren nur geltend machen, wer die qualifizierte Minderheit ausmacht, deren Antrag auf Einsetzung einer Minderheitsenquete von dem Landtag abgelehnt oder verändert wurde.

Peters, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 7. Kap. Rn. 142; vgl. *Glauben*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 178. AL April 2016, Art. 44 Rn. 181.

Die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren wird erst „mit Stellung des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses »geboren«“.

Seidel, BayVBl. 2002, 97 (98); *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 8 Rn. 7.

Die Stellung eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses konstituiert erst die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren.

Achterberg/Schulte, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 93; *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein u.a. (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Stand: 48. EL Februar 2016, § 63 Rn. 48; *Jekewitz*, DÖV 1984, 187 (194); vgl. auch *Hermes*, in: Däubler-Gmelin/Kinkel/Meyer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Mahrenholz, 1994, S. 349 (360).

Ein die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ablehnender oder verändernder Landtagsbeschluss hat rechtliche Auswirkungen nur auf das Minderheitsrecht der Antragsteller des Einsetzungsantrages.

BayVerfGHE 38, 165 (174).

Die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren setzt mithin voraus, dass der Antragsteller des Organstreites personenidentisch ist mit dem Antragsteller der Minderheitsenquete.

BayVerfGHE 38, 165 (174).

„Fehlt es an diesem doppelt identischen Minderheitsquorum, fehlt es auch an der Antragsbefugnis“.

Peters, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 7. Kap. Rn. 142.

„Derjenige, der keinen Antrag (auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses) gestellt hat, kann von vornherein nicht durch eine ablehnende Entscheidung in einem Anspruch auf eine positive Entscheidung verletzt sein.“

BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 70 (juris); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 7. Kap. Rn. 142.

Die Geltendmachung der Verletzung des verfassungsrechtlichen Rechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV im Organstreitverfahren durch eine andere Person(engruppe) als diejenige, die den Antrag auf Einsetzung einer Minderheitsenquete gestellt hat, scheidet daher aus.

2. Antragsteller des Einsetzungsantrages gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1**Alt. 2 NV****a) Ein Fünftel der Mitglieder des Landtages**

Zur Stellung eines Antrages auf Einsetzung einer Minderheitsenquete berechtigt ist gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtages.

Antragsberechtigt ist damit unstreitig eine Gruppe von Abgeordneten, der mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtages angehören.

Vgl. statt aller BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 70 (juris).

Die Mehrheit der Mitglieder des Landtages wird dabei gem. Art. 74 NV nach der gesetzlichen Mitgliederzahl berechnet. Da der Niedersächsische Landtag gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 NLWG 135 gesetzliche Mitglieder hat, kann ein Antrag auf Einsetzung einer Minderheitsenquete von mindestens 27 Abgeordneten gestellt werden.

Statt aller *Mielke*, in: Epping/Butzer u.a. (Hrsg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Handkommentar, 2012, Art. 74 Rn. 8.

Nicht antragsberechtigt gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV sind Fraktionen als solche. Der Antrag einer Fraktion verträgt sich weder mit dem höchstpersönlichen Charakter des Antragsrechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV noch mit dem ebenfalls durch Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV gebotenen Schutz der qualifizierten Minderheit (s. näher Ziff. B. IV. 2. b] bb]) noch mit der Fraktionsunabhängigkeit des Einsetzungsrechtes der Minderheit. Das Recht zur Beantragung einer Minderheitsenquete steht einem Fünftel der Landtagsmitglieder unabhängig von einer (Mehrheits-)Entscheidung ihrer jeweiligen Fraktionen zu. Außerdem kann das Minderheitsrecht fraktionsübergreifend ausgeübt werden. Auch können verschiedene Minderheiten innerhalb einer Fraktion verschiedene Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen stellen. Mit dieser Fraktionsunabhän-

gigkeit des Minderheitsrechtes des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ist ein Antragsrecht von Fraktionen nicht vereinbar, weil Fraktionsanträge als Anträge aller Abgeordneten der Fraktion gelten. Etwas Anderes kann allenfalls gelten, wenn der entsprechende Fraktionsbeschluss über die Beantragung eines Untersuchungsausschusses einstimmig in der Form getroffen wird, dass sämtliche Abgeordneten der Fraktion dem Fraktionsantrag zustimmen. Lediglich mit Fraktionsmehrheit oder gar allein durch den Fraktionsvorsitzenden beschlossene Einsetzungsanträge von Fraktionen sind dagegen unwirksam und mithin nichtig. Sie lösen keine Pflicht des Landtages zur Einsetzung einer Minderheitsenquete aus.

Zum fehlenden Antragsrecht von Fraktionen auf Einsetzung einer Minderheitsenquete statt vieler *Umbach*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), *Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar*, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 22; *Leisner*, in: *Sodan* (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, 3. Aufl. 2015, Art. 44 Rn. 11; die Frage offengelassen hat *BaWüStGH*, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 86 (juris); unklar *Birkner*, in: *Epping/Butzer u.a.* (Hrsg.), *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Handkommentar*, 2012, Art. 27 Rn. 13; das BVerfG hat in BVerfGE 67, 100 (126) zwar die Antragsbefugnis einer Fraktion im Organstreitverfahren „in ihrer Eigenschaft als konkrete Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG“ bejaht; in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall ging es jedoch nicht um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, sondern um die Durchsetzung des Beweiserhebungsrechtes des Untersuchungsausschusses.

Etwas Anderes folgt nicht aus § 38 Abs. 1 GO LT, wonach selbstständige Anträge, mit denen der Landtag um eine EntschlieÙung, eine Zustimmung oder einen sonstigen, nicht besonders geregelten Beschluss gebeten wird, u.a. von einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages eingebracht werden können. Diese Geschäftsordnungsbestimmung regelt nicht spezifisch die Antragsberechtigung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NV. Sie ist daher verfassungskonform so auszulegen, dass ein Fraktionsantrag gem. § 38 Abs. 1 GO LT nicht zulässig ist, wenn er von Verfassung wegen ausgeschlossen ist. Anträge von Fraktionen auf Einsetzung einer Minderheitsenquete sind, wie gezeigt, nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV und mithin auch nach § 38 Abs. 1 GO LT unzulässig.

Ebenso bezogen auf §§ 75 Abs. 1 lit. d), 76 Abs. 1 GO BT, wonach Anträge beim Deutschen Bundestag von einer Fraktion oder von 5% der Mitglieder des Bundestages eingebracht werden können, *Umbach*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), *Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar*, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 22.

Abzulehnen ist die vereinzelt vertretene Ansicht, dass der Einsetzungsantrag einer Fraktion mit einer Mitgliederzahl, die dem verfassungsrechtlichen Minderheitsquorum entspricht, als Minderheitsantrag genüge, solange die tatsächliche Vermutung, dass der Fraktionsantrag von allen Fraktionsmitgliedern getragen wird, nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalls erschüttert werde.

So *Seidel*, BayVBl. 2002, 97 (101) bezogen auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG; *Brockner*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, 29. Edition, Stand: 1.6.2016, Art. 44 GG Rn. 22.1.

Bei einer solchen Konstellation lässt sich nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit feststellen, dass der Fraktionsantrag tatsächlich von sämtlichen Abgeordneten der Fraktion getragen wird, was aber mit Blick auf den durch Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV gebotenen Schutz der Minderheit erforderlich ist. Abgesehen davon wurde der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 nicht (nachweislich) von sämtlichen Fraktionsmitgliedern getragen (s. Ziff. B. IV. 3.).

Selbst sofern man aber als Einsetzungsantrag iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV den Antrag einer Fraktion genügen ließe, wäre wegen der erforderlichen Personenidentität zwischen dem Antragsteller des Einsetzungsantrages und dem Antragsteller des Organstreites (s. Ziff. B. IV. 1.) bei einer Ablehnung oder Veränderung des Fraktionsantrages durch den Landtag nur die Fraktion – und nicht einzelne Abgeordnete der Fraktion – antragsbefugt im Organstreitverfahren.

b) Formelle Anforderungen an den Einsetzungsantrag von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages

Zu klären bleibt damit, welche Anforderungen an einen Antrag von mindestens 27 Abgeordneten des Landtages auf Einsetzung einer Minderheitsenquete gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV in formeller Hinsicht zu stellen sind.

- aa) Unstreitig ausreichend: Einsetzungsantrag, der von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten eigenhändig unterschrieben ist

Unstreitig ausreichend ist ein Einsetzungsantrag, der von sämtlichen mindestens 27 Abgeordneten des Landtages eigenhändig unterschrieben ist. Ein solcher Antrag genügt unzweifelhaft den Anforderungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV.

Statt aller bezogen auf die Verfassung Baden-Württembergs RStGH, RGZ 104, Anh. S. 423 (427); bezogen auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 75: „Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein.“; *Umbach*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 22; *Geis*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 55 Rn. 22; *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 11; *Seidel*, BayVBl. 2002, 97 (101).

In diesem Fall ist sichergestellt, dass eine dem verfassungsrechtlichen Minderheitsquorum des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV genügende Zahl an Abgeordneten den Einsetzungsantrag unterstützt und diese Abgeordneten personell identifizierbar sind, sodass feststeht, wer zur Geltendmachung des verfassungsrechtlichen Minderheitsrechtes im Organstreitverfahren berechtigt ist.

Vgl. *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 11.

- bb) Unzulässigkeit einer Stellvertretung bei dem Einsetzungsantrag

Wegen des Charakters des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV als höchstpersönliches Recht scheidet nach allgemeiner Ansicht eine Stellvertretung bei der Stellung des Einsetzungsantrages nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV aus. Die antragsberechtigte Gruppe der 27 Abgeordneten kann nicht durch einzelne oder einige Abgeordnete oder durch ihre Fraktion(en) vertreten werden. Eine solche Stellvertretung ist mit dem Charakter des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV unvereinbar, der das Antragsrecht der qualifizierten Landtagsminderheit als höchstpersönliches Recht gewährleistet und daher von den übereinstimmenden Willenserklärungen

einer Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV entsprechenden Zahl von Abgeordneten abhängig macht.

Hinzu kommt, dass § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT die Möglichkeit einer Stellvertretung nur für Anträge von Fraktionen und nicht für Anträge von Abgeordneten vorsieht. Gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT müssen Anträge einer Fraktion „von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied“ unterschrieben sein. Die „Vertretung der Fraktionen“ regelt § 2a GO LT, wonach die Fraktionen beim Einreichen von Anträgen durch ihre Vorsitzenden, ihre stellvertretenden Vorsitzenden oder ihre Parlamentarischen Geschäftsführer/innen vertreten werden. Im Gegensatz dazu müssen Anträge von Abgeordneten nach § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT „von diesen unterschrieben“ sein, was eine Stellvertretung ausschließt. Hätte der Landtag eine Stellvertretung auch für Abgeordneten anträge zulassen wollen, hätte er in seiner Geschäftsordnung eine entsprechende Formulierung wählen müssen wie etwa die, dass Anträge von Abgeordneten „von diesen oder in deren Namen unterschrieben sein müssen“.

Zur Unzulässigkeit einer Stellvertretung bei dem Antrag von Abgeordneten auf Einsetzung einer Minderheitsenquete vgl. nur BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 79 (juris); *Hebeler/Schulz*, JuS 2010, 969 (971).

cc) Einsetzungsantrag eines Fünftels der Landtagsabgeordneten bei Unterzeichnung des Antrages nur von einem Fraktionsvertreter?

Fraglich ist allein, ob als Einsetzungsantrag von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV auch ein Antrag genügt, der lediglich von einem vertretungsbefugten Mitglied einer Fraktion unterschrieben ist.

(1) In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist unstrittig, dass als Einsetzungsantrag eines Fünftels der Landtagsabgeordneten gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ein Antrag ausscheidet, der ausschließlich von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Fraktionsmitglied (z.B. stellvertretender Fraktionsvorsitzender oder Parlamentarischer Geschäftsführer) unterschrieben ist und allein auf dessen Entscheidung beruht.

BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 87 (juris); *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 75; *Geis*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 55 Rn. 22; *Partsch*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd. I, Teil 3, 1964, S. 1 (33 f.); *Umbach*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 22.

Ein solcher Antrag ist als Fraktionsantrag anzusehen, der den Anforderungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV nicht entspricht (s. Ziff. B. IV. 2. a)).

(2) Dies gilt auch dann, wenn die Fraktion, deren Vorsitzender oder anderes vertretungsbefugtes Mitglied einen Einsetzungsantrag stellt, über eine dem Minderheitsquorum entsprechende Zahl der Mandate des Parlamentes verfügt.

H. H. Klein, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 75; *Geis*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 55 Rn. 22; *Hebeler/Schulz*, JuS 2010, 969 (971).

(3) Dem Antragserfordernis des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV wird nach überwiegender Ansicht ferner nicht entsprochen, wenn der von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Fraktionsmitglied unterschriebene Einsetzungsantrag auf einer Mehrheitsentscheidung der Fraktion beruht, selbst sofern die Mehrheit der Fraktion der Zahl nach dem für den Einsetzungsantrag erforderlichen Minderheitsquorum entspricht.

Partsch, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd. I, Teil 3, 1964, S. 1 (33 f.); gleichsinnig *Umbach*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 22. Das BVerfG hat die Frage, ob ein von einem Fraktionsvorsitzenden unterzeichneter Antrag einer Fraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestags im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG angesehen werden kann, in BVerfGE 96, 223 (229 f.) offengelassen.

Auch ein solcher Antrag ist nicht als Abgeordneten Antrag, sondern als Fraktionsantrag anzusehen, der den Anforderungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV nicht genügt (s. Ziff. B. IV. 2. a)). Hierfür spricht, dass sich ohne die Unterschriften der den Einsetzungsantrag tragenden Abgeordneten nicht feststellen lässt, welche Abgeordneten den Antrag unterstützen und daher zur Geltendmachung des

verfassungsrechtlichen Minderheitsrechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV im Organstreitverfahren berechtigt sind.

Vgl. *Partsch*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd. I, Teil 3, 1964, S. 1 (34); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 5. Kap. Rn. 116.

Ebenso kann ohne die Unterschriften der den Einsetzungsantrag tragenden Abgeordneten nicht ergründet werden, ob der Landtag den Untersuchungsauftrag „gegen den Willen der Antragstellerinnen oder Antragsteller“ iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ausdehnt. Auch hierfür muss feststehen, welche Abgeordneten den Einsetzungsantrag unterstützen.

Außerdem gewährleistet Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV das Recht zur Beantragung einer Minderheitsenquete durch ein Fünftel der Mitglieder des Landtages fraktionsunabhängig. Einem Fünftel der Abgeordneten des Landtages steht das Recht zur Beantragung eines Untersuchungsausschusses auch gegen den Mehrheitswillen und eine entsprechende (Mehrheits-)Entscheidung ihrer Fraktionen zu. Hiermit verträgt sich die Zurechnung eines mehrheitlich beschlossenen Fraktionsantrages an alle Abgeordneten der Fraktion nicht.

Dementsprechend sehen die Untersuchungsausschussgesetze bzw. die Geschäftsordnungen der Landtage der anderen Bundesländer, soweit sie sich hierzu verhalten, übereinstimmend vor, dass Anträge der qualifizierten Minderheit zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einer entsprechenden Zahl von Abgeordneten unterzeichnet sein müssen. Von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Fraktionsmitglied unterzeichnete Anträge genügen nicht.

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 UAG Bayern: Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tragen.; § 2 Abs. 2 Satz 2 UAG Brandenburg: Der Antrag (von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) muss schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Zahl von Unterschriften eingebracht werden.; § 2 Abs. 1 Satz 3 UAG MV: Dem Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss bei seiner Einreichung die erforderliche Zahl von Unterschriften beigelegt sein.; § 89 Abs. 2 GO LT Rheinland-Pfalz: Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, mit denen das verfassungsmäßige Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geltend gemacht wird (Minderheitsantrag), müssen bei ihrer Einreichung die dem

verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von 21 Unterschriften tragen.; § 2 Abs. 1 Satz 2 UAG Sachsen: Der Antrag (von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages) muss bei seiner Einreichung die notwendigen Unterschriften der Mitglieder des Landtages tragen.; § 2 Abs. 3 Satz 2 UAG Sachs-Anh.: Minderheitsanträge müssen bei ihrer Einreichung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein.; § 2 Abs. 3 Satz 1 UAG Schl.-Holst.: Ein Antrag, der den Landtag nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet (Minderheitsantrag), muss bei seiner Einreichung die Unterschriften von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages tragen.; § 83 Abs. 2 GO LT Thüringen: Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, mit denen das verfassungsmäßige Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geltend gemacht wird (Minderheitenantrag), müssen bei ihrer Einreichung die dem verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von Unterschriften tragen.

Und auch in Niedersachsen bestimmt § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT – wenngleich nicht speziell bezogen auf Anträge zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen –, dass Anträge von zehn oder mehr Mitgliedern des Landtages von diesen unterschrieben sein müssen. Im Gegensatz zu Fraktionsanträgen, die lediglich von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein müssen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT), genügt bei Anträgen von Abgeordneten gerade nicht die Unterschrift eines vertretungsbefugten Mitgliedes der Fraktion.

(4) Aus diesen Gründen ist die vereinzelt vertretene Minderansicht abzulehnen, dass ein nur von dem Fraktionsvorsitzenden unterschriebener Antrag als Antrag der verfassungsrechtlichen Landtagsminderheit genüge, wenn nicht das Untersuchungsausschussgesetz oder die Geschäftsordnung des betreffenden Bundeslandes ausdrücklich die Unterzeichnung durch die einzelnen Abgeordneten der parlamentarischen Einsetzungsminderheit verlange.

So *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 11; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 5. Kap. Rn. 116.

Im Übrigen scheidet in Niedersachsen selbst nach dieser Minderansicht ein nur von dem Fraktionsvorsitzenden unterschriebener Antrag als Antrag der verfassungsrechtlichen Landtagsminderheit iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV aus, weil § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT bei Anträgen von Abgeordneten ausdrücklich die Unterzeichnung durch die einzelnen Abgeordneten verlangt.

(5) Nach teilweise vertretener Auffassung soll ein von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Fraktionsmitglied unterschriebener Antrag auf Einsetzung einer Minderheitsenquete als Einsetzungsantrag der qualifizierten Landtagsminderheit jedoch dann ausreichend sein, wenn dem Einsetzungsantrag die Unterstützungserklärungen einer den Anforderungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV genügenden Zahl von Fraktionsmitgliedern beigefügt sind. In diesem Fall sei hinreichend klar, dass die Entscheidung über den Einsetzungsantrag nicht nur von dem Fraktionsvorsitzenden oder von einer unter dem Quorum liegenden Mehrheit der Fraktionsmitglieder getroffen wurde, sondern von einer dem Einsetzungsquorum genügenden Zahl personell identifizierbarer Abgeordneter getragen wird.

Vgl. BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 76, 88 (juris).

Gegen die Qualifizierung eines von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Fraktionsmitglied unterzeichneten Antrages mit Unterstützungserklärungen einer ausreichenden Zahl an Abgeordneten der Fraktion (mind. 27 Mitglieder des Landtages) als Minderheitsantrag iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV spricht, dass die Einbringung von Anträgen von Abgeordneten, mit denen der Landtag um einen Beschluss gebeten wird, in § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT explizit geregelt ist. Danach müssen Anträge von zehn oder mehr Mitgliedern des Landtages „von diesen unterschrieben sein“. Diese Geschäftsordnungsregelung erfordert eine eigenhändige Unterschrift der Abgeordneten der Einsetzungsminderheit unter dem Einsetzungsantrag nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV; ein lediglich von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Fraktionsmitglied unterschriebener Antrag mit beigefügten Unterstützungserklärungen von Abgeordneten genügt nicht.

Ebenso *Partsch*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd. I, Teil 3, 1964, S. 1 (33).

Ein Einsetzungsantrag, der von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Fraktionsmitglied unterzeichnet ist, ist vielmehr stets als

Fraktionsantrag zu qualifizieren, und zwar auch dann, wenn ihm eine dem Minderheitsquorum genügende Zahl an Unterstützungserklärungen von Abgeordneten beigefügt ist.

Wie noch gezeigt wird, braucht diese Frage im vorliegenden Verfahren jedoch nicht entschieden zu werden – weder dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 noch dem maßgeblichen Änderungsantrag Drs. 17/5682 waren entsprechende Unterstützungslisten von Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP beigefügt (s. Ziff. B. IV. 3.). Denn selbst sofern man einen von dem Fraktionsvorsitzenden unterschriebenen Einsetzungsantrag mit Unterstützungserklärungen einer ausreichenden Zahl an Abgeordneten genügen lässt, muss aus den Unterstützungserklärungen wegen der gebotenen Rechtssicherheit und -klarheit eindeutig und unmissverständlich hervorgehen, dass der Einsetzungsantrag von mindestens 27 personell identifizierbaren Abgeordneten getragen wird. Die Unterstützungserklärungen müssen unzweifelhaft erkennen lassen, dass die sie unterzeichnenden Abgeordneten den Willen zur Einsetzung des betreffenden Untersuchungsausschusses haben. Bloße Anwesenheits- oder Teilnehmerlisten zu einer Fraktionssitzung reichen nicht aus.

Solche Unterstützungserklärungen der Abgeordneten zu dem Einsetzungsantrag müssen dabei bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages bei dem Landtag vorliegen und diesem gemeinsam mit dem Antrag überreicht werden. Die nachträgliche (Anfertigung und) Einreichung entsprechender Unterstützungserklärungen bei dem Landtag ist unzulässig.

Statt aller *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 7. Kap. Rn. 145: Die Voraussetzungen für die Einsetzung müssen „zum Zeitpunkt des Parlamentsbeschlusses“ vorliegen; ebenso BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 92 (juris).

3. Fehlende Antragsbefugnis der Antragsteller des Organstreitverfahrens

Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, fehlt den Antragstellern des Organstreites die nach § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 1

BVerfGG erforderliche Antragsbefugnis. Die Antragsteller rügen eine Verletzung ihres Rechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, weil der Antragsgegner durch Beschluss vom 4.5.2016 den Beginn des Untersuchungszeitraumes in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. und in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. abweichend von dem „Einsetzungsantrag der Antragsteller in der Fassung des Änderungsantrags vom 04.05.2016 (Drs. 17/5682) vom »19.02.2013« auf den »Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)« beziehungsweise auf den »Beginn des Bürgerkrieges in Syrien« ausgedehnt hat.“

Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 3.

Eine Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV scheidet jedoch aus, weil sie weder den Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 noch den – hier allein maßgeblichen – Änderungsantrag Drs. 17/5682 gestellt haben. Der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 und der Änderungsantrag Drs. 17/5682 stammen nicht von den 36 Abgeordneten, die Antragsteller des Organstreitverfahrens sind, sondern von den Fraktionen CDU und FDP. Die Antragsteller des Organstreitverfahrens können daher durch den von den Anträgen Drs. 17/5502 und Drs. 17/5682 abweichenden Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 nicht in eigenen verfassungsrechtlichen Rechten aus Art. 27 Abs. 1 NV verletzt sein. Das Recht auf (unveränderte) Einsetzung eines Untersuchungsausschusses steht nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV allenfalls den Antragstellern des Einsetzungsantrages zu. Im Einzelnen:

a) Einsetzungsantrag Drs. 17/5502: Antrag der Fraktionen CDU und FDP

Der Antrag auf Einsetzung des 23. PUA Drs. 17/5502 (Beginn des Untersuchungszeitraumes: „seit 2013“) stammt nicht von den 36 Abgeordneten, die Antragsteller des Organstreitverfahrens sind, sondern von den Fraktionen CDU und FDP. Er weist bereits in der Überschrift als Urheber die „Fraktion der CDU“ und die „Fraktion der FDP“ aus.

Drs. 17/5502, S. 1.

Würde es sich um einen Antrag von Abgeordneten dieser Fraktionen handeln, müsste die Überschrift „Antrag der Abgeordneten ...“ lauten.

Dass es sich bei dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 um einen Fraktionsantrag handelt, zeigt sich auch daran, dass der Antrag unterschrieben ist mit „Für die Fraktion der CDU: Jens Nacke“ und „Für die Fraktion der FDP: Grascha“.

Drs. 17/5502, S. 7.

Diese Unterschriften der jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen CDU und FDP entsprechen der Unterschriftenregelung der Geschäftsordnung des Landtages für Anträge von Fraktionen und nicht der Unterschriftenregelung für Anträge von Abgeordneten. Anträge einer Fraktion müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein, wobei die Fraktionen durch ihre Vorsitzenden, ihre stellvertretenden Vorsitzenden oder ihre Parlamentarischen Geschäftsführer/innen vertreten werden können (§ 38 Abs. 2 Satz 2 iVm § 2a GO LT). Dagegen müssen Anträge von Abgeordneten von diesen unterschrieben sein (§ 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT). Würde es sich bei dem Antrag Drs. 17/5502 um einen Antrag von Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP handeln, müsste er von ihnen und dürfte nicht von den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen unterzeichnet sein.

Der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 ist auch nicht deswegen als Antrag von Abgeordneten und nicht als Fraktionsantrag anzusehen, weil ihm eine „Teilnehmerliste für Sitzungen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag“ vom 5.4.2016 sowie eine „Anwesenheitsliste für die Sitzung der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag am 05.04.2016“ beigelegt waren. Ein von dem Parlamentarischen Geschäftsführer einer Fraktion unterschriebener Einsetzungsantrag ist allenfalls dann als Antrag von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV anzusehen, wenn dem Antrag die Unterstützungserklärungen einer dem Quorum des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV entsprechenden Zahl personell identifizierbarer Abgeordneten beigelegt sind und aus

den Erklärungen klar und eindeutig hervorgeht, dass der Antrag von diesen Abgeordneten getragen wird (s. Ziff. B. IV. 2. b] cc]).

An solchen eindeutigen Willenserklärungen fehlt es hier. Zwar trägt die „Teilnehmerliste für Sitzungen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag“ die Unterschriften von 36 der insgesamt 54 Abgeordneten der CDU-Fraktion. Von diesen 36 Abgeordneten sind 35 Antragsteller des Organstreitverfahrens. Die „Anwesenheitsliste für die Sitzung der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag am 05.04.2016“ trägt die Unterschriften sämtlicher 14 Abgeordneten der FDP-Fraktion. Von diesen 14 FDP-Abgeordneten ist einer Antragsteller im Organstreit. Das Minderheitsquorum des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV (27 Abgeordnete) ist damit rechnerisch erfüllt.

Die Listen lassen jedoch nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit und -klarheit erkennen, dass die sie unterzeichnenden Abgeordneten den Einsetzungsantrag mittragen. Die „Teilnehmerliste für Sitzungen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag“ vom 5.4.2016 nennt als Thema der Fraktionssitzung die „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“. Entsprechend steht im Betreff der „Anwesenheitsliste für die Sitzung der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag am 05.04.2016“ die „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – »Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen«. Dem lässt sich jedoch nur entnehmen, dass am 5.4.2016 Fraktionssitzungen der CDU und der FDP zu dem Thema der Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stattgefunden haben, bei denen 36 Abgeordnete der CDU-Fraktion bzw. 14 Abgeordnete der FDP-Fraktion anwesend waren. Ob bei diesen Fraktionssitzungen über die Stellung eines Antrages auf Einsetzung des 23. PUA *abgestimmt wurde* und ob die auf der Teilnehmer- und Anwesenheitsliste stehenden 36 Abgeordneten der CDU-Fraktion bzw. 14 Abgeordneten der FDP-Fraktion einem solchen Einsetzungsantrag *zugestimmt haben*, lässt sich den Listen nicht entnehmen. Aus den Listen geht nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit und -klarheit

hervor, dass die sie unterzeichnenden Abgeordneten den Willen zur Einsetzung des 23. PUA hatten.

b) Änderungsantrag Drs. 17/5682: Antrag der Fraktionen CDU und FDP

Letztlich ist es im vorliegenden Verfahren aber unerheblich, dass der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 ein Fraktionsantrag und nicht ein Antrag der Abgeordneten ist, die Antragsteller des Organstreites sind. Denn die Antragsteller wenden sich mit ihrem Organstreitantrag nicht gegen die Abweichung des Antragsgegners von dem ursprünglichen Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 (Beginn des Untersuchungszeitraumes: „seit 2013“), sondern von dem späteren Änderungsantrag Drs. 17/5682 (Beginn des Untersuchungszeitraumes: „seit dem 19.02.2013“). Sie rügen eine Verletzung ihres Rechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV dadurch, dass der Landtag durch Beschluss vom 4.5.2016 den Beginn des Untersuchungszeitraumes für den 23. PUA in Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. und in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. abweichend von dem „Einsetzungsantrag der Antragsteller in der Fassung des Änderungsantrags vom 04.05.2016 (Drs. 17/5682) vom »19.02.2013« auf den »Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)« beziehungsweise auf den »Beginn des Bürgerkrieges in Syrien« ausgedehnt hat.“

Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 3.

Die Abweichung des Landtagsbeschlusses von diesem Änderungsantrag Drs. 17/5682 kann die Antragsteller jedoch nicht in eigenen verfassungsrechtlichen Rechten verletzen, weil sie auch diesen Änderungsantrag nicht gestellt haben. Bei dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 handelt es sich eindeutig, ohne jeden Zweifel, um einen Antrag der Fraktionen CDU und FDP und nicht um einen Antrag der Abgeordneten, die Antragsteller im Organstreitverfahren sind. Der Änderungsantrag Drs. 17/5682 stammt bereits ausweislich seiner Überschrift von der „Fraktion der CDU“ und der „Fraktion der FDP“.

Drs. 17/5682, S. 1.

Würde es sich um einen Antrag von Abgeordneten dieser Fraktionen handeln, müsste die Überschrift „Antrag der Abgeordneten ...“ lauten.

Dass es sich bei dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5682 um einen Fraktionsantrag handelt, zeigt sich auch an den Unterschriften unter diesem Antrag, die lauten: „Für die Fraktion der CDU: Jens Nacke, Parlamentarischer Geschäftsführer“ und „Für die Fraktion der FDP: Christian Grascha, Parlamentarischer Geschäftsführer“.

Drs. 17/5682, S. 7.

Diese Unterschriften der jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen CDU und FDP unter dem Antrag entsprechen der Unterschriftenregelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 iVm § 2a GO LT für Anträge von Fraktionen und nicht der Unterschriftenregelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT für Anträge von Abgeordneten (s. bereits Ziff. B. IV. 3. a)]. Würde es sich bei dem Antrag Drs. 17/5502 um einen Antrag von Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP handeln, müsste er von den Abgeordneten und dürfte nicht von den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen unterzeichnet sein.

Anders als dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 waren dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 nicht einmal Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten für Sitzungen der Fraktionen CDU und FDP beigelegt, geschweige denn Unterschriftenlisten, aus denen sich mit der gebotenen Rechtssicherheit und -klarheit ergibt, dass der Änderungsantrag auf Willenserklärungen der Antragsteller des Organstreitverfahrens beruht. Dem Antragsgegner lagen zu dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 keinerlei Listen mit Unterschriften von Abgeordneten vor, sodass vollkommen unklar ist, wer innerhalb der Fraktionen CDU und FDP den Änderungsantrag beschlossen hat (die Parlamentarischen Geschäftsführer? Die Fraktionsvorsitzenden? Die Mehrheit der Fraktionsabgeordneten und dabei welche personell identifizierbaren Fraktionsabgeordneten?). Der Änderungsantrag Drs. 17/5682 lässt nicht erkennen, ob und welche Abgeordneten der Fraktionen CDU und FDP diesen Antrag unterstützen. Der Änderungsantrag Drs. 17/5682 ist daher eindeutig

nicht als Antrag der Antragsteller des Organstreitverfahrens, sondern als Antrag der Fraktionen CDU und FDP zu qualifizieren.

Das Gleiche gilt im Übrigen für den Änderungsantrag Drs. 17/5562. Auch er stammt ausweislich seiner Überschrift von der „Fraktion der CDU“ und der „Fraktion der FDP“

– Drs. 17/5562, S. 1 –

und ist unterschrieben mit „Für die Fraktion der CDU: Jens Nacke, Parlamentarischer Geschäftsführer“ und „Für die Fraktion der FDP: Christian Grascha, Parlamentarischer Geschäftsführer“.

Drs. 17/5562, S. 7.

Listen mit Unterschriften der Antragsteller des Organstreitverfahrens waren dem Änderungsantrag Drs. 17/5562 nicht beigelegt (s. näher Ziff. A. IV.).

Da der Änderungsantrag Drs. 17/5682 mithin von den Fraktionen CDU und FDP und nicht von den Antragstellern des Organstreitverfahrens stammt, können die Antragsteller des Organstreitverfahrens durch den von dem Änderungsantrag abweichenden Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 nicht in eigenen Rechten aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt sein. Das verfassungsrechtliche Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV auf (unveränderte) Einsetzung der beantragten Minderheitenenquete steht allenfalls den Antragstellern des Einsetzungsantrages in der Fassung des hier maßgeblichen Änderungsantrages zu. Da es von vornherein ausgeschlossen ist, dass die Antragsteller des Organstreitverfahrens in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt sind, fehlt ihnen die nach § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 1 BVerfGG erforderliche Antragsbefugnis.

V. Form

Da der Organstreitantrag bereits wegen der fehlenden Antragsbefugnis der Antragsteller unzulässig ist, soll dahinstehen, ob seine Zulässigkeit auch daran

scheitert, dass die Antragsteller es versäumt haben, in ihrem Antrag die Bestimmung der Niedersächsischen Verfassung zu bezeichnen, gegen die der beanstandete Beschluss des Antragsgegners verstoßen soll (s. § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 2 BVerfGG).

Dazu, dass die Formvorschrift des § 64 Abs. 2 BVerfGG zwingendes Recht darstellt, statt aller *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein u.a. (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Stand: 48. EL Februar 2016, § 64 Rn. 107.

Die Antragsteller rügen, dass der Antragsgegner sie „in ihrem Recht aus Art. 27 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Verfassung“ verletzt habe.

Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 3.

Das Recht auf Einsetzung einer Minderheitenenquete in der beantragten Form steht der qualifizierten Minderheit von einem Fünftel des Landtages indes nicht (allein) aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV zu, sondern es folgt aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV. Beide Sätze des Art. 27 Abs. 1 NV zusammen gewährleisten den Anspruch der qualifizierten Minderheit gegen den Landtag auf unveränderte Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Landtag vorliegen. Die Antragsteller hätten daher eine Verletzung nicht nur des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, sondern auch des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV rügen müssen, um dem Formerfordernis des § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 2 BVerfGG zu entsprechen. Diese Frage soll indes dahinstehen.

C. Hilfsweise: Unbegründetheit des Antrages

Mit Blick auf die Unzulässigkeit des Organstreitantrages der Antragsteller vom 20.5.2016 wird im Folgenden lediglich hilfsweise und rein vorsorglich weiter Stellung genommen.

Unterstellt, der Organstreitantrag wäre zulässig, wäre er in jedem Fall unbegründet. Der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687), der in

Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. und in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. als Beginn des Untersuchungszeitraumes für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss abweichend von dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 (Beginn des Untersuchungszeitraumes: „seit dem 19.02.2013“) den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ beziehungsweise den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien“ nennt, verletzt die Antragsteller nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV.

Eine solche Rechtsverletzung scheidet bereits deswegen aus, weil der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 sowie der Änderungsantrag Drs. 17/5682 nicht von den Antragstellern des Organstreites, sondern von den Fraktionen CDU und FDP gestellt wurden. Mangels eigenen Einsetzungsantrages steht den Antragstellern des Organstreites kein Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV auf (unveränderte) Einsetzung des 23. PUA zu. Entsprechend traf den Antragsgegner aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV gegenüber den Antragstellern keine Pflicht zur (unveränderten) Einsetzung des 23. PUA (s. bereits Ziff. B. IV.).

Darüber hinaus verletzt der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 die Antragsteller auch deswegen nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV, weil der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (s. Ziff. I.) sowie gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes (s. Ziff. II.) verstößt. Ein verfassungswidriger Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses begründet keine Verpflichtung des Landtages auf Einsetzung eines Ausschusses und kein entsprechendes Recht der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV.

Doch selbst sofern man – höchst hilfweise – unterstellte, dass der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 verfassungsgemäß wäre, verletzte der Beschluss des Landtages vom 4.5.2016 die Antragsteller nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV. Denn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV für eine (zeitliche) Ausdehnung des Untersuchungsauftrages gegen den Willen der Antragsteller liegen vor (s. Ziff. III.).

I. Keine Verletzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wegen Verstoßes des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot

Der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687) verletzt die Antragsteller nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, weil der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Ein verfassungswidriger Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses begründet keine Verpflichtung des Landtages auf (unveränderte) Einsetzung eines Ausschusses und kein entsprechendes Recht der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV.

1. Geltung und Inhalt des Bestimmtheitsgebotes für den Antrag auf Einsetzung einer Minderheitenenquete

Nach allgemeiner Ansicht der Rechtsprechung und des Schrifttums muss nicht nur der Einsetzungsbeschluss des Parlamentes,

– statt aller BVerfG, NVwZ 2009, 1353 (1355); SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3590); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (5 f.); *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 81 ff. –

sondern auch bereits der Antrag der qualifizierten Minderheit auf Einsetzung einer Minderheitenenquete hinreichend bestimmt gefasst sein.

RStGH, RGZ 104, Anh. S. 423 (430); BayVerfGHE 30, 48 (59 ff., 65); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (6 ff.); BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 98 (juris); *Birkner*, in: Epping/Butzer u.a. (Hrsg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Handkommentar, 2012, Art. 27 Rn. 21; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 44 Rn. 33; *Badura*, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (197); *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 85; *Achterberg/Schulte*, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 32 f.; *Umbach*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 23; *Brockner*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum

Grundgesetz, 29. Edition, Stand: 1.6.2016, Art. 44 GG Rn. 25, 27, 30; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 103, 108; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 1 und Kap. 6 Rn. 8.

Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit des Einsetzungsantrages der Minderheit leitet sich verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 2 Abs. 2 NV ab.

Vgl. bezogen auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes statt aller BVerfGE 124, 78 (119); *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 84; *Achterberg/Schulte*, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 30; *Umbach*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 23; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 6 Rn. 8; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 106; bezogen auf die Verfassung Baden-Württembergs BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 98 (juris).

Zudem müssen Minderheitsanträge auch deswegen hinreichend bestimmt sein, weil die Parlamentsmehrheit gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV zur Einsetzung von Minderheitsenqueten nur verpflichtet ist, wenn der Antrag verfassungsgemäß ist, was ein entsprechendes Prüfungsrecht der Parlamentsmehrheit impliziert. Eine solche Prüfung ist nur möglich, wenn der Untersuchungsauftrag durch den Einsetzungsantrag hinreichend klar beschrieben ist.

Vgl. BayVerfGHE 30, 48 (60); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (7); *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 83.

Auch vermag die Parlamentsmehrheit nur bei einem bestimmten Einsetzungsantrag zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie ihn gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV inhaltlich verändern darf.

Vgl. BayVerfGHE 30, 48 (61); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (7 f.).

Zudem kann der vom Parlament eingesetzte Untersuchungsausschuss, der an den Untersuchungsauftrag gebunden ist und den Umfang der Feststellungen und Ermittlungen nicht selbst bestimmen darf, diesem Auftrag nur nachkommen,

wenn er so präzise bestimmt ist, dass der Ausschuss ihm entnehmen kann, was er untersuchen soll.

H. H. Klein, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 81; vgl. auch BayVerfGHE 30, 48 (60); *Badura*, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (201); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 106.

Schließlich kann der Untersuchungsauftrag nur dann Grundlage sanktionsbewehrter Beweiserhebungsmaßnahmen wie der Vernehmung von Zeugen und der Beiziehung von Akten sein, wenn er durch die Antragsminderheit hinreichend klar umrissen ist.

Vgl. BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 98 (juris); *H. H. Klein*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. IV, Stand: 76. EL Dezember 2015, Art. 44 Rn. 84; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 104, 107; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 6 Rn. 9.

Inhaltlich erfordert das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot, dass der Einsetzungsantrag die zu untersuchenden Tatsachen präzise bezeichnet.

RStGH, RGZ 104, Anh. S. 423 (431); *Badura*, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (201).

Der Untersuchungsgegenstand und die damit verbundene Beschränkung des Ausschusses auf die Ausführung eines klar umrissenen Auftrages müssen im Einsetzungsantrag sprachlich genau festgelegt sein.

BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (6); BayVerfGHE 30, 48 (61); SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3591).

Der Einsetzungsantrag muss ein konkret umschriebenes Arbeitsprogramm für den Untersuchungsausschuss festlegen, das personell, sachlich und zeitlich begrenzt ist.

BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 (689); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 108; vgl. auch *Brockner*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, 29. Edition, Stand: 1.6.2016, Art. 44 GG Rn. 27.

Dem Untersuchungsausschuss darf bei der Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes weder ein Ermessensspielraum noch eine Einschätzungsprärogative zukommen.

SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3591).

In zeitlicher Hinsicht muss die gebotene Bestimmtheit dabei spätestens „für den beschlußreifen, d. h. zur konkreten Abstimmung gestellten, Antrag“ vorliegen.

BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (9); ebenso BayVerfGHE 30, 48 (61); *Achterberg/Schulte*, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 33; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 8 und Kap. 6 Rn. 8; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 108.

Eine spätere Nachbesserung oder Konkretisierung ist unzulässig.

Entspricht ein Einsetzungsantrag den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nicht, ist er verfassungswidrig und mithin nichtig.

Peters, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 107, 126; vgl. auch *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 6 Rn. 15.

Die Parlamentsmehrheit ist nicht verpflichtet, einem verfassungswidrigen Minderheitsantrag zu entsprechen, sondern sie darf die Einsetzung der beantragten Minderheitsenquete ablehnen.

BayVerfGHE 30, 48 (60 ff.); BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 (682); *Birkner*, in: Epping/Butzer u.a. (Hrsg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Handkommentar, 2012, Art. 27 Rn. 21; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 44 Rn. 37; *Badura*, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (204); *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 12; *Schneider*, in: Denninger/Hoffmann-Riem u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Alternativkommentar, Stand: 2. AufbauL August 2002, Art. 44 Rn. 5; *Glauben*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 178. AL April 2016, Art. 44 Rn. 73, 165; *Achterberg/Schulte*, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 87; *Brockner*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, 29. Edition, Stand: 1.6.2016, Art. 44 GG Rn. 28, 32; *Seidel*, BayVBl. 2002, 97 (103).

2. Beispiele unbestimmter Einsetzungsanträge aus der Rechtsprechung

Als zu unbestimmt und daher verfassungswidrig wurden von den Gerichten insbesondere folgende Formulierungen in Anträgen bzw. Beschlüssen auf Einsetzung einer Minderheitsenquete angesehen:

- „Sämtliche Vorwürfe zu klären, die in den sog. Memoiren des Herrn G. gegen Herrn Ministerialrat Dr. Z. ... und andere von Herrn G. bisher namentlich noch nicht benannte Mitarbeiter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr erhoben worden sind“.

Diesem Antrag fehlt „die erforderliche Bestimmtheit. Das gilt vor allem, soweit der Untersuchungsgegenstand auch auf namentlich noch nicht benannte Mitarbeiter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr erstreckt werden sollte. Damit überließe der Landtag es weitgehend der Bewertung durch den Untersuchungsausschuß, inwieweit dieser den Untersuchungsgegenstand im Wege der Interpretation ... ausdehnen will. Das wäre jedoch ... unzulässig“. Insoweit liegt eine „Verletzung des Bestimmtheitsgebotes“ vor.

BayVerfGHE 30, 48 (65).

- „Aufzuklären, in wie vielen und welchen Fällen das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr Unternehmen oder Unternehmensgruppen gefördert hat, von denen Zahlungen oder sonstige materielle Zuwendungen an mit diesen Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Bereich der Staatsregierung ... befaßte Personen gegeben worden sind“.

Der „zu untersuchende Sachverhalt ist in dem Antrag zu unbestimmt umschrieben.“ Ein mit Begriffen wie „»Bereich der Staatsregierung« ... gefaßtes Untersuchungsthema ist zu unbestimmt und ließe folglich dem Untersuchungsausschuß zuviel eigenen Spielraum gegenüber dem Landtag. Der Antrag genügte daher nach Ansicht des Senats nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis.“

BayVerfGHE 30, 48 (65 f.).

- „Aufzuklären, ob und in welcher Weise Herr Ministerialrat Dr. D. oder andere Beamte der Staatsregierung Provisionen oder andere Zuwendungen für weitere Vermittlungstätigkeiten bei Verkäufen an den Freistaat Bayern ... erhalten haben.“

Die „Worte »oder andere Beamte der Staatsregierung« verstoßen gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. „»Ob andere Beamte der Staatsregierung Provisionen oder andere Zuwendungen für weitere Vermittlungstätigkeiten bei Verkäufen an den Freistaat Bayern ... erhalten haben«, ist nicht nur zeitlich unbegrenzt, sondern auch in personeller Hinsicht zu weit gezogen. ... Die Wortfassung (lässt) nicht erkennen, daß nach dem Untersuchungsauftrag nur Beamte der Staatsministerien erfaßt werden sollten. Hätte die Antragstellerin eine solche Begrenzung gewollt, so hätte sie das klar zum Ausdruck bringen müssen. Dem Wortlaut nach konnte sich der Untersuchungsauftrag nur auf sämtliche Beamte der Staatsverwaltung erstrecken. Mit diesem Abmaß war der Antrag zu unbestimmt.“

BayVerfGHE 30, 48 (66 f.).

- Überprüfen, „inwieweit die Verwaltungsabläufe und die Organisation im Kultusministerium nicht geeignet (sind), die Aufgaben des Ministeriums ordnungsgemäß zu erfüllen, unter anderem, inwieweit haushaltsrechtliche und verwaltungsmäßige Mißstände im Kultusministerium und im nachgeordneten Bereich vorliegen“.

„Gegenstand der Untersuchung gewesen wäre somit der gesamte Tätigkeitsbereich des Kultusministeriums ... und im nachgeordneten Bereich“. Es würde „praktisch der gesamte Bereich des Kultusministeriums als Untersuchungsgegenstand herangezogen“. Dies würde „rechtlich gesehen ... dazu führen, daß der Ausschuß, um vor der umfassenden Aufgabe nicht zu kapitulieren, sich Teilgebiete herausuchen müsste, ohne daß ihm die Festlegung dieser Teilgebiete durch den Untersuchungsausschuß vorgezeichnet wäre. Ein derartiges Vorgehen ist jedoch mit dem Bestimmtheitsgebot nicht vereinbar. ... Der

Landtag kann dem Untersuchungsausschuß nicht einen derartig weiten Rahmen seiner möglichen Tätigkeit lassen.“ Was die Erweiterung des Antrages auf „den nachgeordneten Bereich“ betrifft, wären „alle Unterbehörden als Untersuchungsgegenstand heranzuziehen“. Das „kann nicht in dieser Weise Gegenstand einer Untersuchungsausschußtätigkeit sein. Insoweit war der Antrag zu unbestimmt.“

BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (11 f.).

- Aufzuklären, „inwieweit im klinischen Bereich der Universitäten und in naturwissenschaftlichen und technischen Instituten im Bereich der Universitäten bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Mißstände vorhanden“ sind.

„Die Anzahl der konkreten Untersuchungsobjekte, d. h. der Kliniken und naturwissenschaftlichen und technischen Institute, ist ... außerordentlich groß. Es wären mehrere hundert Einheiten.“ „Ein derart weites und undefiniertes Untersuchungsthema ließe dem Untersuchungsausschuß zu viel eigenen Spielraum und begegnet grundsätzlich durchgreifenden Bedenken“. Diese Ziffer „des Einsetzungsantrags genügte daher nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheiterfordernis.“

BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (9 ff.).

- „Insbesondere“ einzelne Fragen zu untersuchen.

Es ist mit dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit eines Einsetzungsantrags unvereinbar, „in den Einleitungssätzen der drei Fragenkomplexe zunächst das jeweilige Themengebiet nur allgemein zu umreißen und hieran »insbesondere« einzelne Fragen anzuschließen“, wenn „das Wort »insbesondere« darauf (verweist) ..., dass die nachfolgenden Fragen lediglich als Beispiele und nicht abschließend zu verstehen sind.“

BaWüStGH, GR 2/07 vom 26.7.2007, Rn. 129 (juris).

3. Unbestimmtheit des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682

Den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes genügt der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 nicht. Zu unbestimmt und daher verfassungswidrig sind insbesondere folgende Formulierungen in Ziff. I. des Antrages (die zu unbestimmten Formulierungen sind unterstrichen):

- Ziff. I. Nr. 1.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, ... und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
- Ziff. I. Nr. 2.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, ... und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
- Ziff. I. Nr. 5.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt

seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, ... und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,

- Ziff. I. Nr. 7.: welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, ... und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

Diese Verstöße gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot werden durch Ziff. II. des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 perpetuiert und sogar noch vertieft (die zu unbestimmten Formulierungen sind unterstrichen):

- Ziff. II. Zu Nr. 1.:
 1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene, insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?

3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet ...?
 4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des ISIS bzw. IS abzuhalten?
 5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?
- Ziff. II. Zu Nr. 2.:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt ...?
 2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem 19.2.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet ...?
 4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit dem 19.02.2013 Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?
- Ziff. II. Zu Nr. 5.:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der

islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?

2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

- Ziff. II. Zu Nr. 7.:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem 19.02.2013 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem 19.02.2013 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

Die Umschreibung des Untersuchungsauftrages mit den Worten „welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachge-

ordneten Landesbehörden“ hatten (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7.) genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot weder in sachlich-inhaltlicher noch in personeller Hinsicht. Die Begriffe „Hinweise, Erkenntnisse und Informationen“ sind inhaltlich ohne ausreichende Konturen für eine hinreichend begrenzte Untersuchung. Sie erfassen im Ergebnis jedes Wissen der gesamten Verwaltung des Landes Niedersachsen. Mit den Worten „die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden“ ist in personeller Hinsicht der gesamte Staats- und Verwaltungsapparat des Landes Niedersachsen umfasst. Wollte der Untersuchungsausschuss diesen Untersuchungsauftrag erfüllen, müsste er nicht nur die gesamten Mitglieder und Bediensteten der Niedersächsischen Landesregierung, sondern auch sämtliche Bedienstete aller nachgeordneten Behörden als Zeugen vernehmen. Entsprechend umfangreich wäre der zu sichtende Aktenbestand der Landesverwaltung, aus dem sich Hinweise auf das Wissen der Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie der Bediensteten der Landesministerien und nachgeordneten Landesbehörden ergeben könnten.

Dass ein solcher Untersuchungsauftrag kein konkret umschriebenes, personell und sachlich begrenztes Arbeitsprogramm für den Untersuchungsausschuss festlegt, liegt auf der Hand. Damit der Untersuchungsausschuss den Auftrag erfüllen kann, müsste er selbst eine Eingrenzung der aufzuklärenden Erkenntnisse vornehmen und entscheiden, im Hinblick auf welche Bediensteten der Landesverwaltung er die Aufklärung vornimmt. Ihm käme ein eigener Wertungs- und Einschätzungsspielraum zu, was unzulässig wäre. Ein Untersuchungsauftrag, der nicht nur den gesamten Bereich der Landesregierung, sondern überdies den kompletten nachgeordneten Behördenbereich als Untersuchungsgegenstand heranzieht, ist nach der oben dargelegten Rechtsprechung zu unbestimmt.

Aus denselben Gründen ist die Formulierung „Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden“ (Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.; Ziff. II. Zu Nr. 2. 1.; Ziff. II. Zu Nr. 5. 1., 2.; Ziff. II. Zu Nr. 7. Nr. 1., 4.) sachlich und personell unbestimmt.

Entsprechend personell weit und unbestimmt ist der Auftrag an den Untersuchungsausschuss zu klären: „Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst“ (Ziff. II. Zu Nr. 1. 4., 5.; Ziff. II. Zu Nr. 5. 3.).

Die Formulierung „insbesondere“ (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5.; Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.; Ziff. II. Zu Nr. 5. 1.) ist mit dem Gebot der Bestimmtheit des Einsetzungsantrages ebenfalls nicht vereinbar. Sie verweist darauf, dass die „insbesondere“ zu untersuchenden Fragen lediglich als Beispiele und nicht abschließend zu verstehen sind. Auch insoweit überlässt der Einsetzungsantrag dem Untersuchungsausschuss einen zu großen eigenen Spielraum und genügt daher nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis.

Der Auftrag aufzuklären, „wie sie (Anm.: die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden) damit umgingen“ (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7.), erweist sich ebenfalls als unpräzise. Die Formulierung lässt nicht erkennen, welche Form des Umganges der Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie der Bediensteten der Landesministerien und nachgeordneten Landesbehörden untersucht werden soll. Es handelt sich um eine Frage „ins Blaue hinein“, die erst der Konkretisierung durch den Untersuchungsausschuss bedürfte, damit sie beantwortbar wäre. Eine derart weite und konkretisierungsbedürfte Fragestellung belässt dem Untersuchungsausschuss zu viel eigenen Spielraum und genügt nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis.

Aus demselben Grund ist die Frage „Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren“ (Ziff. II. Zu Nr. 5. 4.) bzw. „dazu umgegangen“ (Ziff. II. Zu Nr. 7. 3.) verfassungsrechtlich zu unbestimmt.

Die Frage, „auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage (Anm.: die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden) welche Entscheidungen

diesbezüglich trafen (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7.) bezeichnet die zu untersuchenden Tatsachen ebenfalls nicht hinreichend präzise. Bereits die Frage nach der „rechtlichen und politischen Grundlage“ lässt nicht erkennen, was aufgeklärt werden soll. Sollen hier ernsthaft Paragrafen zutage gefördert werden? Und was sind „politische Grundlagen“? Die weitere Formulierung „welche Entscheidungen diesbezüglich trafen“ ist ebenfalls derart weit gefasst, dass sie erst einer Konkretisierung bedarf, damit sie beantwortet werden kann. Eine derart unpräzise Fassung des Untersuchungsauftrags ist verfassungswidrig.

Gleichermaßen unbestimmt ist die Frage „Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet“ (Ziff. II. Zu Nr. 1. 3.).

Nichts Anderes gilt für die Frage „In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem 19.2.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet“ (Ziff. II. Zu Nr. 2. 2., 4.).

Nach alledem steht fest, dass der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt und somit verfassungswidrig ist. Ein verfassungswidriger Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses begründet weder eine Verpflichtung des Landtages auf (unveränderte) Einsetzung eines Ausschusses noch ein entsprechendes Recht der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV. Die Antragsteller sind daher durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt.

II. Keine Verletzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wegen Verstoßes des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes

Der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 verletzt die Antragsteller des Organstreites überdies deswegen nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, weil der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes verstößt. Da der Einsetzungsantrag auch insoweit verfassungswidrig ist, musste der Antragsgegner ihm nicht nachkommen und es bestand kein entsprechendes Recht der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV.

1. Inhalt des Gebotes der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes

Es entspricht der mittlerweile ständigen Rechtsprechung und allgemeinen Ansicht im Schrifttum, dass neben das Bestimmtheitsgebot „als weitere verfassungsrechtliche Schranke für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen das Erfordernis (tritt), den Untersuchungsgegenstand inhaltlich zu begrenzen.“

SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594).

Es gilt ein Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes und damit der Durchführbarkeit des Untersuchungsauftrages.

SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (9, 13); Bay-VerfGH, NVwZ 1995, 681 (688); *Achterberg/Schulte*, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 33; *Schneider*, in: Denninger/Hoffmann-Riem u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Alternativkommentar, Stand: 2. AufbauL August 2002, Art. 44 Rn. 6.

Dieses Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes ressortiert in dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Diskontinuität, dem parlamentarische Untersuchungsausschüsse als Organe des Parlamentes unterliegen. Die Existenz und der Auftrag von Untersuchungsausschüssen enden mit dem Ende der

Wahlperiode des sie einsetzenden Parlamentes (personelle und sachliche Diskontinuität).

Zur Geltung des Prinzips der Diskontinuität für parlamentarische Untersuchungsausschüsse statt aller BVerfGE 49, 70 (86); BVerwGE 109, 258 (263); SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594); BayVerfGH, NVwZ 1996, 1206; BaWüStGH, VBIBW 1990, 51 (54); *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 44 Rn. 35; *Schneider*, in: Denninger/Hoffmann-Riem u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Alternativkommentar, Stand: 2. AufbauL August 2002, Art. 44 Rn. 6; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 30 Rn. 10; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 1. Kap. Rn. 13.

Aus diesem Prinzip der Diskontinuität parlamentarischer Untersuchungsausschüsse leitet sich zwar nicht ab, „den Untersuchungsgegenstand so zu fassen, dass er innerhalb der Legislaturperiode vollständig abgearbeitet werden kann.“ Der Untersuchungsgegenstand muss aber „in begrenzter Zeit mit vorhersehbarem Aufwand behandelt werden können.“

SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594); ebenso BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (9); BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 (688); *Achterberg/Schulte*, in: Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 44 Rn. 33; *Schneider*, in: Denninger/Hoffmann-Riem u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Alternativkommentar, Stand: 2. AufbauL August 2002, Art. 44 Rn. 6.

Erforderlich und zugleich ausreichend ist es, wenn der Untersuchungsauftrag so gefasst ist, dass der Untersuchungsausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode zumindest noch einen Teilbericht mit sinnvollen Teilergebnissen vorlegen kann.

Statt aller SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594); BayVerfGH, DVBl. 1994, 1126 (1131); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (13); *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 4 Rn. 5; *Arloth*, NJW 1987, 808 (810).

Besteht ein Untersuchungsauftrag aus mehreren (Teil-)Komplexen, sodass verschiedene Sachverhalte aufzuklären sind, bezieht sich das Erfordernis eines Teilberichtes bis zum Ende der Legislaturperiode auf sämtliche (Teil-)Komplexe, d.h. auf alle zu untersuchenden Sachverhalte. Der Untersuchungsausschuss muss

bezogen auf den gesamten Untersuchungsgegenstand sinnvolle Teilergebnisse erwarten lassen.

Gegen dieses Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes verstoßen Einsetzungsanträge, die jede zeitliche, sachlich-inhaltliche und/oder personale Einschränkung vermissen lassen.

Vgl. SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594); BayVerfGH, DVBl. 1994, 1126 (1131); BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (11).

Denn

„anderenfalls bliebe es dem Untersuchungsausschuss überlassen, sich in der ihm noch zur Verfügung stehenden Zeit willkürlich vereinzelt Sachverhaltsausschnitten zuzuwenden. Ein solches selektives Abarbeiten des Untersuchungsauftrages stünde aber sowohl zur Funktion des Untersuchungsverfahrens, dem Parlament zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine tragfähige Tatsachengrundlage zu schaffen ..., wie auch zur Stellung des Parlaments als Träger des Untersuchungsrechts in Widerspruch.“

SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3594).

Bei der Beurteilung, ob der Untersuchungsauftrag so gefasst ist, dass der Untersuchungsausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode noch einen sinnvollen Teilbericht erstellen kann, sind die Struktur des Ausschusses und die ihm zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel zu berücksichtigen.

Vgl. BayVerfGHE 30, 48 (66).

2. Verstoß des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes

Diesem Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes widerspricht der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682. Der Antrag ist personell und inhaltlich so weit gefasst, dass die Vorlage eines Teilberichtes durch den 23. PUA bis zum Ende der Wahlperiode

ausgeschlossen erscheint, wenn nicht der Untersuchungsausschuss selektiv einzelne (Teil-)Komplexe der Ziff. I. Nr. 1. bis 7. auswählt und willkürlich lediglich Ausschnitte der im Untersuchungsauftrag beschriebenen Sachverhalte aufklärt.

Der 23. PUA hat lediglich 13 Mitglieder.

Übersicht über die Mitglieder des 23. PUA (**Anlage 13**).

Er hat seine Arbeit erst am 18.5.2016 aufgenommen und wird bis zum Ende der Legislaturperiode einmal wöchentlich ganztägig tagen.

Kurzbericht 23. PUA über die 5. Sitzung am 23.6.2016 (**Anlage 14**).

Die 17. Legislaturperiode des amtierenden Landtages, die am 19. Januar 2013 begann, wird mit der nächsten Landtagswahl enden, welche bereits ab dem

22. Oktober 2017 stattfinden kann. Der 23. PUA wird damit insgesamt bis zum Ende der 17. Legislaturperiode eingedenk der Parlamentsferien und gesetzlichen Feiertage voraussichtlich 42 Sitzungstage (maximal aber 49 Sitzungstage) haben (2016: 16 bis max. 19 Sitzungstage; 2017: 26 bis max. 30 Sitzungstage).

An diesen bis zum Ende der Legislaturperiode insgesamt zur Verfügung stehenden 42 bis maximal 49 Sitzungstagen soll der 23. PUA ausweislich des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 ein in seiner Weite (und Unbestimmtheit) kaum zu überbietendes, extensives Arbeitsprogramm bewältigen. Die Fraktionen CDU und FDP begehren mit ihrem Einsetzungsantrag die Prüfung und Aufklärung des gesamten Hinweis-, Informations- und Erkenntnisstandes sämtlicher Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie aller Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.2.2013 und zum Teil sogar zeitlich darüber hinaus bezogen auf sieben verschiedene, jeweils umfangreiche Sachverhaltskomplexe zum Thema der islamistischen Bedrohung in Niedersachsen (Ziff. I. Nr. 1. bis 7.). Jeder der in Ziff. I. des Einsetzungsantrages geschilderten Sachverhalte ist bereits für sich genommen so weit gefasst, dass er von dem

23. PUA bis zum Ende der Legislaturperiode nicht zu bewältigen sein dürfte.

So erfordert Ziff. I. Nr. 1. des Antrages nicht nur die Überprüfung des gesamten Wissensstandes aller niedersächsischen Behörden seit dem 19.2.2013 über das Agieren der sog. Wolfsburger IS-Terrorzelle, insbesondere über deren Radikalisierungprozess, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer. Vielmehr verlangt Ziff. I. Nr. 1. des Antrages darüber hinaus auch die Erforschung sämtlicher gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden bezogen auf die Mitglieder der Wolfsburger IS-Terrorzelle und ihr Umfeld sowie der rechtlichen und politischen Grundlagen für diese Maßnahmen.

Dieses in Ziff. I. Nr. 1. festgelegte Arbeitsprogramm wird durch Ziff. II. Zu Nr. 1. des Einsetzungsantrages, der dem 23. PUA eine Vielzahl „insbesondere“ zu beantwortender Fragen und aufzuklärender Sachverhalte aufgibt, sogar noch ausgeweitet. So muss der 23. PUA gem. Ziff. II. Zu Nr. 1. des Einsetzungsantrages unter anderem das Umfeld, die Orte und die Personen ermitteln, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 radikalisiert wurden (Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.a); er muss mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak beleuchten (Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.b); außerdem sind die Erkenntnisse der niedersächsischen Behörden über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer in Erfahrung zu bringen (Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.c); und es ist zu untersuchen, in welchem Umfang ehemalige Studierende der verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv waren (Ziff. II. Zu Nr. 1. 2.), wie im Einzelnen und in welcher Intensität das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene behördenlicherseits beobachtet wurde und wie der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden erfolgte (Ziff. II. Zu Nr. 1. 3.) und was von welchen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst wurde, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des ISIS bzw. IS abzuhalten (Ziff. II. Zu Nr. 1. 4.) und nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten (Ziff. II. Zu Nr. 1.

5.). Bereits um dieses nur beispielhaft, „insbesondere“, beschriebene Arbeitsprogramm zu bewältigen, müssten eine unüberschaubare Vielzahl an Zeugen aus sämtlichen niedersächsischen Behörden vor den 23. PUA geladen und gehört werden sowie weit über 1000 Akten mit insgesamt ca. 600.000 Seiten überwiegend vertraulichen Inhaltes in den betroffenen Behörden zusammengestellt und von dem 23. PUA gesichtet und ausgewertet werden.

Bericht der Nordwest Zeitung vom 19.5.2016, **Anlage 15**.

Bereits die Abarbeitung des Arbeitsauftrages in Ziff. I. Nr. 1. sowie Ziff. II. Zu Nr. 1. ist von dem 23. PUA mit den ihm zur Verfügung stehenden begrenzten personellen Mitteln bis zum nahenden Ende der 17. Wahlperiode kaum zu leisten.

Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der Beginn der Tätigkeit des 23. PUA wegen der überwiegend strengster Geheimhaltung unterliegenden Untersuchungsthemen zeitaufwändige umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen erfordert, die in der Geschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Niedersachsen einmalig sind. So erfordert die Vernehmung von Bediensteten der niedersächsischen Behörden als Zeugen vor dem 23. PUA die zeitintensive Einholung von Aussagegenehmigungen durch die jeweils zuständige Behördenleitung. Die Beziehung und Lagerung von Akten aus den niedersächsischen Sicherheitsbehörden setzt voraus, dass der Niedersächsische Landtag umfangreiche räumliche Umbauarbeiten leistet wie z.B. den Einbau von Panzerschränken und einbruchsicheren Stahltüren zur Verwahrung der Akten sowie die Ausstattung der Sitzungssäle mit abhörsicherer Technik.

Bericht des Weser Kurier vom 4.5.2016, **Anlage 16**.

Diese Sicherheitsvorkehrungen werden Monate dauern, sodass der 23. PUA mit einem Großteil seiner Tätigkeit frühestens Ende dieses Jahres oder sogar erst Anfang des Jahres 2017 beginnen kann. Vor diesem Hintergrund dürfte der 23. PUA bis zum Ende der 17. Legislaturperiode nicht einmal in der Lage sein,

einen Teilbericht zu dem nach Ziff. I. Nr. 1. und Ziff. II. Zu Nr. 1. zu untersuchenden Sachverhalt vorzulegen.

Das Gleiche gilt für die weiteren, in Ziff. I. Nr. 2. bis 7. und Ziff. II. Zu Nr. 2. bis 7. geschilderten Sachverhaltskomplexe, die nicht minder weit gefasst sind und dem 23. PUA ein entsprechend umfangreiches Arbeitsprogramm zumuten. Die Aufklärung und Ermittlung des gesamten Hinweis-, Erkenntnis- und Informationsstandes sämtlicher Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung und Bediensteten der Landesministerien und nachgeordneten Landesbehörden

- im Zusammenhang mit weiteren IS-Terrorzellen und Islamkreisen in Niedersachsen, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat (Ziff. I. Nr. 2 und Ziff. II. Zu Nr. 2.),
- bezogen auf die Schülerin Safia S., ihren Bruder Saleh S., den Berufsschüler Ablah A. und weitere Angehörige der islamistischen Szene in Niedersachsen sowie deren Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten (Ziff. I. Nr. 3., 4., 5. und Ziff. II. Zu Nr. 3., 4., 5.),
- ganz generell bezogen auf die Aktivitäten der niedersächsischen Behörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus (Ziff. I. Nr. 6 und Ziff. II. Zu Nr. 6.) sowie
- bezogen auf die Aktivitäten der niedersächsischen Behörden im Hinblick auf im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen (Ziff. I. Nr. 7. und Ziff. II. Zu Nr. 7.)

ist bis zum Ende der Legislaturperiode undenkbar. Die Erarbeitung zumindest eines Teilberichtes erscheint bereits zu nur einem der in Ziff. I. Nr. 1. bis 7. und Ziff. II. Zu Nr. 1. bis 7. genannten Sachverhaltskomplexe nicht leistbar, geschweige denn zu sämtlichen Sachverhaltskomplexen. Wollte der 23. PUA bis zum Ende der 17. Wahlperiode sinnvolle Teilergebnisse vorlegen, müsste er sich

willkürlich vereinzelt Sachverhaltsausschnitten zuwenden und den Untersuchungsauftrag selektiv abarbeiten. Ein solches Vorgehen stünde aber sowohl zu der Funktion des Untersuchungsverfahrens als auch zu der Stellung des Parlamentes als Träger des Untersuchungsrechtes in Widerspruch und wäre daher verfassungswidrig.

Im Ergebnis steht damit fest, dass der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 die verfassungsrechtlich gebotene Durchführbarkeit des Untersuchungsauftrages vermissen lässt. Er verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes. Einem solchen verfassungswidrigen Antrag muss der Antragsgegner nicht entsprechen; aus ihm leiten sich keinerlei Rechte der Antragsteller her. Der Einsetzungsbeschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 verletzt die Antragsteller daher nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV.

III. Keine Verletzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wegen Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Untersuchungsauftrages

Höchst hilfsweise wird im Folgenden dargelegt, dass der Organstreitantrag auch dann unbegründet wäre, wenn der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 nicht gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und gegen das Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes verstieße und daher verfassungsgemäß wäre. In diesem (hypothetischen) Fall wären die Antragsteller gleichwohl nicht in ihrem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt, weil dessen Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Antragsgegner erfüllt sind. Der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687) lässt den Untersuchungsauftrag im Kern unberührt und keine wesentliche Verzögerung erwarten.

Während „das Untersuchungsrecht im System der konstitutionellen Monarchie noch in erster Linie ein Instrument des gewählten Parlamentes gegen die monar-

chistische Exekutive (war), ... hat es sich unter den Bedingungen des parlamentarischen Regierungssystems maßgeblich zu einem Recht der Opposition auf eine Sachverhaltsaufklärung unabhängig von der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit entwickelt.“

BVerfGE 49, 70 (85 f.); 105, 197 (222); vgl. auch HessStGH, ESVGH 17, 1 (9); HessStGH, P.St. 2290 vom 13.4.2011, Rn. 86 (juris); HbgVerfG, NVwZ-RR 2007, 289.

Die Niedersächsische Verfassung räumt deshalb dem Landtag in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 nicht nur das Recht ein, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Alt. 1), sondern macht dies der Mehrheit auch zur Pflicht, wenn ein Fünftel der Abgeordneten es beantragt (Alt. 2).

Zur Parallelvorschrift des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG s. BVerfGE 105, 197 (222).

Dementsprechend bleibt es der qualifizierten Minderheit grundsätzlich überlassen, den Untersuchungsauftrag frei zu bestimmen.

BVerfGE 49, 70 (84 f.).

Dieses Minderheitenrecht des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV erfährt durch Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV eine Modifizierung bzw. Begrenzung. Danach darf der Untersuchungsauftrag gegen den Willen der Antragsteller ausgedehnt werden, wenn dessen Kern gewahrt bleibt und keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV konkretisiert damit die bis dato ergangene Rechtsprechung und den Stand des Schrifttums (s. Ziff. 1.).

Die erste Voraussetzung der Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages verlangt *zum einen* implizit, dass die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung *denselben* Untersuchungsgegenstand betrifft wie der von der Parlamentsminderheit beantragte Untersuchungsauftrag. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV berechtigt die Parlamentsmehrheit nicht zur Hinzufügung neuer, zusätzlicher Untersuchungsgegenstände (sog. Bepackungsverbot). Im Rahmen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV kommt der Bestimmung des relevanten Untersuchungsgegenstandes daher zentrale Bedeutung zu. Dieser richtet sich nicht allein nach dem Antrag der

Parlamentsminderheit, sondern zugleich und maßgebend nach dem Antragsgrund, d.h. nach dem ihm zugrundeliegenden Lebenssachverhalt. *Zum anderen* erfordert die erste Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV („Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages“) explizit, dass die – in den Grenzen des Untersuchungsgegenstandes – von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung des Untersuchungsauftrages den von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrag auch im Übrigen im Kern unberührt lässt (s. Ziff. 2.).

Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV legitimiert mithin nur zu Ausdehnungen des Untersuchungsauftrages, die zum einen denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und zum anderen auch im Übrigen den Kern des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages unberührt lassen. Nach der zweiten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ist eine solche Ausdehnung des Untersuchungsauftrages darüber hinaus nur zulässig, wenn hierdurch keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist. Steht zu befürchten, dass wegen der von der Parlamentsmehrheit beschlossenen Ausdehnung eine Erfüllung des gesamten Untersuchungsauftrages innerhalb der Legislaturperiode nicht möglich ist, genießt die Erledigung des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages von Verfassungs wegen Vorrang. Dieses verfassungsrechtliche Prioritätsprinzip dient der Gewährleistung der zweiten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV (s. Ziff. 3.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Landtages vom 4.5.2016 von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV gedeckt und verletzt die Antragsteller nicht in ihren Rechten. Der Landtagsbeschluss betrifft denselben Untersuchungsgegenstand, auf den sich der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 bezieht. Auch im Übrigen lässt der vom Landtag beschlossene Untersuchungsauftrag den Kern des von den Fraktionen CDU und FDP beantragten Untersuchungsauftrages unberührt, sodass die erste Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV erfüllt ist. Die zweite Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2

NV liegt ebenfalls vor. Da der Untersuchungsausschuss von Verfassungen wegen verpflichtet ist, den von den Fraktionen CDU und FDP beantragten Untersuchungsauftrag prinzipiell vorrangig zu berücksichtigen, ist der Gefahr einer wesentlichen Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wirksam begegnet (s. Ziff. 4.).

Schließlich sind die Antragsteller auch nicht deswegen in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt, weil die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 auf den Zeitraum „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstieße. Dies ist entgegen der Behauptung der Antragsteller nicht der Fall (s. Ziff. 5.).

1. Art. 27 NV als Konkretisierung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums

Art. 27 NV ist im Wege der Verfassungsänderung zum 1. Juni 1993 in die Niedersächsische Landesverfassung aufgenommen worden.

GVBl. 1993, S. 107.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll Art. 27 Abs. 1 NV „klarstellen, was in Schrifttum und Rechtsprechung schon bisher als rechtens angesehen wurde“.

Drs. 12/5840, S. 20.

Art. 27 Abs. 1 NV regelt das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Parlamentsminderheit einerseits und den Interessen der Parlamentsmehrheit sowie den objektiven Informationsinteressen andererseits. Bereits vor Inkrafttreten des Art. 27 NV war geklärt, dass eine effektive Kontrolle des Regierungshandelns durch die Parlamentsminderheit nur möglich ist, wenn es im Grundsatz der Minderheit überlassen bleibt, den Untersuchungsgegenstand zu bestimmen.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (52); BVerfGE 49, 70 (86);
OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5).

Der von der Parlamentsminderheit intendierte Untersuchungsauftrag dürfe grundsätzlich nicht gegen deren Willen verändert oder erweitert werden.

BVerfGE 49, 70 (86).

Anderenfalls könne die Arbeit des Untersuchungsausschusses verschleppt und das Ziel der Untersuchungstätigkeit verschleiert bzw. verdunkelt werden.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54); BVerfGE 49, 70 (86); OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5).

Gleichwohl stand bereits vor Inkrafttreten des Art. 27 NV fest, dass Veränderungen des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Neben klarstellenden Änderungen, die dem Bestimmtheitserfordernis und sonstigen verfassungsrechtlichen Vorgaben dienen,

– vgl. RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (52 f.); OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5) –

können auch Erweiterungen und sonstige Veränderungen zulässig sein. Ausgehend von der Aufgabe eines Untersuchungsausschusses, die Öffentlichkeit über bestimmte (politisch umstrittene) Sachverhalte umfassend zu informieren, wurde von der Rechtsprechung auf die Notwendigkeit einer möglichst objektiven und wirklichkeitsgetreuen Tatsachenfeststellung hingewiesen. Dementsprechend entschied bereits der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, dass Änderungen des von der Minderheit beantragten Untersuchungsauftrages zulässig sind, wenn sie sich auf Vorgänge beziehen, „die mit jenem Gegenstand wirklich in nahem Zusammenhang stehen, deren Aufklärung erforderlich ist, um den Zweck dieser bestimmten Untersuchung zu erreichen“.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54).

Zur Begründung führt der Staatsgerichtshof aus:

„Mit solchen Anordnungen fördert die Landtagsmehrheit nur die Ermittlung der objektiven Wahrheit, die das Ziel der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist. Darin kann also niemals eine Beeinträchtigung der Rechte der Minderheit liegen, höchstens eine solche ihrer subjektiven Wünsche.“

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54).

Entsprechend heißt es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes:

„Das Ausschußverfahren verliert seinen Sinn, wenn der Ausschuß den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingegengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament - und auch der Öffentlichkeit - allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln kann. Von Verfassungs wegen sind deshalb Zusatzfragen gegen den Willen der Antragsteller zulässig - und zwar selbst dann, wenn dies zu einer Verzögerung der Ausschußarbeit führt -, wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes - und wirklichkeitsgetreueres - Bild des angebli-chen Mißstandes zu vermitteln.“

BVerfGE 49, 70 (87 f.); s. auch OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5).

Obgleich mithin der von der Parlamentsminderheit beantragte Untersuchungsauftrag im Interesse einer sachdienlichen Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Untersuchungsausschusses geändert werden kann, unterliegen solche Änderungen – im Interesse des Minderheitsschutzes – verfassungsrechtlichen Beschränkungen. Nach der Rechtsprechung müssen Änderungen zum einen „denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen“.

BVerfGE 49, 70 (88); ebenso RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54); OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5).

Zum anderen ist eine wesentliche Verzögerung der Ausschussarbeit zu verhindern, weil anderenfalls das Ziel der Minderheitsenquete nicht erreicht werden könne.

Vgl. RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54); BVerfGE 49, 70 (86); OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5).

Diese Voraussetzungen, dass *erstens* der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird und *zweitens* eine wesentliche Verzögerung nicht zu erwarten ist, entsprechen zudem den Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Länderparlamente vom 4. Mai 1961

– dort zu II. 5. Satz 1 lit. a) und b), ZParl 1972, 433 f. –

und den anschließend von der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft (IPA) aus Bund und Ländern am 12. November 1968 verabschiedeten IPA-Regeln und dem entsprechenden Entwurf eines UAG vom 14. Mai 1969

– § 2 Abs. 4 Satz 2 lit. a) und b), BT-Drs. V/4209 –

sowie dem Mustergesetzentwurf der Präsidenten der Länderparlamente von 1972.

§ 3 Abs. 2, ZParl 1972, 427; vgl. *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 90 ff., 94 ff., 100 ff.

Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV übernimmt diese beiden Voraussetzungen und konkretisiert demnach die bis zur Verfassungsreform im Jahr 1993 ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung.

2. Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages iSd Art. 27 Abs. 1

Satz 2 NV

Gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV darf der Untersuchungsauftrag gegen den Willen der Antragstellerinnen oder Antragsteller nur ausgedehnt werden, wenn dessen Kern gewahrt bleibt. Diese erste Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV hat zwei (Unter-)Voraussetzungen: Erstens muss die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung *denselben* Untersuchungsgegenstand betreffen wie der von der Parlamentsminderheit beantragte Untersuchungsauftrag (s. Ziff. a]). Zweitens muss sie den von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrag auch im Übrigen im Kern unberührt lassen (s. Ziff. b]).

a) Ausdehnung muss denselben Untersuchungsgegenstand betreffen

Der von der Parlamentsminderheit beantragte Untersuchungsauftrag darf durch die Parlamentsmehrheit nur ausgedehnt werden, wenn die Erweiterung denselben Untersuchungsgegenstand betrifft.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54); BVerfGE 49, 70 (88);
OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5); ebenso HessStGH, P.St. 2290 vom 13.4.2011,
Rn. 89 (juris).

Die Erweiterung muss sich demnach auf den von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsgegenstand beziehen. Eine Erweiterung ist unzulässig, wenn die Parlamentsmehrheit „dem von der Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand einen neuen Gegenstand hinzufügt“.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54).

Die Hinzufügung neuer, zusätzlicher Untersuchungsgegenstände ist unzulässig (sog. Bepackungsverbot).

Vgl. RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54); OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 6. Kap. Rn. 124, 130, 133; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl. 2016, Kap. 6 Rn. 26 ff.; § 2 PUAG Rn. 5 f.; *Badura*, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (200).

Das Erfordernis, dass die Ausdehnung des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages denselben Untersuchungsgegenstand betreffen muss, ist in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV zwar nicht ausdrücklich, aber implizit geregelt. Das von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ausdrücklich geregelte Erfordernis der Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages setzt implizit voraus, dass die Änderung denselben Untersuchungsgegenstand betrifft. Die Hinzufügung neuer, zusätzlicher Untersuchungsgegenstände wahrt nicht den Kern des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verwehrt es mithin der Parlamentsmehrheit, dem von der Parlamentsminderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand einen neuen Gegenstand hinzuzufügen.

Demgegenüber sind Erweiterungen, die denselben Untersuchungsgegenstand betreffen, zulässig. Wie bereits dargelegt, hat schon der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich klargestellt, dass Änderungen des von der Minderheit beantragten Untersuchungsauftrages zulässig sind, wenn sie sich auf Vorgänge beziehen, „die mit jenem Gegenstand wirklich in nahem Zusammenhang stehen, deren Aufklärung erforderlich ist, um den Zweck dieser bestimmten Untersuchung zu erreichen“.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54).

In demselben Sinne hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

„Das Ausschußverfahren verliert seinen Sinn, wenn der Ausschuß den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingegengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament - und auch der Öffentlichkeit - allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln kann. Von Verfassungs wegen sind deshalb Zusatzfragen gegen den Willen der Antragsteller zulässig - und zwar selbst dann, wenn dies zu einer Verzögerung der Ausschußarbeit führt -, wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes - und wirklichkeitsgetreueres - Bild des angeblichen Mißstandes zu vermitteln.“

BVerfGE 49, 70 (87 f.).

Dem haben sich weitere Gerichte angeschlossen.

OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5); HessStGH, P.St. 2290 vom 13.4.2011, Rn. 89 (juris).

Sind Ausdehnungen des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages durch die Parlamentsmehrheit mithin zulässig, sofern sie denselben Untersuchungsgegenstand betreffen, kommt der Bestimmung des relevanten Untersuchungsgegenstandes im Rahmen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV zentrale Bedeutung zu.

Inhalt und Umfang des Untersuchungsgegenstandes sind in Anlehnung an die im (Verwaltungs- und Zivil-)Prozessrecht geltenden Grundsätze zu bestimmen. Nach der im Prozessrecht herrschenden Lehre vom zweigliedrigen Streitgegenstand wird der Streitgegenstand sowohl durch den gestellten Klageantrag als auch durch den Klagegrund, d.h. durch den der Klage zugrundeliegenden Lebenssachverhalt festgelegt.

Zum zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff im Verwaltungsprozessrecht vgl. nur BVerwGE 29, 210 (211 f.); 40, 101 (104); *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 9. Aufl. 2013, § 10 Rn. 9 mwN.

Für die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes ist daher zunächst an den Einsetzungsantrag der Parlamentsminderheit anzuknüpfen. Der Antrag ist jedoch für die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes nicht (allein) maßgeblich.

Der Untersuchungsauftrag ist nicht nach den (subjektiven) Wünschen der Parlamentsminderheit, sondern nach dem objektiven Kriterium des öffentlichen Informationsauftrages gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NV zu bestimmen. Untersuchungsausschüsse sind Organe des Landtages, der dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Dementsprechend bestimmt Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NV, dass das Ziel parlamentarischer Untersuchungsausschüsse darin liegt, „Sachverhalte im öffentlichen Interesse aufzuklären“.

Zum Erfordernis eines öffentlichen Interesses an der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses statt aller BVerfGE 67, 100 (140); 77, 1 (44); BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 (684); SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3590).

Die Frage des öffentlichen Interesses ist nicht einseitig aus dem Blickwinkel der Opposition bzw. einer Minderheitsenquete zu bewerten.

Umbach, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. II, 2002, Art. 44 Rn. 13.

Ebenso hat bereits der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich festgestellt, dass die Ermittlung der „objektiven Wahrheit“ Ziel parlamentarischer Untersuchungsausschüsse sei. In Beschlüssen der Parlamentsmehrheit, die diesem Ziel dienen, könne „niemals eine Beeinträchtigung der Rechte der Minderheit liegen, höchstens eine solche ihrer subjektiven Wünsche“.

RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54).

Das Recht der Parlamentsminderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist „verfassungsmäßig gebundene Macht und darf nicht zum Mittel der Obstruktion“ werden.

BayVerfGHE 30, 48 (62); *Badura*, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (199).

Ein Untersuchungsausschuss ist kein „reines politisches Kampfinstrument“, sondern sein „eigentliche(r) Zweck“ ist die „parlamentarische Kontrolle öffentlicher Amtstätigkeit“.

BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 (683).

Das einer möglichst objektiven und wirklichkeitsgetreuen Tatsachenfeststellung dienende Ziel parlamentarischer Untersuchungsausschüsse lässt sich nicht erreichen, wenn ein Untersuchungsausschuss „den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingeeengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament – und auch der Öffentlichkeit – allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln kann.“ Erweiterungen des Untersuchungsauftrages sind demnach zulässig, wenn sie einem umfassenderen und wirklichkeitsgetreueren Bild des angeblichen Missstandes dienen.

BVerfGE 49, 70 (87 f.); ebenso OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (5); HessStGH, P.St. 2290 vom 13.4.2011, Rn. 89 (juris).

Die Parlamentsmehrheit darf durch eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages verhindern, dass aufgrund einer einseitigen Themenauswahl durch die Parlamentsminderheit ein Gegenstand nur von einer Seite beleuchtet wird.

Badura, in: Letzgus/Hill/Klein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmrich, 1994, S. 191 (202).

Der Untersuchungsgegenstand bestimmt sich demnach nicht maßgeblich nach dem Einsetzungsantrag der Parlamentsminderheit, da sich der Untersuchungsauftrag nicht nach den (subjektiven) Wünschen der Parlamentsminderheit, sondern nach dem objektiven Kriterium des öffentlichen Informationsauftrages gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NV richtet. Für die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes kommt vielmehr dem Antragsgrund entscheidende Bedeutung zu, d.h. dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt. Ein (einheitlicher) Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn es sich um ein tatsächliches Geschehen handelt, das bei natürlicher Betrachtungsweise einen einheitlichen Vorgang darstellt. Maßgeblich ist, ob die einzelnen zu untersuchenden Vorgänge in einem engen Zusammenhang stehen.

Vgl. RStGH, RGZ 116, Anh. S. 45 (54): „Tatsachen, die mit jenem Gegenstand wirklich in nahem Zusammenhang stehen“.

Stehen Vorgänge in einem engen Zusammenhang, bilden sie einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der den Gegenstand des Untersuchungsausschusses darstellt. Ob dies der Fall ist, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird teilweise die Auffassung vertreten, dass eine (verfassungsrechtlich unzulässige) Änderung des Untersuchungsgegenstandes vorliege, wenn sich die Erweiterung auf Vorgänge aus anderen Zeiträumen unter anderer Verantwortung beziehe, insbesondere auf ähnliche Missstände in früheren Legislaturperioden unter der Regierungsverantwortung der jetzigen Opposition.

S. HbgVerfG, NVwZ-RR 2007, 289 (291); vgl. auch OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (10 f.); aus dem Schrifttum vgl. *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 6. Kap. Rn. 134; *Pofalla*, DÖV 2004, 335 (340).

Diese Auffassung erweist sich als zu pauschal und damit als ungeeignet, den Gegenstand von Untersuchungsausschüssen zu bestimmen. Vorgänge aus anderen Zeiträumen unter anderer Regierungsverantwortung können nicht a priori einem anderen Lebenssachverhalt und damit einem anderen Untersuchungsgegenstand zugeordnet werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich die Erweiterung in eine frühere Legislaturperiode auf denselben oder auf einen anderen Vorgang bezieht. Geht es also darum, denselben Sachkomplex aufzuklären, oder dient die Erweiterung dazu, einen ganz anderen Fall zu beleuchten? In dem ersten Fall liegt ein und derselbe Lebenssachverhalt vor; in dem zweiten Fall handelt es sich um verschiedene Lebenssachverhalte.

Dementsprechend betrafen die von den Gerichten festgestellten unzulässigen Erweiterungen auf Vorgänge aus anderen Zeiträumen unter anderer Verantwortung stets Fälle, in denen der Untersuchungsauftrag von der Parlamentsmehrheit auf einen anderen Vorgang ausgeweitet wurde. So lag der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg der Fall zugrunde, dass der ursprüngliche Untersuchungsauftrag, Missstände bei der Einstellung von bestimmtem Personal der amtierenden Regierung aufzuklären, um den Auftrag erweitert wurde, auch

Misstände bei der Einstellung von anderem Personal der früheren Regierung aufzuklären.

OVG Lüneburg, VerwRspr. 1955, 1 (10 f.).

Beide Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Vorgänge, nämlich auf ganz verschiedene (Personal-)Maßnahmen, und damit auf verschiedene Untersuchungsgegenstände. Die aufzuklärenden Misstände betreffen nicht denselben Sachverhalt, sondern zwei verschiedene Sachverhalte, nämlich unterschiedliches Fehlverhalten in der Personalpolitik verschiedener Regierungen.

Anders liegen die Dinge bei der Aufklärung von Misständen, die sich auf ein und denselben Sachverhalt beziehen. Ein solcher Fall ist etwa gegeben, wenn sich die zu untersuchenden Misstände in der Staatsverwaltung auf ein und denselben Vorgang beziehen, der sich über verschiedene Legislaturperioden erstreckt. Die aufzuklärenden Misstände betreffen das Verhalten des Staates im Umgang mit länger währenden (Dauer-)Vorgängen, wie zum Beispiel Dauergefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (länger dauernde Seuchen, Naturkatastrophen, innere Unruhen etc.). Der Umgang des Staates mit solchen Dauergefahren betrifft ein und denselben Lebenssachverhalt und damit denselben Untersuchungsgegenstand. Dass es sich um einen Vorgang aus verschiedenen Legislaturperioden unter unterschiedlicher Regierungsverantwortung handelt, ist unerheblich, weil es um den Umgang mit ein und demselben Vorgang und damit um denselben Lebenssachverhalt geht.

Dass der Umgang unterschiedlicher Regierungen mit ein und derselben Dauergefahr zum Gegenstand desselben Untersuchungsausschusses gemacht werden kann, zeigt auch die Überlegung, dass anderenfalls die Parlamentsmehrheit einen weiteren, eigenen Untersuchungsausschuss einsetzen könnte und müsste, um den Umgang der früheren Regierung mit demselben Vorgang aufzuklären. Das aber widerspräche dem Verfassungsgrundsatz der Effektivität der Kontrolle im parlamentarischen Untersuchungsrecht.

Zu diesem Verfassungsgrundsatz BVerfGE 67, 100 (130); 77, 1 (48); BayVerfGHE 34, 119 (130); BVerwG, NJW 2000, 160 (162).

Zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht bezogen auf die drohende Parallelität verschiedener Untersuchungsausschüsse entschieden: Wäre es von Verfassung wegen gefordert, dass sich die Parlamentsmehrheit mit einem eigenen Untersuchungsantrag konstituiert, müsste sie praktisch jeder Minderheitsenquete eine eigene Mehrheitsenquete entgegensetzen, entweder parallel zur Einsetzung der Minderheitsenquete oder

„später im Fall eines Konflikts über Beweiserhebungen. Dadurch entstünde eine lediglich zu Zwecken der Rechtswahrung notwendige, politisch aber nicht gewollte Konkurrenz von Untersuchungsausschüssen zu einander überschneidenden oder identischen Sachverhalten. In Folge dessen würden Beweise doppelt erhoben, Zeugen müssten vor zwei Untersuchungsausschüssen aussagen, Akten und andere Schriftstücke würden von beiden Ausschüssen konkurrierend beansprucht. Eine solche Zweigleisigkeit einer von Mehrheit und oppositioneller Minderheit in gleichem Maße für erforderlich gehaltenen Untersuchung einer öffentlichen Angelegenheit führte im Ergebnis zu einer Fragmentierung der parlamentarischen Arbeit und zur Gefahr einer wechselseitigen Behinderung bei der Erfüllung der Untersuchungsaufträge.“

BVerfGE 105, 197 (224 f.).

Gleichsinnig entschied der Sächsische Verfassungsgerichtshof:

„Ein solches Nebeneinander verschiedener Untersuchungsausschüsse mit thematischen Überschneidungen wäre der Effektivität des Instruments ... abträglich.“

SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3601).

Da die Parlamentsmehrheit einen weiteren Untersuchungsausschuss zu demselben Untersuchungsgegenstand einsetzen dürfte, ist sie berechtigt, als „Minus“ eine Änderung bzw. Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes zu beschließen.

Schliesky, AöR 126 (2001), 244 (261).

Die Möglichkeit, einen eigenen Untersuchungsausschuss einzusetzen, ist

„bei weitem nicht so effektiv wie eine Zusammenfassung der verschiedenen Sichtweisen in einem Untersuchungsgegenstand eines Untersuchungsausschusses. Die Effektivität der Untersuchung und damit der Kontrolle leidet nämlich bereits dann, wenn eine Einheitlichkeit der Beweisaufnahme nicht mehr sichergestellt ist. Eine Untersuchung, die Elemente eines einheitlichen Lebenssachverhaltes ausblendet, kann den Untersuchungsauftrag nicht in der gebotenen umfassenden und objektiven Weise dem Ziel der Ermittlung der objektiven Wahrheit verpflichtet, gerecht werden und müßte zwangsläufig die Effektivität der Kontrolle verfehlen. Es besteht aber gerade ein verfassungsrechtliches Gebot zur Effektivität der Kontrolle.“

Schliesky, AöR 126 (2001), 244 (264).

b) Ausdehnung muss auch im Übrigen den Kern des Untersuchungsauftrages wahren

Hinzukommen muss als weitere (Unter-)Voraussetzung der ersten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV (Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages), dass die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Ausdehnung des Untersuchungsauftrages auch im Übrigen den von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrag im Kern unberührt lässt. Diese Bedingung tritt neben das Erfordernis, dass die Ausdehnung denselben Untersuchungsgegenstand betreffen muss. Beide Erfordernisse sind Elemente der ersten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, dass die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung den Kern des Untersuchungsauftrages wahrt. Bei jeder Ergänzung ist Zurückhaltung geboten. Dass ihre Voraussetzungen gegeben sind, muss offen zu Tage liegen. Ist das nicht der Fall, geht dies zu Lasten der Mehrheit.

BVerfGE 49, 70 (88); HessStGH, P.St. 2290 vom 13.4.2011, Rn. 89 (juris).

Eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages berührt den Kern des Untersuchungsgegenstandes, wenn das Untersuchungsziel in sein Gegenteil verkehrt wird

Vgl. BayVerfGHE 30, 48 (49); HbgVerfG, NVwZ-RR 2007, 289 (290 f.).

Desgleichen dürfte der Kern des Untersuchungsauftrages berührt sein, wenn die Änderung ihrem Umfang nach den Einsetzungsantrag und damit das ursprüngliche Untersuchungsziel in den Hintergrund treten lässt.

3. Keine wesentliche Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV bei Wahrung des verfassungsrechtlichen Prioritätsprinzips durch die Ausschussmehrheit

Nach der zweiten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV sind Ausdehnungen des Untersuchungsauftrages nur zulässig, wenn hierdurch keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV sucht zu verhindern, dass sich durch eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages das Untersuchungsziel der Parlamentsminderheit nicht mehr erreichen lässt. Steht zu befürchten, dass die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Ausdehnung eine Erfüllung des (ohne die Ausdehnung erfüllbaren) Untersuchungsauftrages innerhalb der Legislaturperiode verhindert, genießt die Erledigung des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages Vorrang. Es gilt von Verfassungs wegen zu verhindern, dass das Untersuchungsziel der Minderheit dem Prinzip der Diskontinuität anheimfällt.

Vgl. *Kleih/Rex*, ZParl 2015, 820 (826 f.); vgl. auch SächsVerfGH, LKV 2009, 219 (220); BVerfGE 105, 197 (226).

Diesem verfassungsrechtlichen Prioritätsprinzip des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, das sich aus dem Schutz des parlamentarischen Minderheitsrechtes des Art. 27 Abs. 1 NV ableitet und zugleich eine sachgerechte Auflösung des oben beschriebenen Spannungsverhältnisses zwischen den Interessen der Parlamentsminderheit und der Parlamentsmehrheit sowie den objektiven Informationsinteressen gewährleistet, wird jedoch entsprochen, wenn der Untersuchungsausschuss die von der Parlamentsminderheit beantragten Fragenkomplexe zeitlich vorrangig behandelt und sich der Erweiterung der Parlamentsmehrheit nur annimmt, wenn hierfür im Rahmen der Legislaturperiode noch Zeit ist.

Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes eine verfassungsrechtlich unzulässige zeitliche Verzögerung nicht bereits ausgeschlossen ist, wenn sich „die Mehrheit damit einverstanden erklärt, daß der Ausschuß zunächst nur die von der Minderheit aufgeworfenen Fragen untersucht und darüber einen Teilbericht erstattet“. Denn dann hänge es vom Willen der Ausschussmehrheit ab, „ob sich der Ausschuß bei seiner späteren Arbeit an diese Verfahrensweise hält“. Die Minderheit dürfe in dieser Frage jedoch „nicht auf das Wohlwollen der Mehrheit angewiesen sein.“

BVerfGE 49, 70 (87).

Verfassungsrechtlich unzureichend wäre es indes allein, wenn die zeitlich vorrangige Berücksichtigung des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages vom freien Belieben der Parlamentsmehrheit abhängig wäre. Dies ist aber nicht der Fall, weil das Prioritätsprinzip unmittelbar aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV folgt (insofern unterscheidet sich auch die Rechtslage von der in BVerfGE 49, 70 ff.) und damit nicht zur Disposition der Parlaments- bzw. Ausschussmehrheit steht. Nach dem in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wurzelnden Prioritätsprinzip hat der Landtag im Rahmen seines Einsetzungsbeschlusses bzw. nach der Einsetzung der Untersuchungsausschuss sicherzustellen, dass der von der Parlamentsminderheit beantragte Untersuchungsauftrag zuvörderst behandelt wird und dadurch eine wesentliche Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ausgeschlossen ist. Das verfassungsrechtliche Prioritätsprinzip vermittelt der Parlamentsminderheit daher wirksamen Schutz davor, dass ihr Untersuchungsauftrag durch einen Erweiterungsbeschluss der Parlamentsmehrheit dem Diskontinuitätsprinzip anheimfällt. Im Übrigen könnte die Parlamentsminderheit, sollte die Parlamentsmehrheit im Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens dem verfassungsrechtlichen Prioritätsprinzip zuwiderhandeln, dann immer noch den Staatsgerichtshof anrufen, wodurch sie ausreichend geschützt wäre.

Vgl. HbgVerfG, NVwZ-RR 2007, 289 (292): „Die Opposition braucht nicht tatenlos zuzusehen, wenn durch eine verfassungswidrige Ablehnung ihrer Anträge oder durch Mehrheitsmissbrauch der Zweck der Untersuchung in Gefahr gerät; dem Mehrheitsmissbrauch kann durch Anrufung des Verfassungsgerichts begegnet werden.“

4. Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV im vorliegenden Fall

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist im vorliegenden Fall die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV gedeckt und mithin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; die Antragsteller sind nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt.

a) Ausdehnung betrifft denselben Untersuchungsgegenstand

Die Ausdehnung durch den Antragsgegner betrifft objektiv denselben Lebenssachverhalt und damit denselben Untersuchungsgegenstand, auf den sich der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 der Fraktionen CDU und FDP bezieht. Damit liegt das (implizite) Erfordernis der ersten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV vor.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ zu untersuchen. Der Ausschuss soll sich dieser Frage nach dem Landtagsbeschluss nicht – wie von den Fraktionen CDU und FDP beantragt – nur für den Zeitraum „seit dem 19.2.2013“, sondern – wie von der Parlamentsmehrheit beschlossen – bereits „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ annehmen. Abgesehen von dieser zeitlichen Ausdehnung sind der von der Parlamentsminderheit beantragte und der von der Parlamentsmehrheit beschlossene Untersuchungsauftrag *identisch*. Der Untersuchungsauftrag betrifft zwar zwei Legislaturperioden mit unterschiedlicher Regierungsverantwortung. Diese unterschiedliche Regierungsverantwortung lässt jedoch den einheitlichen Lebenssachverhalt unberührt. Der Untersuchungsausschuss hat das Verhalten des Niedersächsischen Staates im Umgang mit der länger währenden, über mehrere Legislaturperioden anhaltenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Niedersachsen durch islamistische Gruppen und Personen wie IS-Terrorzellen und Islamkreise, IS-Rückkehrer und weitere Angehörige der islamistischen Szene in Niedersachsen zu klären sowie

ganz generell die Aktivitäten der niedersächsischen Behörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus zu untersuchen. Diese zu untersuchenden Gefahren des Islamismus und Terrorismus haben nicht erst mit dem Beginn der aktuellen, 17. Wahlperiode zum 19.2.2013 eingesetzt, sondern waren schon in der vorherigen, 16. Wahlperiode seit dem Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011) zu beobachten.

So kam es im Jahr 2011 nach der Tötung von Usama Bin Laden und Anwar AL-AWLAQI sowie dem Beginn des arabischen Frühlings in Ägypten, Tunesien und Libyen zu ersten Aktivitäten des IS-Vorläufers aus dem Irak heraus in Richtung Syrien sowie zu Aktivitäten al-Qaidas in der gleichen Region. Seit 2011 war eine erhöhte Reiseaktivität von Islamisten in das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet und nach Somalia zu registrieren.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Verfassungsschutzbericht 2011, S. 46 (**Anlage 17**).

Ebenfalls seit 2011 waren maßgebliche Akteure der salafistischen Szene Niedersachsen aktiv (z.B. Aleaddine T. aus Wolfsburg, bekannt geworden als Unterstützer der islamistischen Sauerlandgruppe), waren vermehrte Ausreisen von Anhängern des IS auch aus Niedersachsen zu beobachten, wurde die Düsseldorfer Terrorzelle verhaftet, fand der erste islamistische Terroranschlag in Deutschland auf dem Flughafen Frankfurt durch Arid Ukar statt und erschien das salafistische Internet-Magazin „Inspire“. Dementsprechend wurde im Jahr 2011 der Salafismus als Sammel-Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden Bund und Länder eingestuft.

Drs. 17/1931, S. 1: „Daher sind salafistische Bestrebungen seit dem Jahr 2011 als bundesweites Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ausgewiesen. Dies ist auch in Niedersachsen der Fall.“ (**Anlage 18**)

Nach der Einschätzung des Niedersächsischen Verfassungsschutzberichtes ist

„seit Herbst 2010 ... eine intensiviertere Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus für deutsche Interessen im In- und Ausland festzustellen. Auch die neuesten Erkenntnisse bestätigen die bisherigen Lagebeurteilungen, wonach Anschläge im gesamten Bundesgebiet,

d. h. auch in Niedersachsen, gegen zivile und staatliche Ziele durch al-Qaida bzw. die ihr nahestehenden Organisationen sowie Einzelpersonen jederzeit und an jedem Ort möglich sind.“

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Verfassungsschutzbericht 2011, S. 46.

Dementsprechend intensivierte der Niedersächsische Verfassungsschutz die Beobachtung des Islamismus in Niedersachsen im Jahr 2011. Allein im Jahr 2011 wurden in Niedersachsen 275 Personen dem salafistischen Spektrum zugeordnet und entsprechend (vom Verfassungsschutz) überwacht.

Der zu untersuchende Sachverhalt ist somit nicht auf eine Legislaturperiode begrenzt. Es geht um die Reaktion des Staates auf die Gefährdungen der Sicherheit in Niedersachsen durch Islamismus und Terrorismus. Der Umgang des Staates mit dieser Dauergefahr ist der in Rede stehende Lebenssachverhalt. Dass sich diese Dauergefahr über verschiedene Legislaturperioden unter verschiedener Regierungsverantwortung erstreckt, ist unerheblich, weil es um ein und denselben Vorgang und damit um denselben Lebenssachverhalt geht.

Dass der Umgang des Staates mit der Dauergefahr des Islamismus und Terrorismus in Niedersachsen denselben Lebenssachverhalt und damit denselben Untersuchungsgegenstand betrifft, kommt letztlich auch in dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 der Fraktionen CDU und FDP zum Ausdruck. Sowohl Ziff. I. Nr. 3. als auch Ziff. I. Nr. 4. dieses Antrages weisen keinerlei zeitliche Begrenzung auf. Das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung in dem Antrag selbst ist auch vollkommen richtig, weil es bei diesen Fragekomplexen darum geht, welche Erkenntnisse die niedersächsische Landesregierung und die niedersächsischen Behörden über bestimmte Personen (Safia S., Saleh S., Ablah A., 22-jähriger Afghane) hatten, die im Verdacht der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung bzw. der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bzw. anderer schwerer Straftaten stehen, und wie die Regierung sowie die Behörden „damit umgingen“.

Demgegenüber enthalten die Ziff. I. Nr. 1., 2., 5. und 7. eine Begrenzung des Untersuchungsauftrages auf die Zeit „seit dem 19.2.2013“, obgleich es auch insoweit um die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in Niedersachsen durch bestimmte Terrorzellen bzw. Islamkreise geht, nämlich durch die sog. Wolfsburger IS-Terrorzelle, Mitglieder dieser Gruppe, Wolfsburger Islamisten und Wolfsburger IS-Rückkehrer (Ziff. I. Nr. 1.), durch den Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V., den Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V. und die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. Braunschweig (Ziff. I. Nr. 2.), durch weitere Angehörige der islamistischen Szene in Niedersachsen (Ziff. I. Nr. 5.) sowie durch im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen (Ziff. I. Nr. 7.). Ein sachlicher Grund dafür, dass der Untersuchungsauftrag teilweise auf den Zeitraum „seit dem 19.2.2013“ begrenzt ist (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5. und 7.) und teilweise zeitlich unbegrenzt ist (Ziff. I. Nr. 3. und 4.), ist nicht ersichtlich. In sämtlichen Fällen geht es um den Umgang des Staates mit der von ganz bestimmten Personen, Organisationen oder Gruppen ausgehenden Dauergefahr des Islamismus und Terrorismus für die öffentliche Sicherheit in Niedersachsen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch Ziff. I. Nr. 6. des Einsetzungsantrages Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 der Fraktionen CDU und FDP keinerlei zeitliche Begrenzung des Untersuchungsauftrages enthält – und das, obgleich dieser Fragenkomplex so weit gefasst ist („Früherkennung von Islamismus und Terrorismus“), dass er die einzelnen Fragenkomplexe der Ziff. I. Nr. 1., 2., 5. und 7., die den Untersuchungsauftrag zeitlich einengen, inhaltlich miteinschließt!

Dementsprechend hatten die Fraktionen CDU und FDP zunächst selbst vorgeschlagen, den Beginn der Untersuchung durch den 23. PUA auf das Jahr 2011 zu datieren.

Niederschrift über die 40. Sitzung des Ältestenrates am 14.4.2016, S. 3.

Hierüber hatten sie sich mit den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 12.4.2016 geeinigt

– Niederschrift über die 40. Sitzung des Ältestenrates am 14.4.2016, S. 4; Nds. Landtag, 17. Wahlperiode, 94. Plenarsitzung am 13.4.2016, S. 9503 –,

bevor sie diese Einigung am 13.4.2016 aus unerfindlichen Gründen widerrufen haben (s. näher Ziff. A.).

b) Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages im Übrigen

Der vom Antragsgegner am 4.5.2016 beschlossene Untersuchungsauftrag lässt auch im Übrigen den Kern des von den Fraktionen CDU und FDP beantragten Untersuchungsauftrages unberührt (zweite Untervoraussetzung der ersten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV). Die Erweiterung des Untersuchungsauftrages durch den Antragsgegner verkehrt das Untersuchungsziel nicht in sein Gegenteil, sondern betrifft ebenfalls den Umgang des Staates mit der Dauergefahr des Islamismus und Terrorismus in Niedersachsen, sodass der Kern des Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt. Auch lassen die Änderungen ihrem Umfang nach den Einsetzungsantrag und damit das ursprüngliche Untersuchungsziel nicht in den Hintergrund treten. Die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung enthält lediglich eine vergleichsweise geringe zeitliche Ausdehnung des Untersuchungsauftrages, lässt diesen aber im Übrigen unverändert. Damit lässt sich das ursprüngliche Untersuchungsziel der Fraktionen CDU und FDP nach wie vor ohne Weiteres erreichen.

c) Keine wesentliche Verzögerung zu erwarten

Auch die zweite Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ist erfüllt. Da der Untersuchungsausschuss von Verfassungen wegen mit Blick auf das nahende Ende der Legislaturperiode verpflichtet ist, den von der qualifizierten Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrag prinzipiell vorrangig zu berücksichtigen, ist der Gefahr einer wesentlichen Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wirksam begegnet. Nach dem in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wurzelnden

Prioritätsprinzip hat der 23. PUA sicherzustellen, dass der von den Fraktionen CDU und FDP beantragte Untersuchungsauftrag zuvörderst behandelt wird und dadurch eine wesentliche Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ausgeschlossen ist.

Dementsprechend hat der 23. PUA beschlossen, seine Untersuchungen mit dem zeitlich unbegrenzten, nicht streitgegenständlichen „Komplex »Safia S.« zu beginnen“ (Ziff. I. Nr. 3., 4. und Ziff. II. Zu Nr. 3., 4.).

Kurzbericht 23. PUA über die 1. Sitzung am 18.5.2016 (**Anlage 19**).

Ebenso hat der 23. PUA am 10.6.2016 den „Antrag zur Strukturierung der Untersuchung“ der Fraktionen CDU und FDP angenommen und beschlossen, dass der Untersuchungsausschuss bis zur Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs über das vorliegende Verfahren nur den von den Fraktionen CDU und FDP mit dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 bestimmten Untersuchungsauftrag erfüllt.

23. PUA, Beschluss vom 10.6.2016 (**Anlage 20**); Kurzbericht 23. PUA über die 3. Sitzung am 10.6.2016 (**Anlage 21**).

Entsprechend wird der 23. PUA auch künftig verfahren und im Rahmen der weiteren Untersuchung prioritär die von den Fraktionen CDU und FDP beantragten zeitlich unbegrenzten Fragenkomplexe (Ziff. I. Nr. 3., 4., 6.) sowie die zeitlich begrenzten Fragenkomplexe mit dem Untersuchungszeitraum seit dem 19.2.2013 (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682) behandeln. Der Erweiterung der Parlamentsmehrheit, d.h. der Abarbeitung der Ziff. I. Nr. 1., 2., 5. und 7. bezogen auf die Zeit zwischen dem Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011) und dem 19.2.2013, wird sich der 23. PUA nur annehmen, wenn hierfür nach der Abarbeitung des von den Fraktionen CDU und FDP begehrten Untersuchungsauftrages im Rahmen der laufenden Legislaturperiode noch Zeit ist.

Im Übrigen steht die von den Antragstellern in ihrer Antragschrift befürchtete große Zahl zusätzlicher Zeugen, da „der Präsident des Verfassungsschutzes und

nahezu alle Polizeipräsidenten ... von der amtierenden Landesregierung ... ausgewechselt“ worden seien,

– Antragsschrift vom 20.5.2016, S. 18 f.; s. auch S. 24 –

nicht zu erwarten. Auch nach dem Willen der Fraktionen CDU und FDP soll unter anderem der Komplex Safia S. (s. Ziff. I. Nr. 3., 4. und Ziff. II. Zu Nr. 3., 4.) ohne jede zeitliche Beschränkung untersucht werden. Als Zeugen zur Aufklärung dieses Komplexes kommen mindestens die Präsidenten des Verfassungsschutzes bis zum Jahr 2008 oder sogar in noch früheren Jahren sowie die Hannoverschen Polizeipräsidenten und die Landespolizeipräsidenten in demselben Zeitraum in Betracht. Eine Verzögerung kann daher durch die zeitliche Ausdehnung des Untersuchungsauftrages bis Anfang 2011 erkennbar nicht eintreten. Aber auch für die übrigen Polizeipräsidenten erhöht sich die Zahl potentieller Zeugen durch den erweiterten Zeitraum nur minimal. Die Antragsteller übersehen, dass der von ihnen erwähnte Wechsel der Polizeipräsidenten erst im April 2013, also über einen Monat nach dem Amtsantritt der amtierenden Landesregierung vollzogen wurde. Das bedeutet: Selbst wenn der Untersuchungsauftrag des 23. PUA wie von den Fraktionen CDU und FDP beantragt erst am 19.2.2013 beginnen würde, wären die Zeugen nahezu identisch, da die Polizeipräsidenten ihr Amt zunächst auch unter der amtierenden Landesregierung ausübten. Eine Übersicht über die Amtszeiten der Polizeipräsidenten wird auf Wunsch des Staatsgerichtshofes nachgereicht.

5. Bestimmtheit der Formulierung „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“

Schließlich sind die Antragsteller auch nicht deswegen in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt, weil die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 auf den Zeitraum „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstieße. Dies ist entgegen der Behauptung der Antragsteller nicht der Fall.

Die von Verfassungen wegen geforderte Bestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses des Parlamentes

– Nachweise unter Ziff. C. I. 1. –

ist gewahrt, wenn der Einsetzungsbeschluss den Umfang des Untersuchungsthemas eindeutig festlegt. Der Untersuchungsgegenstand und die damit verbundene Beschränkung des Ausschusses auf die Ausführung eines klar umrissenen Auftrages müssen in dem Einsetzungsbeschluss sprachlich genau festgelegt sein.

Vgl. BaWüStGH, ESVGH 27, 1 (6); BayVerfGHE 30, 48 (61); SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571 (3591); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 105.

Der Einsetzungsbeschluss muss ein konkret umschriebenes Arbeitsprogramm für den Untersuchungsausschuss festlegen, das personell, sachlich und zeitlich begrenzt ist.

Vgl. BayVerfGH, NVwZ 1995, 681 (689); *Peters*, Untersuchungsausschussrecht. Länder und Bund, 2012, 4. Kap. Rn. 108; vgl. auch *Brockner*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, 29. Edition, Stand: 1.6.2016, Art. 44 GG Rn. 27.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses sind hier gewahrt. Der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 legt als Beginn des Untersuchungszeitraumes des 23. PUA in Ziff. I. Nr. 1. „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ und in Ziff. I. Nr. 2., 5., 7. sowie in Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. sprachlich verkürzt „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ fest.

Drs. 17/5687.

Durch die Bezugnahme auf „Anfang 2011“ wird der „Beginn des Bürgerkriegs“ konkretisiert. Mit „Beginn des Bürgerkriegs“ ist also „Anfang 2011“, also der „Jah-resanfang“ 2011, also der Beginn des Jahres 2011, mithin der 1.1.2011 bezeichnet. An der Bestimmtheit eines solchermaßen präzise festgelegten Datums lässt sich nicht ernsthaft zweifeln. Der Antragsgegner hat damit bewusst gerade im

Interesse einer hinreichenden Bestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses einen genauen Tag als Beginn des Untersuchungszeitraumes genannt. Zwar lässt sich der Beginn des Bürgerkrieges in Syrien nicht derart tagesgenau festmachen. Fest steht jedoch, dass der Bürgerkrieg in Syrien in dem ersten Quartal des Jahres 2011 begonnen hat und dass die ersten Terrorakte des Vorläufers des sog. Islamischen Staates und von al-Qaida mit dem Beginn des arabischen Frühlings in Ägypten, Tunesien und Libyen Anfang 2011 stattfanden.

Näher mit Nachweisen unter Ziff. C. III. 4. a).

Die Bezeichnung „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ steht insoweit stellvertretend für diese seit dem 1.1.2011 zu beobachtenden Terrorgefahren, um deren Aufklärung es bei dem 23. PUA geht. Dem entspricht die Festlegung des Beginns des Untersuchungszeitraumes des 23. PUA durch den Antragsgegner auf den Zeitraum seit dem 1.1.2011.

Dass der Einsetzungsbeschluss Drs. 17/5687 das konkrete Datum „Anfang 2011“, d.h. 1.1.2011, lediglich in Ziff. I. Nr. 1. nennt und in den weiteren Ziff. I. Nr. 2., 5., 7. sowie Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. sprachlich verkürzt mit „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ wiederholt, ist unschädlich. Jeder nicht voreingenommene, objektive Leser versteht dies als sprachlich verkürzte Wiedergabe der Langfassung aus Ziff. I. Nr. 1. („seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien [Anfang 2011]“), sodass klar ist, dass der Untersuchungszeitraum auch bezogen auf Ziff. I. Nr. 2., 5., 7. und Ziff. II. Zu Nr. 1., 2., 5., 7. am 1.1.2011 beginnt.

D. Zusammenfassung

- I. Der Organstreitantrag ist unzulässig. Die Antragsteller (36 Abgeordnete der Fraktionen CDU und FDP) sind nicht antragsbefugt gem. § 30 NStGHG iVm § 64 Abs. 1 BVerfGG. Eine Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte der Antragsteller durch den streitgegenständlichen Beschluss des

Antragsgegners vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687) ist von vornherein ausgeschlossen.

1. In dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV auf (unveränderte) Einsetzung einer Minderheitsenquete kann nur derjenige verletzt sein, dessen Antrag auf Einsetzung einer solchen Enquete vom Landtag verändert wird. Es ist eine Personenidentität zwischen den Antragstellern des Organstreites und den Antragstellern der Minderheitsenquete erforderlich. Der Einsetzungsantrag muss gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Landtages gestellt werden. Nicht antragsberechtigt sind Fraktionen als solche, da dies weder mit dem höchstpersönlichen Charakter des Antragsrechtes aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV noch mit dem durch diese Norm gebotenen Schutz der qualifizierten Minderheit noch mit der Fraktionsunabhängigkeit des Einsetzungsrechtes der Minderheit vereinbar ist. Hielte man einen Fraktionsantrag als Einsetzungsantrag iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV für zulässig, wäre jedenfalls nur die Fraktion – nicht einzelne Abgeordnete der Fraktion – antragsbefugt im Organstreitverfahren.
2. In formeller Hinsicht genügt für einen Minderheitsantrag von einem Fünftel der Landtagsabgeordneten gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ein Antrag, den eine entsprechende Zahl personell identifizierbarer Abgeordneter unterschrieben hat. Eine Stellvertretung bei der Stellung des Einsetzungsantrages scheidet wegen des höchstpersönlichen Charakters und gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 GO LT aus. Ein von dem Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsbefugten Mitglied einer Fraktion unterzeichneter Einsetzungsantrag genügt allenfalls, wenn dem Antrag Unterstützungserklärungen einer dem Quorum des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV entsprechenden Zahl personell identifizierbarer Abgeordneter beigefügt sind. Aus diesen Unterstützungserklärungen muss klar und eindeutig hervorgehen, dass der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses von einer ausreichenden Zahl personell identifizierbarer Abgeordneter getragen wird.

3. Die Antragsteller des Organstreitverfahrens haben keinen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt. Der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 und der Änderungsantrag Drs. 17/5682 stammen ausweislich ihrer Überschriften und Unterschriften nicht von den 36 Abgeordneten, die Antragsteller des Organstreitverfahrens sind, sondern von den Fraktionen CDU und FDP. Daran ändern die dem Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 beigefügten „Teilnehmerliste für Sitzungen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag“ vom 5.4.2016 und „Anwesenheitsliste für die Sitzung der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag am 05.04.2016“ nichts. Aus ihnen geht nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit und -klarheit hervor, dass in den Fraktionssitzungen über die Einsetzung des 23. PUA abgestimmt wurde und die die Listen unterzeichnenden Abgeordneten der Einsetzung zugestimmt haben. Dem – hier allein maßgeblichen – Änderungsantrag Drs. 17/5682 waren im Übrigen keine Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten oder andere Unterschriftenlisten beigefügt. Da der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 und der Änderungsantrag Drs. 17/5682 von den Fraktionen CDU und FDP und nicht von den 36 Abgeordneten stammen, die Antragsteller des Organstreites sind, ist eine Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV durch den von den Anträgen abweichenden Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 ausgeschlossen.
- II. Der Organstreitantrag ist überdies unbegründet (hilfsweiser Vortrag). Der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 (Drs. 17/5687) verletzt die Antragsteller nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV.
 1. Die Antragsteller sind bereits deswegen nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt, weil der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes verstößt. Ein verfassungswidriger Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses be-

gründet keine Verpflichtung des Landtages auf Einsetzung des Ausschusses und kein entsprechendes Recht der Antragsteller aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 NV.

- a) Der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 verletzt das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. Er lässt ein konkret umschriebenes, personell und sachlich begrenztes Arbeitsprogramm für den Untersuchungsausschuss vermissen und eröffnet damit dem Untersuchungsausschuss bei der Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes einen unzulässigen Ermessensspielraum. Unbestimmt sind insbesondere folgende Fragen:
- „welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden“ hatten (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7.)
 - „welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden“ (Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.; Ziff. II. Zu Nr. 2. 1.; Ziff. II. Zu Nr. 5. 1., 2.; Ziff. II. Zu Nr. 7. Nr. 1., 4.)
 - „was wurde von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst“ (Ziff. II. Zu Nr. 1. 4., 5.; Ziff. II. Zu Nr. 5. 3.)
 - „insbesondere“ (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5.; Ziff. II. Zu Nr. 1. 1.; Ziff. II. Zu Nr. 5. 1.)
 - „wie sie (Anm.: die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden) damit umgingen“ (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7.)
 - „wie sind die niedersächsischen Behörden ... verfahren“ (Ziff. II. Zu Nr. 5. 4.) bzw. „dazu umgegangen“ (Ziff. II. Zu Nr. 7. 3.)

- „auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage (Anm.: die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden) welche Entscheidungen diesbezüglich trafen (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7.)
 - „wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde ... von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet“ (Ziff. II. Zu Nr. 1. 3.)
 - „in welchem Umfang und in welcher Intensität wurde ... von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet“ (Ziff. II. Zu Nr. 2. 2., 4.).
- b) Der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 verletzt überdies das verfassungsrechtliche Gebot der Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes, das die Durchführbarkeit des Untersuchungsauftrages fordert. Der Untersuchungsauftrag ist durch den Einsetzungsantrag personell und inhaltlich so weit gefasst, dass die Vorlage eines Teilberichtes mit sinnvollen Teilergebnissen durch den 23. PUA mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (13 Mitglieder) bis zum Ende der 17. Legislaturperiode (42 bis max. 49 Sitzungstage bis 22. Oktober 2017) ausgeschlossen erscheint. Jeder der in Ziff. I. des Einsetzungsantrages geschilderten Sachverhalte ist bereits für sich genommen so weit gefasst, dass er von dem 23. PUA bis zum Ende der Legislaturperiode nicht zu bewältigen sein dürfte. Wollte der Untersuchungsausschuss bis dahin einen sinnvollen Teilbericht vorlegen, müsste er selektiv einzelne (Teil-)Komplexe der Ziff. I. und II. auswählen und willkürlich lediglich Ausschnitte der im Untersuchungsauftrag beschriebenen Sachverhalte aufklären, was unzulässig wäre.

2. Unterstellt man (höchst hilfsweise), dass der Einsetzungsantrag

Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 verfassungsgemäß wäre, verletzte der Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 die Antragsteller gleichwohl nicht in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1

Satz 2 NV. Die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV für eine (zeitliche) Ausdehnung des Untersuchungsauftrages gegen den Willen der Antragsteller liegen vor.

- a) Die erste Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV, die Wahrung des Kerns des Untersuchungsauftrages, verlangt zum einen implizit, dass die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung denselben Untersuchungsgegenstand betrifft wie der von der Parlamentsminderheit beantragte Untersuchungsauftrag. Dies ist der Fall, wenn sich die Erweiterung auf denselben Lebenssachverhalt bezieht wie der Einsetzungsantrag der Parlamentsminderheit. Zum anderen ist explizit erforderlich, dass die von der Parlamentsmehrheit beschlossene Erweiterung des Untersuchungsauftrages den von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrag auch im Übrigen im Kern unberührt lässt.
- b) Nach der zweiten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ist eine Ausdehnung des Untersuchungsauftrages nur zulässig, wenn hierdurch keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist. Steht zu befürchten, dass wegen der von der Parlamentsmehrheit beschlossenen Ausdehnung eine Erfüllung des gesamten Untersuchungsauftrages innerhalb der Legislaturperiode nicht möglich ist, genießt die Erledigung des von der Parlamentsminderheit beantragten Untersuchungsauftrages von Verfassungen wegen Vorrang (verfassungsrechtliches Prioritätsprinzip). Diesem verfassungsrechtlichen Prioritätsprinzip des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wird entsprochen, wenn der Untersuchungsausschuss die von der Parlamentsminderheit beantragten Fragenkomplexe zeitlich vorrangig behandelt und sich der Erweiterung der Parlamentsmehrheit nur annimmt, wenn hierfür im Rahmen der Legislaturperiode noch Zeit ist.
- c) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Landtages vom 4.5.2016 durch Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV gedeckt und verletzt die Antragsteller nicht in ihren Rechten.

- aa) Der Landtagsbeschluss vom 4.5.2016 betrifft objektiv denselben Lebenssachverhalt und damit denselben Untersuchungsgegenstand, auf den sich der Einsetzungsantrag Drs. 17/5502 in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682 bezieht. Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist sowohl nach dem Einsetzungsantrag als auch nach dem Landtagsbeschluss der Umgang des Niedersächsischen Staates mit der Dauergefahr des Islamismus und Terrorismus in Niedersachsen und damit derselbe Lebenssachverhalt. Diese zu untersuchende Dauergefahr des Islamismus und Terrorismus hat nicht erst mit dem Beginn der aktuellen 17. Wahlperiode zum 19.2.2013 eingesetzt, sondern war schon in der vorherigen 16. Wahlperiode seit dem Beginn des Bürgerkrieges in Syrien Anfang des Jahres 2011 zu beobachten. Der zu untersuchende Lebenssachverhalt ist somit nicht auf eine Legislaturperiode begrenzt. Dass sich die zu untersuchende Dauergefahr über verschiedene Legislaturperioden unter verschiedener Regierungsverantwortung erstreckt, ist unerheblich, weil es um ein und denselben Vorgang und damit um denselben Lebenssachverhalt geht.
- bb) Auch im Übrigen lässt der vom Antragsgegner am 4.5.2016 beschlossene Untersuchungsauftrag den Kern des von den Fraktionen CDU und FDP beantragten Untersuchungsauftrages unberührt (zweite Untervoraussetzung der ersten Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV).
- cc) Die zweite Voraussetzung des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV ist ebenfalls erfüllt. Da der 23. PUA von Verfassungen wegen verpflichtet ist, den von den Fraktionen CDU und FDP beantragten Untersuchungsauftrag prinzipiell vorrangig zu berücksichtigen (verfassungsrechtliches Prioritätsprinzip), ist der Gefahr einer wesentlichen Verzögerung iSd Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV wirksam begegnet. Entsprechend diesem Prioritätsprinzip ist der 23. PUA bislang verfahren und wird er auch künftig prioritär die von den Fraktionen CDU und FDP beantragten zeitlich unbegrenzten Fragenkomplexe (Ziff. I. Nr. 3., 4.,

6.) sowie zeitlich begrenzten Fragenkomplexe mit dem Untersuchungszeitraum seit dem 19.2.2013 (Ziff. I. Nr. 1., 2., 5., 7. in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 17/5682) behandeln.

- d) Die Antragsteller sind schließlich nicht deswegen in dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV verletzt, weil die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4.5.2016 auf den Zeitraum „seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstieße. Durch die Bezugnahme auf „Anfang 2011“ wird der „Beginn des Bürgerkriegs“ konkretisiert. Mit „Beginn des Bürgerkriegs“ ist also „Anfang 2011“, also der „Jahresanfang“ 2011, mithin der 1.1.2011 bezeichnet. An der Bestimmtheit eines solchermaßen präzise festgelegten Datums bestehen keine Zweifel.



Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

vacat

17/5507

NDS LANDTAG HANNOVER
EING. 06.04.16 09:08

AR

Antrag

Art. 68 NV beachtet? Ja/Nein	
§ 27 (4) S. 1 GO LT: Ja/Nein	
71	72
<i>Kl. 04</i>	<i>RF</i>

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 05.04.2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses –

„Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

*Mögliche
Bt. 21 u. 22. mit
MdLs Noack, Bärner*

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären:

1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der so genannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortigen Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e.V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum so genannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medien-

- berichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete;
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:
- Zu 1.:
1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsische Behörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt

- a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit 2013 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepäne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
 3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit 2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
 4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des IS abzuhalten?
 5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2.:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsische Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ zu so genannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ zu so genannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ seit 2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?

3. In welchem Umfang waren und sind seit 2013 ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit 2013 Kooperationsgespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ geführt?

Zu 3.:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsische Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres 17-jährigen Bruders Saleh S. zu so genannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) mögliche Kontakte der 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres 17-jährigen Bruders Saleh S. zu so genannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e.V“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang der 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?

Zu 4.:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsische Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des 19-jährigen

Berufsschülers Ablah. A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?

b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten 22-jährigen Afghanen und des 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?

c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten 22-jährigen Afghanen und des 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu so genannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zuge-
traut werden

d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten 22-jährigen Afghanen und des 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu so genannten „relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?

2. Welche Bedeutung hatte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e.V.“ mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten 22-jährigen Afghanen - insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5.:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit 2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit 2013 mit Rückkehrern aus Syrien und dem Irak verfahren?

Zu 6.:

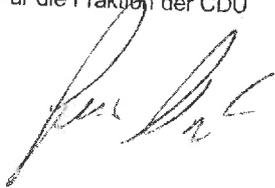
1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung 2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden eingestellt und welche wurden neu entwickelt?
2. Welche Änderungen an bestehenden Erlasse und Verordnungen hat die Landesregierung seit 2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Sicherheitsbehörden?

4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle auf der anderen Seite in der Praxis?
 5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
 6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete des Nahen Ostens und Nordafrikas gekommen?
- Zu 7.:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
 2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit 2013 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
 3. Wie sind niedersächsische Behörden seit 2013 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
 4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über radikalisierunggefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?
- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:
- | | |
|---|--------------|
| Fraktion der CDU | 5 Mitglieder |
| Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen | 7 Mitglieder |
| Fraktion der FDP | 1 Mitglieder |
- Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.
- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitt I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
 2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unter-

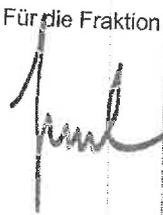
ausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Für die Fraktion der CDU



Für die Fraktion der FDP



Anlage

Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
- (2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

- (1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.
- (2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.
- (3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

- (1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.
- (3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

- (1) Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 5

- (1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.
- (3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

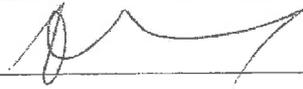
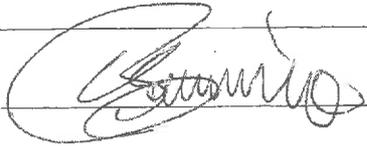
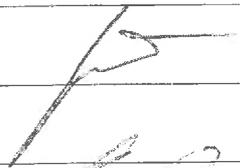
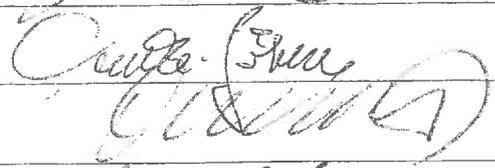
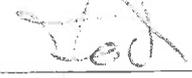
§ 11

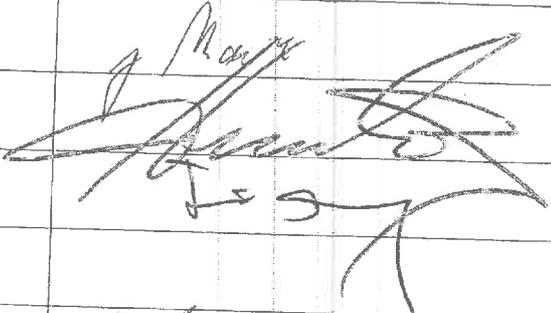
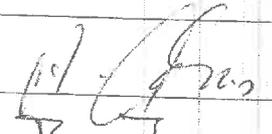
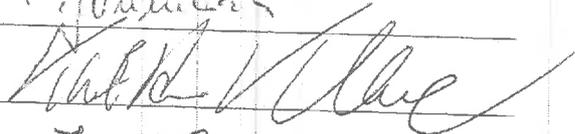
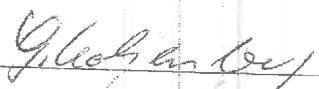
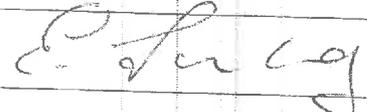
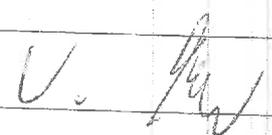
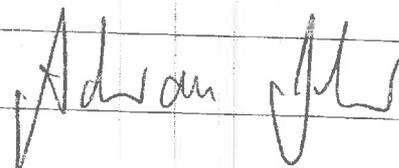
Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

TEILNEHMERLISTE FÜR SITZUNGEN DER
CDU-FRAKTION IM NIEDERSÄCHSISCHEN LANDTAG

Datum:	05.04.16	Beginn:		Ende:	
Ort:	Hannover				
<input type="checkbox"/> Geschäftsführender Vorstand		<input type="checkbox"/> Vorstand		<input type="checkbox"/> Fraktion	
<input type="checkbox"/> Arbeitskreis:	Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses				
Adasch, Thomas					
Ahlers, Johann-Heinrich					
Angermann, Ernst-Ingolf					
Bäumer, Martin					
Bertholdes-Sandrock, Karin					
Bley, Karl-Heinz					
Bock, Andre					
Busemann, Bernd					
Calderone, Christian					
Dammann-Tamke, Helmut					
Deneke-Jöhrens, Dr. Hans-Joachim					
Deppmeyer, Otto					
Ehlen, Heiner					
Focke, Ansgar-Bernhard					
Fredermann, Rainer					

Götz, Rudolf	
Große Macke, Clemens	
Heineking, Karsten	
Hiebing, Bernd-Carsten	
Hilbers, Reinhold	
Hillmer, Jörg	Hilmer
Hövel, Gerda	
Jahns, Angelika	 B. Jasper P. Jounmaah
Jasper, Burkhard	
Joumaah, Petra	
Klare, Karl-Heinz	
Klopp, Ingrid	I. Klopp
Koch, Lothar	
Kohlenberg, Gabriela	
Krumfuß, Klaus	Klaus Krumfuß
Lammerskitten, Clemens	
Lechner, Sebastian	
Lorberg, Editha	
Matthiesen, Dr. Max	
Meyer, Volker	
Miesner, Axel	
Mohr, Adrian	

Mundlos, Heidemarie	H. Mundlos
Nacke, Jens	J. Nacke
Oesterhelweg, Frank	F. Oesterhelweg
Pieper, Gudrun	G. Pieper
Rolfes, Heinz	H. Rolfes
Ross-Luttmann, Mechthild	M. Ross-Luttmann
Schiesgeries, Horst	H. Schiesgeries
Schönecke, Heiner	H. Schönecke
Schünemann, Uwe	U. Schünemann
Schwarz, Annette	A. Schwarz
Seefried, Kai	K. Seefried
Siemer, Dr. Stephan	S. Siemer
Thiele, Ulf	U. Thiele
Thümler, Björn	B. Thümler
Toepffer, Dirk	D. Toepffer
Vockert, Astrid	A. Vockert
Winkelmann, Lutz	L. Winkelmann

36 Unterschriften

FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Anwesenheitsliste für die Sitzung am: 05.04.2016
Ort: 1305

Beginn: 13:40 Ende: 14:50

- Fraktionssitzung Fraktionsvorstand
 Teilfraktionssitzung Klausurtagung

Einsetzung eines 23. Parlamentarisches
Untersuchungsausschusses "Sicherheit
in der Abwehr islamistischer
Bedrohungen in Niedersachsen"

Below-Neufeldt, Almuth von

Almuth Below

Birkner, Dr. Stefan

Stefan Birkner

Bode, Jörg

Jörg Bode

Bruns, Sylvia

Sylvia Bruns

Dürr, Christian

Christian Dürr

Eilers, Hilgriet

Hilgriet Eilers

Försterling, Björn

Björn Försterling

Genthe, Dr. Marco

Marco Genthe

Grascha, Christian

Christian Grascha

Grupe, Hermann

Hermann Grupe

Hocker, Dr. Gero

Gero Hocker

König, Gabriela

Gabriela König

Kortlang, Horst

Horst Kortlang

Oetjen, Jan-Christoph

Jan-Christoph Oetjen

14 Unterschriften

vacat

Handlungsbedarf deutlich machen. Es bedarf dieses Drucks, um Sie zum Handeln zu zwingen. Immerhin ist der Innenminister unter politischem Druck auch lernfähig, wie seine Empfehlung bei der Novelle des Verfassungsschutzgesetzes zeigt, das Mindestalter von 14 Jahren nicht anzutasten. Nur, Herr Minister, in den Ausschussberatungen folgen Ihnen die Fraktionen derzeit an dieser Stelle nicht, sondern lassen diese Frage nach wie vor offen. An dieser Stelle sind möglicherweise auch die Durchsuchungen im Umfeld der salafistischen Gruppierung in Hildesheim zu nennen.

Wir wollen mit diesem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einen Aufklärungsbeitrag leisten, der am Ende die Regierungskoalition zu einem dringend notwendigen Kurswechsel in der niedersächsischen Innen- und Sicherheitspolitik zwingt. Es ist schlimm genug, dass Niedersachsen Schauplatz des zweiten islamistischen Terroranschlags in Deutschland war. Wir müssen alles tun, dass wir aus diesem Ereignis die richtigen Lehren ziehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben inzwischen vonseiten der CDU und der FDP zu unserem Einsetzungsantrag, den wir Ihnen ja vorgelegt haben, einen Änderungsantrag gestellt. Dieser Änderungsantrag beinhaltet den derzeitigen Beratungsstand zwischen den Fraktionen, weil wir gehofft haben, dass wir heute zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses kommen.

Wir wollen in diesem Änderungsantrag Ihrem Anliegen, auch einen Blick auf die Arbeit der vorherigen Landesregierung werfen zu können, entgegenkommen, allerdings nur in einem solchen Maße, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht in einer Länge behindert wird, dass uns die Ergebnisse zu einem zu späten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Deswegen haben wir den Zeitraum, mit dem sich der Untersuchungsausschuss befassen soll, auf das Jahr 2012 ausgeweitet. Sie werden das dem Änderungsantrag entnehmen.

Wir hoffen sehr, dass Sie von Ihrem Kurs abgehen, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses heute verhindern zu wollen. Ich beantrage daher hier für die Fraktion der CDU und auch für die Fraktion der FDP die sofortige Abstimmung über den Änderungsantrag, der ja bis auf den Zeitraum abgestimmt ist.

Wir bitten Sie herzlich, bereits heute der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zuzustimmen und damit die Arbeit zu ermöglichen, die für die Sicherheit der Menschen in Niedersachsen

notwendig ist. Bitte riskieren Sie nicht, dass die wichtige Aufklärungsarbeit verzögert wird und dann nicht die notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden! Es liegt an Ihnen.

(Johanne Modder [SPD]: Nein, nein!
Sie waren nicht kompromissbereit! -
Ottmar von Holtz [GRÜNE]: Das ist
nicht ganz richtig!)

Sie können diesem Antrag zustimmen. Das ist ausschließlich Ihre Entscheidung.

Ich danke Ihnen recht herzlich für die Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall bei der CDU und bei
der FDP)

Vizepräsident Klaus-Peter Bachmann:

Vielen Dank, Herr Kollege Nacke, für die Einbringung des Einsetzungsantrages. - Das Wort hat jetzt im Rahmen der ersten Beratung der Abgeordnete Grant Hendrik Tonne für die SPD-Fraktion.

Grant Hendrik Tonne (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Opposition in Niedersachsen hat große Probleme. Sie hat ganz offensichtlich kein Thema, sie hat keine Struktur, und sie hat keine Führung. Deshalb setzt sie in regelmäßig wiederkehrenden Verzweiflungstaten auf Skandalisierung. Herr Nacke, Ihre gesamten Vorwürfe sind absurd!

(Lebhafter Beifall bei der SPD und bei
den GRÜNEN - Widerspruch bei der
CDU)

Sie können sich noch so sehr mühen, noch so sehr aufplustern und noch so sehr das Land schlechtreden - unter dem Strich bleibt das eine: Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind handlungsfähig, sie sind gut ausgebildet, sie sind aufmerksam und leistungsstark, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den
GRÜNEN)

Ich halte es, ehrlich gesagt, ein gutes Stück weit für unanständig, dass Sie den Menschen in diesem Land vermitteln wollen, man müsse mit einem latenten Angstgefühl durch Niedersachsen gehen. Sie wollen aus politischem Kalkül heraus die Menschen verunsichern, indem Sie hier von Mängeln und Lücken sprechen, obwohl nichts davon nachgewiesen werden kann. Mit Ihrem Auftreten, mit

Schauen wir uns einmal den Untersuchungsauftrag an. Das ist doch ein durchschaubarer Versuch gewesen, den Untersuchungsauftrag so zu stricken, dass alle Untersuchungen zufällig im Jahr 2013 beginnen sollen. Wenn Sie ein Interesse an Sachaufklärung hätten, dann hätten Sie die einzelnen Komplexe in einen vernünftigen zeitlichen Zusammenhang gestellt. Bis gestern Abend hatten wir eine Einigung auf Arbeitsebene, die Thematik seit 2011 aufzuarbeiten. 2011 war der Beginn des Syrien-Krieges, seit 2011 haben wir eine Überwachung von Salafisten in Niedersachsen, seit 2011 gibt es Koran-Verteilaktionen. Eigentlich müsste man sich die Thematik seit Beginn der 2000er-Jahre anschauen. Wir haben aus den genannten Gründen gesagt: In Ordnung, 2011 nehmen wir gerne auf!

(Zuruf von der CDU)

- Ich habe Ihren Zwischenruf nicht verstanden. Das scheint aber ein Indiz dafür zu sein, wie ernst Sie das Ganze nehmen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Dieser gemeinsame Vorschlag, gestern herausgearbeitet, wurde heute kassiert. Heute Morgen kam der Hinweis, man müsse das Jahr 2012 nehmen. Ich sage Ihnen ganz deutlich: Wir sind hier nicht auf dem Basar, wo wir um Monate schachern. Hier wird sachbezogen gearbeitet, und 2011 ist das sachbezogene Datum.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wer sich derart intensiv einer Überprüfung der in der Vergangenheit geleisteten Arbeit entzieht, der muss gewaltige Angst haben, meine Damen und Herren, was man dort zutage fördern kann.

(Johanne Modder [SPD]: Das ist es!)

Sie haben Verantwortung getragen, und Sie werden sich dieser Verantwortung stellen müssen. Wir werden uns diese Arbeit anschauen, entweder gemeinsam oder getrennt. Von 2011 rücken wir nicht ab.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir werden uns auch sehr genau anschauen, ob der Verfassungsschutz von der Vorgängerregierung überhaupt technisch vernünftig ausgestattet worden ist, z. B. zur Überwachung von Videos im Internet, meine Damen und Herren.

Sie wollen über Prävention reden, wir werden auch darüber reden. Wir schauen uns aber ganz genau an, was Sie auf diesem Gebiet an Vorleistungen erbracht haben. Wir sind sehr dazu bereit, uns Fakten anzuschauen, zu prüfen, ob es zu Verbesserungen in der Kommunikation, der Zusammenarbeit, den Abläufen kommen kann, damit wir im Kampf gegen den Islamismus noch besser aufgestellt sind und Vorfälle so gut wie nur irgend möglich verhindert werden können.

Ich sage aber auch genauso deutlich: Ich kann nach alledem nicht feststellen, dass dafür ein Untersuchungsausschuss notwendig ist. Das hätten wir mit den ganz normalen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, lösen können. Ein Untersuchungsausschuss wird als das schärfste Schwert der Demokratie bezeichnet. Diese Opposition sorgt mit ihren abwegigen Verschwörungstheorien zum ersten Mal in der Geschichte des Landes Niedersachsen dafür, dass dieses schärfste Schwert stumpf wird, meine Damen und Herren. Für politischen Klamauk, für Verschwörungstheorien sind wir nicht zu haben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

In Niedersachsen gibt es gegen islamistische Bestrebungen gute Sicherheitskonzepte, es gibt gutes Personal. Darauf können wir stolz sein, und das sollten wir hier auch in aller Deutlichkeit hier sagen.

Herzlichen Dank.

(Starker Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Klaus-Peter Bachmann:

Ich danke auch Ihnen, Herr Kollege Tonne. - Herr Kollege Nacke hat sich zu einer Kurzintervention auf Ihre Rede gemeldet. Herr Nacke, Sie haben die Möglichkeit für 90 Sekunden. Bitte!

(Unruhe)

- Wollen Sie noch ein bisschen untereinander diskutieren? - Herr Nacke hat das Wort. Bitte, Herr Nacke!

Jens Nacke (CDU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Tonne, ich bitte Sie an dieser Stelle eindringlich, noch einmal Ihre Entscheidung zu überdenken, ob Sie nicht zumindest der Einsetzung, auf die wir uns mit Ausnahme des Datums

verständlich haben, heute zustimmen können, damit dieser Untersuchungsausschuss seine Arbeit aufnehmen kann. Wenn Sie an der Sachaufklärung interessiert sind, müsste Ihnen das ein Anliegen sein. Sie kriegen doch nicht zusammen, warum Sie einerseits immer wieder sagen, dass Sie überhaupt keinen Untersuchungsausschuss brauchen, andererseits aber fordern, den Untersuchungsausschuss, wenn er denn kommt, bis ins Jahr 2005 mit Bergen von Akten zu befassen. Das bekommen Sie nicht zusammen.

(Johanne Modder [SPD]: Aufklärung oder nicht? - Weitere Zurufe von der SPD)

Wir geben Ihnen die Möglichkeit, die Arbeit der alten Landesregierung im letzten vollen Jahr der Landesregierung - 2012 - zu beurteilen. Ansonsten geht es in der Tat darum, wie die Sicherheitsbehörden in diesem Land derzeit, unter dieser Landesregierung, dem islamistischen Terror begegnen können.

(Zurufe von der SPD)

Wenn Sie verhindern wollen, dass das an die Öffentlichkeit kommt, wird Ihnen das nicht gelingen, aber es lässt tief blicken, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Ich will Ihnen ein Zweites sagen, weil Sie gerade die politische Einflussnahme angesprochen haben: Ich weiß, dass Sie das wahrscheinlich so nicht gemeint haben, weil Sie gar nicht verstanden haben, worum es geht.

(Zurufe von der SPD)

Aber wenn es denn stimmt - - -

Vizepräsident Klaus-Peter Bachmann:

Herr Kollege Nacke, die 90 Sekunden sind um.

Jens Nacke (CDU):

Guten Morgen, Frau Geuter, schön, dass Sie auch wieder einmal im Hause sind.

(Zurufe von der SPD)

Wenn dieser Minister tatsächlich - - -

Vizepräsident Klaus-Peter Bachmann:

Herr Kollege Nacke, ich schalte jetzt das Mikrofon ab, da die 90 Sekunden um sind. Vielen Dank.

(Der Präsident schaltet dem Redner das Mikrofon ab - Jens Nacke [CDU]: Da ist jeder Präsident besser!)

- Herr Kollege Nacke, laufen Sie nicht Gefahr, dass ich Ihnen einen Ordnungsruf erteilen muss! Sie sagen: Jeder andere macht das besser! - Dafür hätten Sie schon einen Ordnungsruf verdient. Ich will Ihnen deutlich machen: Ich habe Ihnen schon zehn Sekunden mehr Zeit gegeben. Sie wissen, dass in der Geschäftsordnung eindeutig steht: Kurzinterventionen 90 Sekunden. - Ich behandle alle Kollegen gleich und Herrn Nacke nicht anders.

(Zurufe von der CDU)

Herr Kollege Tonne hat die Möglichkeit, Ihnen für 90 Sekunden zu antworten. Auch er hat nur 90 Sekunden. Bitte schön!

(Jens Nacke [CDU]: Sie lassen es zu, dass die Fraktion einen zusammenschreit, und Sie unterbinden das nicht! Das ist das Problem!)

Grant Hendrik Tonne (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Nacke, das war ja eine durchsichtige Rede. Sie verwechseln hier die Rollen. Ich habe Ihnen eben gerade begründet, warum 2011 ein sachbezogenes Datum ist, um sich der ganzen Angelegenheit zu widmen und sie auch im Ausschuss vernünftig entsprechend dem Gesamtkomplex zu bearbeiten. Nicht wir müssen unser Verhalten überdenken, sondern Sie müssen Ihren Rückzug überdenken, weswegen 2011 nun doch nicht gehen soll. Es ist das Jahr 2011 genannt worden. Das ist ein vernünftiges Datum. Sie haben die Rolle, das Ganze zu überdenken.

Zweitens. Jetzt den Hinweis geben, man möchte den Untersuchungsausschuss mit Arbeit überschwemmen? Meine Damen und Herren, Sie haben den Untersuchungsausschuss gewollt. Wir verwehren uns dem nicht. Sie haben formuliert, was ermittelt werden soll. Wir werden das begleiten, und wir werden uns dort in die Arbeit einbringen. Ich kann Ihnen sagen, was Sie hier gerade machen: Sie bekommen auf einmal das große „P“ in den Augen, weil Arbeit auf Sie zukommt.

(Widerspruch bei der CDU)

Das hätten Sie sich vorher überlegen müssen, aber dürfen nicht jetzt damit anfangen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

dass wir als Politik den Anspruch haben müssen, die Sicherheit in Niedersachsen so gut wie möglich sicherzustellen. Auch die Parlamentarier haben eine Verpflichtung, sich um diese Themen zu kümmern. Das kann nicht alles auf die Regierung abgeschoben werden.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Der Untersuchungsausschuss ist dafür das richtige Instrument. Es gibt ein Selbstinformationsrecht des Parlaments. Wir sind dann eben nicht darauf angewiesen, gefilterte Berichte - wie es in der Regierungsarbeit immer der Fall ist - zu sehen, sondern können uns selbst überlegen, welche Zeugen wir hören wollen. Wir wollen uns selbst ein Bild machen.

Meine Damen und Herren von SPD und Grünen, mit der Erweiterung des Untersuchungszeitraums auf 2012 sind wir als CDU- und FDP-Fraktion Ihrem Begehren deutlich entgegengekommen. Sie müssen sich klarmachen, dass die Opposition einen Anspruch auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses in der Form hat, wie wir es formuliert haben. Wir kommen Ihnen in diesem Punkt entgegen. Sie haben bisher nicht einen einzigen rechtlichen Aspekt eingebracht, der bedeuten würde, der Untersuchungsausschuss sei irgendwie rechtswidrig. Mit anderen Worten: Sie werden so zu der Einsetzung kommen müssen, wie wir ihn beantragt haben.

(Zuruf von der SPD: Das ist falsch! Schlicht falsch!)

- Doch, das ist so. Das werden Sie sehen.

Deshalb ist das, was Sie jetzt machen, eine reine Verzögerungstaktik. Sie führt womöglich dazu, dass der Einsetzungsbeschluss nicht in diesem Plenum gefasst und die Voraussetzungen für die Sicherheitsüberprüfungen nicht geschaffen werden können. Sie schieben alles schön auf die lange Bank, weil Sie politisch nicht wollen, dass dieser Untersuchungsausschuss kommt.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU - Christian Dürr [FDP]: Das ist euer Ziel! Genau das ist euer Ziel!)

Damit wollen Sie unser Instrument, so gut es geht, kleinhalten, damit keine wirksame Kontrolle stattfinden kann. Das ist sehr durchsichtig.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Wie gesagt, ein schneller Beginn ist notwendig. Wir müssen vorankommen.

Herr Tonne, einen Widerspruch haben Sie nicht auflösen können; Herr Kollege Nacke hat darauf hingewiesen. Auf der einen Seite sagen Sie, ein PUA sei gar nicht notwendig, man könne sich die Informationen auch durch Unterrichtungen und sonst wie beschaffen. Auf der anderen Seite aber sagen Sie, man muss bis 2011 zurückgehen, wenn nicht sogar noch weiter. Zu diesem Zeitraum aber haben Sie bisher nicht einen einzigen Unterrichts-antrag und keine einzige Anfrage gestellt, und dennoch sagen Sie, Sie brauchen einen Untersuchungsausschuss - aber mit Ihrer eigenen Argumentation haben Sie sich doch schon längst entlarvt!

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Es ist eine reine politische Show, was Sie hier veranstalten.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Vizepräsident Klaus-Peter Bachmann:

Vielen Dank, Herr Dr. Birkner. - Es hat jetzt das Wort für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herr Kollege Helge Limburg. Bitte!

Helge Limburg (GRÜNE):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist das oft zitierte scharfe Schwert des Parlaments, im Regelfall der Opposition. Auch heute ist darauf schon hingewiesen worden. Man könnte auch sagen, es ist der letzte Pfeil im Köcher, wenn alle anderen ihr Ziel verfehlt haben. Wenn also keine andere Möglichkeit der Aufklärung eines Sachverhalts mehr besteht, erst dann setzt man für gewöhnlich einen Untersuchungsausschuss ein.

Ist das hier vorliegend der Fall? - Um das zu beantworten, hilft in der Tat ein Blick in die Chronologie. Am 26. Februar 2016 geschah der hinterhältige, menschenverachtende Angriff auf den Bundespolizisten am hannoverschen Hauptbahnhof. Am 2. März, im Laufe des Nachmittags, lagen dem Niedersächsischen Justizministerium offenbar Hinweise auf einen islamistischen Hintergrund der Tat vor, und es trat an den Rechtsausschuss heran und bot umgehend eine Unterrichtung an. Zu dieser Unterrichtung kam es dann am Dienstag, dem 8. März, dem ersten Tag des März-Plenums, gemeinsam mit dem Innenausschuss und dem Verfassungsschutzausschuss.

beidem sogar geschadet, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Gesellschaften, die ausgrenzen, werden dadurch nicht sicherer. Gesellschaften, die spalten, werden dadurch nicht sicherer. Gesellschaften, die stigmatisieren, werden dadurch nicht sicherer.

Sicherer sind Gesellschaften, die sich auf gemeinsame Werte besinnen. Sicherer sind Gesellschaften, die gemeinsam an der Sicherheit aller arbeiten. Sicherer sind Gesellschaften, bei denen Minderheiten nicht stigmatisiert und unter Pauschalverdacht gestellt werden. Sicherer sind Gesellschaften, die soziale und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und Menschen nicht abhängen.

Meine Damen und Herren, wir verschließen uns den Untersuchungen selbstverständlich nicht, weder denen bis 2013 noch denen bis 2011. Aber wenn es Ihnen um die Sache gegangen wäre, dann wären wir heute zu einer Einigung gekommen. So wird der Untersuchungsausschuss eben zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt sein. Wir freuen uns auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Klaus-Peter Bachmann:

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor. - Ich habe dem Kollegen Nacke sehr gut zugehört. Er hat beantragt, die sofortige Abstimmung über den Änderungsantrag herbeizuführen. Ist das richtig, Herr Nacke?

(Jens Nacke [CDU]: Ja!)

Dann weise ich darauf hin: Die CDU-Fraktion beantragt die zweite Beratung und damit die Entscheidung über den Änderungsantrag in der Drucksache 17/5552,

(Christian Dürr [FDP]: Die FDP-Fraktion auch, Herr Präsident!)

der ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP ist, jetzt sofort herbeizuführen.

Der Landtag kann die sofortige zweite Beratung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung beschließen, sofern nicht gemäß § 27 Abs. 2

Satz 1 der Geschäftsordnung mindestens 30 Mitglieder des Landtages für eine Überweisung des Antrages - hier des Änderungsantrages - an einen oder mehrere Ausschüsse stimmen.

Ich frage zunächst - ganz formal nach unserer Geschäftsordnung -, ob eine Fraktion Ausschussüberweisung beantragt.

(Grant Hendrik Tonne [SPD]: Ja!)

- Das ist durch den Kollegen Tonne geschehen.

Da die Ausschussüberweisung beantragt wird, frage ich weiter, wer für die Ausschussüberweisung stimmen möchte. - Ich stelle fest, dass das erforderliche Quorum von 30 Mitgliedern des Landtages, das sich für eine Ausschussüberweisung aussprechen muss, deutlich überschritten ist. Die Ausschussüberweisung ist folglich zustande gekommen.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, den Antrag federführend an den Ältestenrat zu überweisen, wie es die Geschäftsordnung vorsieht. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Damit ist mit dem entsprechenden Quorum und mit der Mehrheit des Parlaments der Antrag mit dem Änderungsantrag an den Ältestenrat überwiesen worden.

(Jens Nacke [CDU]: Wie kann man das denn ohne Gegenstimmen feststellen?)

- Ich muss nicht nach Gegenstimmen fragen, weil das Überweisungsquorum 30 Stimmen vorsieht.

(Jens Nacke [CDU]: Aber nicht, welcher Fachausschuss zuständig ist!)

- Es ist kein Antrag gestellt worden, einen anderen Ausschuss zu befassen. Nach der Geschäftsordnung ist der Ältestenrat Geschäftsausschuss. Das ist so entschieden, Herr Kollege Nacke. Dafür muss man nicht nach Gegenstimmen fragen. Die Ausschussüberweisung ist beschlossen. Es ist keine Entscheidung in der Sache.

(Zuruf von Jens Nacke [CDU])

- Wir müssen das jetzt nicht diskutieren. Glauben Sie mir: 30 Stimmen reichen für die Ausschussüberweisung.

(Christian Dürr [FDP]: Das ist uns bewusst, Herr Präsident!)

Es war sogar die Mehrheit des Parlaments. Damit ist die Beratung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

Änderungsantrag (zu Drs. 17/5502)

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 13.04.2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Antrag der Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5502

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Entschließung

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

1. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären:
 1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2012 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
 2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2012 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
 3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikali-

- sierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
 5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2012 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete;
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2012 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:
- Zu 1:
1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit 2012 zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit 2012 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?

2. In welchem Umfang waren ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit 2012 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des ISIS bzw. IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit 2012 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit 2012 ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit 2012 Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von den zuständigen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein

- Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Abiah. A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
- b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
 - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreises Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
 3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
- Zu 5:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2012 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
 2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2012 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
 3. Was haben welche zuständigen Behörden seit 2012 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
 4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit 2012 mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?
- Zu 6:
1. Welche Konzepte, Rahmenbedingungen, Ausstattung und Programme zur Prävention, Derradikalisierung und Früherkennung von Islamismus gab es seit 2012, welche wurden fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?
 2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit 2012 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
 3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?

4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2012 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit 2012 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit 2012 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2012 über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
 1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
 2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

Anlage

**Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinnge-
mäßigen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 14.04.2016

Zurückziehung von Vorlagen

Es wurde zurückgezogen:

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5552 (zu Drs. 17/5502)

^{*)} Die Drucksache 17/5563 - ausgegeben am 14.04.2016 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

(Ausgegeben am 18.04.2016)

der Türkei - Kontakt zum IS gegeben hat; wir wissen aber nicht, warum das an den niedersächsischen Sicherheitsbehörden vorbeigegangen ist und warum es dem Niedersächsischen Landtag bei dem Bericht im Ausschuss vorenthalten wurde.

Ich nenne die ausreisewilligen Personen aus Niedersachsen. Warum kann man die Ausreise nicht verhindern? Warum kann im Bereich der Gefahrenabwehr nicht so intensiv Vorsorge betrieben werden, dass die Ausreise, so irgend möglich, verhindert werden kann?

Gleiches gilt für die Überwachung als salafistisch erkannter Moscheen.

Darum, meine Damen und Herren, geht es uns, wenn wir heute darüber reden, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Wir wollen, dass die Schwachstellen und Versäumnisse aufgeklärt werden, um für mehr Sicherheit für die Menschen zu sorgen. Wir wollen die Sachverhalte nachvollziehen können, damit wir Verbesserungsvorschläge unterbreiten können, und zwar so schnell wie möglich, im Interesse der Menschen im Lande Niedersachsen.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Warum haben wir uns entschieden, dafür das parlamentarische Mittel eines Untersuchungsausschusses zu wählen? - Weil wir erkannt haben, dass es keine andere Möglichkeit für uns gibt. Fragen, die wir zum Thema Salafismus gestellt haben, werden viel zu spät und unvollständig beantwortet.

Es ist kein Zufall, dass es das Innenministerium war, das in zwei von drei Fällen vor dem Staatsgerichtshof ausdrücklich verklagt wurde, weil es Fragen nicht korrekt beantwortet hat; Verfassungsbruch ist festgestellt worden.

(Björn Thümler [CDU]: Was?)

Wir stellen fest, dass zu den Ausschussunterrichtungen zum Thema Salafismus nicht etwa der Minister oder ein Staatssekretär kommt, sondern Vertreter nachgeordneter Behörden geschickt werden. Zum Vergleich: Wenn es um das Thema Wolf geht, dann kommt eine Staatssekretärin. Aber wenn es um eine der größten Gefahren, die wir derzeit in unserem Lande sehen, geht, dann kommt niemand mehr, dann traut sich kein Minister in den Ausschuss, dann kommt kein Staatssekretär. Das ist für uns unbefriedigend.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP - Björn Thümler [CDU]: Unfasslich! Unmöglich!)

Auf die Frage, wann der Minister beteiligt worden ist, bekommen wir keine Antwort.

Entscheidend ist an dieser Stelle, dass man am Ende feststellen muss, dass die Arbeit der Sicherheitsbehörden - darum geht es bei einem solchen Untersuchungsausschuss - eingeschränkt wird. Sie bleibt hinter den Möglichkeiten zurück, die wir als Gesetzgeber hier einmal gemeinsam festgelegt haben, damit kein politischer Ärger entsteht. Das ist der Vorwurf, den wir dieser Landesregierung machen. Das ist die Behinderung der Sicherheitsbehörden in diesem Lande. Das ist die Gefährdung der Sicherheit der Menschen in diesem Lande, die es in diesem Untersuchungsausschuss aufzuklären gilt.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Deswegen ist die Ausweitung des Untersuchungsauftrages an dieser Stelle völlig unlogisch. Es geht uns nicht um die Sachverhalte von irgendwann, um das Phänomen Salafismus. Darüber können Sie sich gerne unterhalten. Uns geht es derzeit darum, wie die Sicherheitsbehörden bei den konkreten Gefährdungslagen, die wir jetzt haben, und bei den Sachverhalten, die ich Ihnen gerade beschrieben habe, arbeiten. Uns geht es darum, dass sie ihre Arbeit verbessern können. Das Phänomen Salafismus können Sie von mir aus in Ihren Fraktionssitzungen besprechen. Darum geht es hier nicht.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Frau Janssen-Kucz schlägt heute plötzlich vor, einen Sonderausschuss einzusetzen; das sei das geeignetste Gremium. Frau Kollegin, es hat dazu keinen Antrag von Ihnen gegeben, keine Initiative. Sie möchten hier Nebelkerzen werfen.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Ich höre jetzt: Der Umfang der jetzt vorzulegenden Akten ist viel zu groß; das kann man nicht bewältigen. - Es gibt aber keine Initiative des Ministers zur Frage der Aktenvoriage. Anders ist beispielsweise Minister Lies vorgegangen. Er ist, als es um Akten zum JadeWeserPort und um Akten zu VW ging, direkt auf die Opposition zugegangen. Er hat gesagt: Tauschen wir uns darüber aus, wie wir es hinkriegen, dass euer berechtigter Informationsanspruch erfüllt wird und gleichwohl mein Ministerium das leisten kann. - Dieser Minister kann das nicht.

Dieser Minister will das nicht. Er meckert nur an falscher Stelle herum.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Herr Minister Pistorius, Sie sind offenkundig überfordert. Unterhalten Sie sich einmal mit Ihrem Kollegen Wenzell! Er wird sich daran erinnern können, in welchem Umfang und welchem Ausmaß hier das Privatleben eines ehemaligen Ministerpräsidenten hinterfragt wurde. Im Vergleich dazu sind die Fragen zum Salafismus, die wir bisher gestellt haben, aber Kindergeburtstag!

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Wenn Sie die Aktenvorlage ausgerechnet in diesem Raum kritisieren, darf ich Sie bitten, den Blick nach oben zu werfen. Alle Schränke, die Sie hier sehen, hat dieser Minister mit Akten zum PUA gefüllt. Im Vergleich dazu sind die Akten, die Sie vorlegen müssen, Kindergeburtstag! Es ist lächerlich, hier zu sagen, die heutigen Oppositionsfraktionen hätten ein deutlich weiteres Auskunftsbedürfnis als die früheren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist zu Recht ein Minderheitenrecht. Das werden wir uns von Ihnen ganz sicher nicht nehmen lassen.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP -
Zurufe von den GRÜNEN: Das will doch auch keiner!)

Für einen Untersuchungsausschuss gilt: Thema und Umfang der Untersuchung richten sich nach dem Antrag. Ansonsten wird ein solches Minderheitenrecht obsolet. Deswegen haben wir den Änderungsantrag, den wir nach Hinweisen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu unserem Ursprungsantrag gestellt hatten, heute noch einmal eingebracht.

Es geht uns um die Arbeit dieser Landesregierung. Denn es ist eine der Aufgaben der Opposition, die Arbeit der Landesregierung wirksam zu kontrollieren, ihre Fehler aufzudecken, wirksam zu hinterfragen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Sie haben in Ihren Koalitionsvertrag geschrieben, dass Sie die Arbeit der Sicherheitsbehörden inhaltlich und strukturell anders ausrichten wollen. Wir wollen jetzt wissen, ob diese inhaltlich und strukturell andere Ausrichtung dazu geführt hat, dass die Sicherheit der Menschen im Lande gefährdet ist, weil Sie dem Salafismus nicht mehr ordnungsgemäß begegnen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, darum geht es in diesem Ausschuss.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Weil das in diesem Haus gute Sitte ist und weil wir es immer so kennengelernt haben - auch in den zehn Jahren, in denen wir eine Mehrheit hatten und Regierungsverantwortung trugen -, sind wir davon ausgegangen, dass hinsichtlich eines Untersuchungsausschusses ein Kompromiss erzielt werden kann - aber natürlich nur so, wie es die Verfassung vorsieht, nämlich dass der Kern des Auftrags erhalten bleibt.

Das der Grund, warum wir Ihnen im letzten Plenum den Kompromissvorschlag gemacht haben, über unser eigentliches Aufklärungsbedürfnis hinaus auch das Jahr 2012 einzubeziehen. Sie wollen 2011, wir wollten 2013. 2012 wäre der klassische Kompromiss gewesen. Sie sind dazu nicht bereit gewesen. Wir fühlen uns an diesen Kompromissvorschlag nicht mehr gebunden. Er entsprach ohnehin nicht unserer Intention, sondern ging deutlich darüber hinaus. Dass Sie das ausgeschlagen haben, spricht für Sie.

(Anja Piel [GRÜNE]: Ja, das spricht für uns! Das finde ich auch!)

Sie haben offenkundig die Absicht, die Fehler der Regierung zu vertuschen.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

So schließt sich das hier nun an. Das müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen. Das müssen auch Sie selbst einmal hinterfragen.

Die Aktenvorlage ist das erste Recht der Opposition, das von dieser Landesregierung mit Füßen getreten wurde - verfassungswidrig, wie der Staatsgerichtshof festgestellt hat.

Das Fragerecht ist das zweite Kontrollrecht der Opposition, das von dieser Regierung mit Füßen getreten wurde - verfassungswidrig, wie der Staatsgerichtshof festgestellt hat.

Nun geht es um das Recht auf einen Untersuchungsausschuss, das schärfste Schwert, das Königsrecht der Opposition. Auch das wollen Sie mit Füßen treten. Erneut zwingen Sie uns dazu, den Staatsgerichtshof zu einer Entscheidung zu bringen.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Das ist nicht hinnehmbar. Was Sie hier machen, entspricht überhaupt nicht dem, was Sie vorher einmal verkündigt haben.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Deswegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, habe ich zumindest den Anspruch: Wenn Sie sich heute schon entscheiden, in dieser Art und Weise unseren Antrag zu verwerfen, dann machen Sie das bitte auch deutlich. Deswegen beantrage ich - der Antrag ist heute extra noch einmal eingereicht worden; ich habe ihn vorhin angesprochen -, dass heute in der Sitzung - anders, als es üblicherweise nach der Geschäftsordnung geplant ist -, von mir aus auch unter Zuhilfenahme von § 99, wenn es erforderlich ist - ich glaube, dass das gar nicht zwingend ist -, über den Ursprungsantrag von CDU und FDP in der von uns geänderten und gewünschten Form abgestimmt wird, bevor Sie Ihren verfassungswidrigen Beschluss fassen, dem wir natürlich nicht mehr zustimmen können - das ist doch völlig klar -, wenngleich wir uns einen Untersuchungsausschuss natürlich dringend wünschen.

Das, was Sie hier heute machen, ist in einer parlamentarischen Demokratie nicht hinnehmbar. Sie sollten sich schämen, dass Sie heute erneut die Verfassung brechen wollen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Starker, nicht enden wollender Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Vielen Dank, Herr Nacke. - Jetzt hat sich zu Wort gemeldet: Grant Hendrik Tonne, SPD-Fraktion. Bitte schön, Herr Tonne!

Grant Hendrik Tonne (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden am heutigen Tag den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Niedersachsen einsetzen.

(Jörg Bode [FDP]: Ja, Ihren!)

Ich glaube, es ist einmalig in der Geschichte von Untersuchungsausschüssen, dass die beantragenden Fraktionen - in diesem Fall die Opposition - bereits vor Einsetzung des Ausschusses so, wie hier eben gerade geschehen, erste Absetzbewegungen machen.

(Petra Tiemann [SPD]: So ist es! -
Christian Grascha [FDP]: Zu Ihrem Antrag!)

Herr Nacke, Ihre Rede war eine einzige Absetzbewegung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Eine großspurige Ankündigung im März. Dann dauerte es wochenlang, bis Sie in der Lage waren, uns überhaupt einen Antrag vorzulegen.

(Christian Grascha [FDP]: Sie können doch keinem Verfassungsbruch zustimmen, Herr Kollege!)

Dann wurde dieser Antrag willkürlich und wild verändert; fast täglich eine neue Jahreszahl.

(Christian Grascha [FDP]: So ein Quatsch!)

Dann folgte vermutlich die Erkenntnis, wie viel Arbeit damit verbunden ist, und heute eine Rede von Ihnen zu dem, was Sie vermeintlich möchten, die mit dem vorgelegten Text maximal noch partiell in Einklang zu bringen ist. Das sind Absetzbewegungen, Herr Nacke.

(Beifall bei der SPD)

Sie wollen sich mit möglichen Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen beschäftigen. Bereits der Titel wurde im Ältestenrat verändert. Das Wörtchen „möglich“ fehlte ursprünglich, und das macht Ihr eigentliches Problem sehr offensichtlich: Für Sie steht das Ergebnis dieses Untersuchungsausschusses längst fest.

(Johanne Modder [SPD]: Darum geht es!)

Der Untersuchungsausschuss ist eine reine Alibiveranstaltung. Es fehlt Ihnen der Wille zur Aufklärung, zur Recherche und zum sachlichen Auseinandersetzen. Sie wollen einzig und alleine skandalisieren. Das ist eine billige Masche. Da machen wir nicht mit!

(Lebhafter Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, Islamismus und Salafismus sind keine völlig neuen Erscheinungsformen, weder in Deutschland noch in Niedersachsen. Niedersachsen ist auch nicht weniger sicher im Vergleich zu Bayern, Hessen, Berlin und sonst einem Bundesland oder Deutschland. Entsprechend den Veränderungen auf der politischen Weltkarte allerdings verändern sich auch Ausmaß und Schwerpunkt des Terrorismus.

Ihr durchschaubarer Ansatz hingegen, zu behaupten, die Themen seien alle erst mit dem 19. Februar 2013, mit der Regierungsverantwortung von Rot-Grün, aktuell geworden,

(Johanne Modder [SPD]: Lächerlich!)

ist doch nun wirklich so dermaßen abwegig, dass nicht einmal Ihre eigenen Leute Ihnen das glauben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Jens Nacke [CDU]: Das hat keiner gesagt!)

Für meine Fraktion sage ich in aller Deutlichkeit: Wir halten die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses für überflüssig.

(Christian Dürr [FDP]: Und warum richten Sie ihn dann ein? - Christian Grascha [FDP]: Warum weiten Sie ihn dann aus?)

Alles, was es an Informationen bedarf, ist auf dem Wege von Unterrichtungen, auf dem Wege von Anfragen und mit den üblichen parlamentarischen Möglichkeiten erreichbar. Möglicherweise kann man durch die genauere Betrachtung der vorliegenden Fälle Erkenntnisse erlangen und auch Empfehlungen abgeben. Das aber geht gerade nicht mit einem Untersuchungsausschuss, da hier andere Regeln gelten.

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Herr Tonne, der Kollege Dürr möchte Ihnen eine Zwischenfrage stellen.

Grant Hendrik Tonne (SPD):

Nein, keine Fragen!

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Okay. - Bitte schön!

Grant Hendrik Tonne (SPD):

Wir werden hier über einen Untersuchungsausschuss reden, für den zu Recht sehr hohe Geheimhaltungsmaßstäbe gelten werden. Wir reden über einen Ausschuss, der häufig mindestens vertraulich und damit unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen wird. Wir reden möglicherweise über Zeugen, deren Namen wir nicht einmal benennen dürfen, weil es eben um hochsensible Daten geht. Deshalb erwarten wir von Ihnen einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Thema.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Trotzdem haben Sie sich von der Opposition für den Weg eines Untersuchungsausschusses entschieden. Das ist Ihr gutes Recht, auch wenn das Ergebnis dieser Ausübung nach meiner Einschätzung falsch ist. Was wir aber nicht mitmachen werden, ist, dass Sie mit den Sorgen und Ängsten der Menschen in Niedersachsen spielen, dass Sie, wie auch eben gerade wieder, den Eindruck vermitteln, man müsse in Niedersachsen in Angst leben, könne sich nicht mehr ganz frei entscheiden und müsse sich einschränken. Das, meine Damen und Herren, sind politische Spielchen. Ich empfinde sie als empörend. Genau deshalb werden wir Sie zur Sacharbeit zwingen!

(Starker Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Genau deshalb werden wir auch den Änderungsantrag stellen, den wir vorgelegt haben,

(Christian Grascha [FDP]: Den haben Sie schon gestellt!)

und genau deshalb werden wir Sie zwingen, sich mit dem Phänomen Islamismus/Salafismus in einem sinnvoll abgerundeten sachlichen Kontext auseinanderzusetzen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Björn Thümler [CDU]: Wollen Sie eine Gruppentherapie machen?)

Dieser sachliche Kontext besteht vom Beginn des Syrienkrieges bis heute und ist eben nicht abhängig von dem Datum der Wahl eines Ministerpräsidenten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wenn wir den Zusammenhang zwischen Salafismus, Ausreisen in dschihadistische Gebiete, Wiedereinreisen, Anwerbeversuchen und einer vermeintlichen Radikalisierung untersuchen wollen, dann müssen wir beim Beginn des Syrienkrieges ansetzen.

(Petra Tiemann [SPD]: So ist es!)

Wenn wir Phänomenen, Auswüchsen und Gefahren des radikalen Islamismus auf den Grund gehen wollen, müssen wir beim Beginn des Syrienkrieges ansetzen.

Polizei gab - und das sind die Leute, die doch wissen müssen, was unten an der Basis ankommt, was die Auswirkungen sind, Heir Bode. Das können Sie doch nicht ernsthaft bestreiten.

(Christian Grascha [FDP]: Der Minister müsste sich mal äußern!)

Zum Zweiten: Herr Bode, wenn ich mich recht erinnere, waren Sie selber eine Zeitlang Minister in diesem Land. Sie haben selbst Verantwortung getragen und wissen ganz genau, dass bei jedem Versuch, über Aktenvorlagen und Untersuchungsausschüsse die politische Ebene und den Minister zu treffen, natürlich ganz erhebliche Arbeit an den unter- und nachgeordneten Behörden hängen bleibt. Das können Sie doch nicht alles schon wieder vergessen haben, Herr Bode.

(Christian Dürr [FDP]: Haben wir Ihnen dieses Recht jemals verwehrt?)

Meine Damen und Herren, SPD und Grüne werden im Rahmen des Untersuchungsausschusses jedenfalls - - -

(Jörg Bode [FDP]: Also habt ihr das Instrument erfunden? - Weitere Zurufe von der CDU und von der FDP)

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Eine Sekunde! - Meine Damen und Herren, Zwischenrufe sind erlaubt - das sage ich immer -, aber wir müssen dem Redner die Möglichkeit geben, dass er gehört wird. Und ich habe aus Ihren Reihen gehört, dass er nicht mehr gehört wird. Dann funktioniert das hier nicht.

Jetzt hat alleine der Kollege Limburg das Wort. Bitte schön!

Helge Limburg (GRÜNE):

Vielen Dank, Herr Präsident.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! SPD und Grüne werden jedenfalls alles in unserer Macht Stehende tun, um zu verhindern, dass Sie diesen Ausschuss missbrauchen, um einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes in die Öffentlichkeit zu zerren und mit Kritik zu überschütten.

Herr Kollege Nacke, Sie haben gerade behauptet, SPD und Grüne hätten bereits eingeräumt, dass es Verfehlungen von Mitarbeitern gegeben hat. Ich kann mich an so etwas nicht erinnern. An diesem Punkt sind wir nicht. Ich weise das im Namen unserer Fraktion zurück, meine Damen und Herren.

(Zustimmung bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Herr Präsident! Wir streiten uns über den zu untersuchenden Zeitraum. Wir sind der Auffassung, dass eine Ausweitung notwendig ist.

(Angelika Jahns [CDU]: Das verursacht mehr Arbeit, Ihre Ausweitung!)

Wir sind der Auffassung, dass man weiter zurückschauen muss als nur bis zum Regierungswechsel. In diesem Punkt ist Ihr Antrag lebensfremd. Glauben Sie denn allen Ernstes, dass sich die Arbeit der Polizei und des Verfassungsschutzes schlagartig ab dem 19. Februar 2013 fundamental geändert hat,

(Volker Meyer [CDU]: Ja!)

dass sich die zu untersuchenden Sachverhalte schlagartig mit einem Regierungswechsel verändert haben? - Das ist mehr als unwahrscheinlich, und das haben Sie selbst im Jahr 2003 erlebt. Aber Ihnen geht es offensichtlich nicht um Sachaufklärung.

(Christian Dürr [FDP]: Sie sprechen doch immer vom Politikwechsel!)

Herr Kollege Dürr, würden Sie mit dem Untersuchungsauftrag allein auf die Arbeit der Landesregierung abzielen, dann wäre das sogar nachvollziehbar. Aber Ihnen geht es ausdrücklich darum, auch die Arbeit der nachgeordneten Sicherheitsbehörden zu hinterfragen.

(Zurufe von der SPD: Ah!)

Dann aber ist das von Ihnen gewählte Datum völlig willkürlich. Wegen der Vollständigkeit der Zusammenhänge ist eine Ausweitung nach vorne geboten.

Ich möchte das an einem konkreten Beispiel festmachen. Sie wollen untersuchen, inwieweit - das formulieren Sie ausdrücklich in Ihrem Änderungsantrag - ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig heute im Umfeld von deutschsprachigen Islamkreisen aktiv sind. Sobald ein Beamter aus der Zeit vor dem Verbot berichten wollen würde, müssten wir sofort sagen: Halt! Das ist nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt! Das darfst du uns nicht erzählen!

(Petra Tiemann [SPD]: Das ist überhaupt nicht durchdacht! - Volker Meyer [CDU]: Das ist doch lächerlich!)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ein weiteres Beispiel: Bei Safia und dem Berufsschüler aus Hannover gehen sogar Sie selbst ausdrücklich unbegrenzt in der Zeit zurück - bis 2008 oder auch weiter. Das heißt, wenn wir Beamte zu Safia befragen, dürfen sie ab 2008 berichten. Wenn sie aber im nächsten Atemzug über islamistische Ausreisen berichten wollten, dann müssten wir sagen: Nein, jetzt bitte nur noch ab Februar 2013! - Das ist doch mehr als lebensfremd. Sie können nicht ernsthaft erwarten, dass wir so etwas zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Vielen Dank, Herr Limburg. - Es liegen zwei Wortmeldungen zu Kurzinterventionen vor, einmal von der FDP-Fraktion und einmal von der CDU-Fraktion. Für die FDP-Fraktion hat Herr Dr. Birkner das Wort. Dann kommt Herr Nacke für die CDU-Fraktion.

Dr. Stefan Birkner (FDP):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Limburg, Sie haben noch einmal ausgeführt, dass die Sicherheitsbehörden durch die für den Untersuchungsausschuss erforderlichen Zuarbeiten in einem hohen Maße beansprucht seien.

Ich will hier noch einmal feststellen: Der Innenminister, der das ja wissen müsste oder sollte und es sicherlich auch weiß, macht keinerlei Anstalten, sich in diese Diskussion einzumischen, um klarzustellen, wie es eigentlich steht.

(Johanne Modder [SPD]: Es geht hier um die Einsetzung! - Weitere Zurufe von der SPD)

Deshalb gehe ich sicher davon aus - denn der Minister würde das Parlament sicherlich darüber unterrichten, wenn eine ernsthafte Gefährdung bestände -, dass dieses Argument nicht zutrifft und es deshalb keinerlei Sorgen in dieser Hinsicht geben muss. Ansonsten, Herr Minister, bitte ich Sie, das hier heute richtigzustellen.

(Zustimmung bei der FDP und bei der CDU - Miriam Staudte [GRÜNE]: Sie verursachen Arbeit und wollen die Verantwortung dafür abladen!)

Der zweite Punkt, Herr Limburg: Dass Ihnen das Argument des Arbeitsaufwands einfällt, nachdem Herr Wenzel und die Fraktion der Grünen damals beim Asse-Untersuchungsausschuss die Schränke mit Unterlagen gefüllt haben, ist sehr bemerkenswert. Das Argument habe ich jetzt zum ersten Mal aus Ihrem Mund gehört; es hat Sie bisher noch nie interessiert, ob Sie die Landesregierung mit Arbeit belastet haben.

Uns interessiert das sehr wohl; deshalb haben wir den Untersuchungszeitraum auch auf 2013 begrenzt.

(Zustimmung bei der FDP und bei der CDU - Miriam Staudte [GRÜNE]: Ach deshalb!)

Sie hingegen sagen, der Arbeitsaufwand sei zu hoch, aber weiten den Zeitraum dann auch noch um zwei Jahre aus. Das, meine Damen und Herren, ist nun überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Ich bleibe dabei: Am Ende haben wir ein verfassungsmäßiges Recht, das uns zusteht. Und es ist Ihre Aufgabe und Ihre Verpflichtung, uns zu diesem Recht zu verhelfen, indem Sie unserem Antrag zustimmen und ihn nicht verfassungswidrig abändern, was Sie offensichtlich beabsichtigen.

(Johanne Modder [SPD]: Das ist nicht verfassungswidrig! Das werden wir ja klären!)

- Das werden wir alles feststellen lassen.

Ein weiterer Punkt ist: Es ist Aufgabe der Landesregierung, sicherzustellen, dass unseren Informationsansprüchen gemäß der Verfassung - durch Untersuchungsausschuss oder Aktenvorlagebegehren - genügt wird. Wenn die Landesregierung meint, dass sie dafür organisatorische oder personelle Verstärkung braucht, dann möge sie das bitte vortragen. Ich bin mir sicher, dass das Parlament hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen würde. Aber bisher ist außer Nebelkerzen von Ihnen und wilden Behauptungen von der Landesregierung in dieser Hinsicht nicht ein einziges Wort geäußert worden. Deshalb ist das alles hinfällig.

Danke sehr.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Vielen Dank. - Herr Kollege Nacke, Sie haben das Wort zu einer Kurzintervention.

Jens Nacke (CDU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Limburg, ich danke Ihnen ausdrücklich für den eher sachlichen Vortrag, den Sie hier gewählt haben. Allerdings muss ich Ihnen gleichwohl an zwei Punkten widersprechen.

Erstens. Sie haben gerade angesprochen, ich hätte gesagt, dass Herr Kollege Tonne und Sie gesagt hätten, dass Mitarbeitern Fehler passiert seien. Von Mitarbeitern habe ich nicht gesprochen; Sie haben aber von Fehlern gesprochen. Sie haben nämlich ausdrücklich gesagt, dass es ja absurd sei, sich vorzustellen, dass die Fehler und Versäumnisse bei der Bekämpfung des Salafismus erst unter dieser Landesregierung angefangen hätten. Damit haben Sie die Fehler und Versäumnisse aus meiner Sicht eindeutig eingeräumt, die diese Landesregierung an den Tag gelegt hat.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Wir wissen lediglich nicht, warum und vor welchem Hintergrund sie entstanden sind.

Zweitens. Sie haben uns vorgehalten, dass wir die bisherigen Möglichkeiten, die die Opposition hat, nicht ausgenutzt hätten, weil wir in der Sitzung des Verfassungsschutzausschusses die notwendigen Fragen gar nicht gestellt hätten, obwohl die Präsidentin des Verfassungsschutzes anwesend gewesen ist.

Ich darf deswegen klarmachen: Das betraf eine reguläre Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und nicht die zusätzliche Sitzung des Ausschusses, die wir zur Unterrichtung über den Fall Safia S. durchgeführt haben. Sie fand am Freitag nach der Plenarsitzung im März statt - ich habe das Datum gerade nicht mehr präsent. An diesem Tag haben wir eine vierstündige Unterrichtung durchgeführt - u. a. mit der Präsidentin des Verfassungsschutzes. Es waren genau die Ausführungen dieser Präsidentin, die Ausführungen von Frau Brandenburger, die zum Teil fehlerhaft, zum Teil auch bewusst unwahr waren. Sie wurden in der Sitzung noch korrigiert -

(Widerspruch bei der SPD - Johanne Modder [SPD]: Das ist eine Unterstellung!)

- Frau Kollegin Modder, Sie waren nicht dabei! - von den neben ihr sitzenden Polizeibeamten. Wir alle haben das miterlebt. Gucken Sie mal, wie leise Herr Limburg ist; er hat das nämlich genauso miterlebt wie wir.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP - Björn Thümler [CDU]: Das kann man im Protokoll nachlesen!)

Diese Äußerungen waren es - das will ich gerne an dieser Stelle ausführen -, bzw. es war ausdrücklich das Verhalten von Frau Präsidentin Brandenburger, das deutlich gemacht hat: Es hilft nichts, mit dieser vertuschenden Präsidentin zu sprechen. Es ist ausschließlich und zwingend erforderlich, mit den Mitarbeitern zu sprechen, die tatsächlich die Verantwortung getragen haben.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP - Johanne Modder [SPD]: Jetzt reicht es! Das ist eine Unverschämtheit! Nur darum geht es Ihnen! - Petra Tiemann [SPD]: Jetzt haben Sie sich entlarvt! - Björn Thümler [CDU]: Ich würde das Protokoll mal lesen! - Johanne Modder [SPD]: Ihr habt nichts mehr im Köcher! - Weitere Zurufe)

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Vielen Dank. - Herr Kollege Limburg, bitte schön!

Helge Limburg (GRÜNE):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Nacke, ich bedanke mich ausdrücklich für den Dank, aber noch lieber wäre mir gewesen, wenn Sie mit einem sachlichen Vortrag geantwortet hätten.

(Zustimmung bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Die Sondersitzungen haben in der Tat - übrigens auf Angebot der Landesregierung hin - zunächst am 8. März und dann ein weiteres Mal am 11. März stattgefunden. Fragen wurden umfangreich beantwortet. Hier zu unterstellen, die Landesregierung hätte bewusst falsch informiert, Herr Nacke, ist, gelinge gesagt, starker Tobak; das ist eine Unverschämtheit, für die Sie sich eigentlich entschuldigen müssten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Björn Thümler [CDU]: Ihr könnt das nachlesen!)

Richtig ist auch: Danach gab es die Sitzung am 16. März; die Präsidentin ist extra persönlich gekommen und hat gerade zu dem Sachverhalt rund um Safia noch einmal Stellung genommen.

(Zurufe von der FDP: Oh!)

Die Sitzung war nach etwas mehr als einer Stunde vorbei, weil auch Sie keine Fragen mehr hatten, meine Damen und Herren.

Herr Kollege Dr. Birkner, in der Tat ist die Beantragung eines Untersuchungsausschusses Ihr gutes Recht. Aber Sie wissen genauso gut wie ich, dass die Abrundung des Untersuchungsauftrages unser Recht ist.

(Dr. Stefan Birkner [FDP]: Das ist keine Abrundung mehr! Das ist eine Ausweitung!)

Diese Abrundung, Herr Dr. Birkner, nehmen wir hier vor. Noch einmal: Auch Sie gehen mit Ihrem Antrag in die letzte Wahlperiode, nämlich bei den Punkten zu Safia und zu dem Berufsschüler. Bei den anderen Punkten wollen Sie in dieser Wahlperiode bleiben; das ist wenig stringent und wenig sinnvoll.

Wir runden das ab, indem wir einen einheitlichen zu untersuchenden Zeitraum ansetzen, indem wir zum Beginn des Syrien-Krieges zurückgehen und indem wir in die Zeit zurückgehen, in der Ihr damaliger Innenminister Schünemann eine Arbeitsgruppe Antiradikalisierung eingesetzt hat, die Ende 2010 ihre Arbeit aufgenommen hat. Auch deshalb ist 2011 doch ein angemessener Beginn, um zu untersuchen, wie diese Arbeit gewirkt hat.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Karl-Heinz Klare:

Vielen Dank, Herr Limburg. - Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wie wir gerade gehört haben, hat Herr Kollege Nacke den Antrag gestellt, zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP in der Drucksache 17/5682 abzustimmen. Dies entspräche nicht dem in unserer Geschäftsordnung festgelegten Verfahren. Ich erkläre das Verfahren: Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO LT ist beim Vorliegen mehrerer, sich gegenseitig ausschließender Anträge über einen Antrag, der sich vom Ursprungsantrag weiter entfernt, vor dem weniger weit entfernten Antrag abzustimmen.

Im vorliegenden Fall entfernt sich die Beschlussempfehlung des Ältestenrats angesichts des früher angesetzten Beginns des Untersuchungszeitraums weiter von dem ursprünglichen Antrag als der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP. Demnach wäre zunächst über die Beschlussempfehlung abzustimmen. Nur dann, falls die Beschlussempfehlung abgelehnte würde, kämen wir noch zur Abstimmung über den Änderungsantrag.

Um zu dem von dem Kollegen Nacke beantragten, davon abweichendem Verfahren zu kommen, bedürfte es somit zunächst eines Beschlusses über die Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 99. Nach § 99 unserer Geschäftsordnung kann der Landtag im Einzelfall von Vorschriften der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder des Landtags widersprechen. Der Kollege Tonne hat für die SPD-Fraktion schon widersprochen. Damit ist der Geschäftsordnung Genüge getan.

(Christian Grascha [FDP]: Unglaublich! - Jens Nacke [CDU]: Organisierter Verfassungsbruch! - Christian Grascha [FDP]: Nicht einmal das! Peinlich!)

Ich stelle das Ergebnis fest: Eine Abweichung von der Geschäftsordnung ist nicht beschlossen worden.

Wir kommen daher zu der Abstimmung über die Beschlussempfehlung.

Wer der Beschlussempfehlung des Ältestenrats seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. - Gegenstimmen? - Das Erste war die Mehrheit. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt. Damit ist der Parlamentarische Untersuchungsausschuss entsprechend der Beschlussempfehlung des Ältestenrates, also mit den Daten, eingesetzt.

Damit ist zugleich der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP in der Drucksache 17/5682 nach § 39 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 unserer Geschäftsordnung abgelehnt.

Über weitere Anträge stimmen wir jetzt also nicht mehr ab.

17/5562

Änderungsantrag

(zu Drs. 17/5502)

Fraktion der CDU

Fraktion der FDP

Hannover, den

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“ (Drs. 17/5502)

Antrag der Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drs. 17/5502

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären:

1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der so genannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;

noch
falsch
→ neue
Fassung!

2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e.V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum so genannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Bera-

tungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete;

7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1.:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit 2013 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren ehemalige Studierende der im Jahr 2013 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit 2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analyse zentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des ISIS bzw. IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2.:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ zu so genannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?

- c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ zu so genannten „relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
 2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ seit 2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
 3. In welchem Umfang waren und sind seit 2013 ehemalige Studierende der 2013 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ aktiv?
 4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit 2013 Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e.V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e.V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig“ geführt?
- Zu 3.:
1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu so genannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu so genannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e.V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
 3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
 4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
 5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?

6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4.:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
 - b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
 - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu so genannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden
 - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu so genannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatte der „Deutschsprachige Islamkreises Hannover e.V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen - insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
- Zu 5.:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak?
 2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
 3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit 2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
 4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit 2013 mit Rückkehrern insbesondere aus Syrien und dem Irak verfahren?
- Zu 6.:
1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung 2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt und welche wurden wann neu entwickelt?
 2. Welche Änderungen an bestehenden Erlasse und Verordnungen hat die Landesregierung seit 2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
 3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?
 4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
 5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
 6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete?
- Zu 7.:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
 2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit 2013 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
 3. Wie sind niedersächsische Behörden seit 2013 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
 4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder
Fraktion der FDP	1 Mitglieder

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitt I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

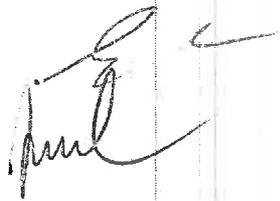
V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Jens Nacke Parlamentarischer Geschäftsführer

Christian Grascha Parlamentarischer Geschäftsführer



Anlage

Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
- (2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

- (1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.
- (2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.
- (3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

- (1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.
- (3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.
- (3) Zulässigen Beweisansprüchen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimenschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

Vorlage	1
zu Drs.	5502

Änderungsvorschlag
(zu Drs. 17/5502 und 17/5562)

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 27.04.2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Entschließung

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

1. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
 1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011) zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger ISIS-/IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger ISIS-/IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

- ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete;
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort der Terrorgruppe IS anzuschließen?

- c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren aktive und ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
 3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
 4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung der Terrorgruppe ISIS bzw. IS abzuhalten?
 5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien aktive und ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang, in welcher Intensität und mit welchem Inhalt und Ziel wurden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein

- Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah. A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
- b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
 - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreises Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
 3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

Zu 6:

1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung am 19.02.2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?
2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit dem 19.02.2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?

4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete gekommen?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und

2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Anlage

**Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des
Niedersächsischen Landtages**

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinnge-
mäßigen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

Beschlussempfehlung

Ältestenrat

Hannover, den 27.04.2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Antrag der Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5502

dazu: Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5562

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ältestenrat hat den Antrag in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5562 - beraten. Er empfiehlt dem Landtag, den Antrag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, die dem von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Änderungsvorschlag (Vorlage 1 zu Drs. 17/5502) entspricht, anzunehmen.

Bernd Busemann

Präsident des Niedersächsischen Landtages
als Vorsitzender des Ältestenrates

Anlage

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
 1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011) zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger ISIS-/IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger ISIS-/IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepäne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete.
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepäne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort der Terrorgruppe IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren aktive und ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung der Terrorgruppe ISIS bzw. IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien aktive und ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang, in welcher Intensität und mit welchem Inhalt und Ziel wurden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?

- c) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
 3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
 4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
 5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
 6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
 7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
 8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
 9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
 10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
 11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?
- Zu 4:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah. A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
 - b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?

- c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
 3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

Zu 6:

1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung am 19.02.2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?
2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit dem 19.02.2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?
4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Aus-

reisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete gekommen?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
 2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
 3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
 4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?
- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
 1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
 2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.
- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Anlage

Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimenschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

NDS LANDTAG HANNOVER
EING. 04.05.16 09:49

Art. 68 NV beachtet? Ja/Nein	
§ 27 (4) S. 1 GO LT: Ja/Nein	
71	72
	

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/5502 und 17/5639)

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 4. Mai 2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Antrag der Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5502

Beschlussempfehlung des Ältestenrates - Drs. 17/5639

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Entschließung

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
 1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren

- aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete;
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?

2. In welchem Umfang waren ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrums Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des ISIS bzw. IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem 19.2.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem 19.02.2013 ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit dem 19.02.2013 Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt

- a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
 3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
 4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
 5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
 6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
 7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
 8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
 9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GlAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
 10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
 11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
 - b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?

- c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
- d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

Zu 6:

1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung am 19.02.2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?
2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit dem 19.02.2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?
4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete gekommen?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem 19.02.2013 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem 19.02.2013 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählergemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
 2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

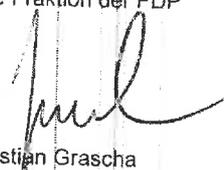
VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung:

Für die Fraktion der CDU



Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP



Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

Anlage

**Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des
Niedersächsischen Landtages**

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so verlagert sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

Unterrichtung

(zu Drs. 17/5502, 17/5562 und 17/5639)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 04.05.2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Antrag der Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5502
dazu: Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5562

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 17/5639

Der Landtag hat in seiner 97. Sitzung am 04.05.2016 folgende Entschließung angenommen:

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
 1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011) zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger ISIS-/IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger ISIS-/IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Un-

terstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspiellabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRA-Ten mit niedersächsischen Behörden gestaltete.
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien radikalisiert wurden?

- b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort der Terrorgruppe IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren aktive und ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
 3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
 4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung der Terrorgruppe ISIS bzw. IS abzuhalten?
 5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien aktive und ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?

4. In welchem Umfang, in welcher Intensität und mit welchem Inhalt und Ziel wurden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
 - b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
 - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?

Zu 6:

1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung am 19.02.2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?

2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit dem 19.02.2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?
4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete gekommen?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem Beginn des Bürgerkriegs in Syrien über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
 1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und

2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.
- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Anlage

Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.

Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode

23. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

(eingesetzt am 04.05.2016)

Vorsitzende: Mechthild Ross-Luttmann

Stellvertretung: Kathrin Wahlmann

Zahl der Mitglieder: 13

	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Brunotte, Marco, Odeonstraße 15/16, 30159 Hannover	Becker, Karsten, Obernstraße 18, 31655 Stadthagen
	Glosemeyer, Immacolata, Windmühlenbreite 52, 38448 Wolfsburg	Erkan, Mustafa, Schloßstraße 3, 31535 Neustadt
	Tonne, Grant Hendrik, Georgstr. 28, 31582 Nienburg	Lynack, Bernd, Osterstraße 39 a, 31134 Hildesheim
	Wahlmann, Kathrin, Große Gildewart 11, 49074 Osnabrück	Prange, Ulf, Huntestr. 23, 26135 Oldenburg
	Watermann, Ulrich, Rütertrift 16, 31812 Bad Pyrmont	Tiemann, Petra, Ostpreußenring 10 a, 27449 Kutenholz
GRÜNE	Hamburg, Julia Willie, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover	Janssen-Kucz, Meta, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
	Limburg, Helge, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover	Onay, Belit, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
CDU	Focke, Ansgar-Bernhard, Zwischenbrücken 5 b, 27793 Wildeshausen	Bock, André, Rathausstraße 7, 21423 Winsen (Luhe)
	Jahns, Angelika, Hannoversche Str. 32, 38448 Wolfsburg	Calderone, Christian, Schiphorst 23, 49610 Quakenbrück
	Lechner, Sebastian, Nordstr. 14, 31535 Neustadt am Rübenberge	Lorberg, Editha, Carl-Mangelsdorf-Weg 6, 30900 Wedemark
	Nacke, Jens, Mansholter Straße 15, 26215 Wiefelstede	Schiesgeries, Horst
	Ross-Luttmann, Mechthild	Siemer, Dr. Stephan, Falkenrotter Str. 44, 49377 Vechta
FDP	Birkner, Dr. Stefan, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover	Bode, Jörg, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover

Kurzbericht

23. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (5. Sitzung am 23. Juni 2016)

Beratungsthemen:

1. Vernehmung von Zeugen

Der Untersuchungsausschuss setzte die Vernehmung des Zeugen **Volker Kluwe**,
Polizeipräsident der Polizeidirektion Hannover, in **vertraulicher Sitzung** fort.

Er vernahm den Zeugen **Thomas Lowes**, Kriminaloberrat und Leiter der Kriminalfach-
inspektion 4 der Polizeidirektion Hannover, in **öffentlicher** und in **vertraulicher Sitzung**.

Der Untersuchungsausschuss beschloss aus Zeitgründen, die Vernehmung des Zeugen
Bernd Gründel zu verschieben.

2. Verfahrensfragen, Termine, Beweisbeschlüsse

Der Untersuchungsausschuss behandelte in **nicht öffentlicher Sitzung** Verfahrensfragen.

Insbesondere erörterte er auf Grundlage eines Schreibens des Staatssekretärs des
Ministeriums für Inneres und Sport an den Direktor beim Landtag vom 22. Juni 2016 und
der dazu in der Sitzung vorgenommenen Erklärung eines Beauftragten der
Landesregierung den Umgang mit Akten und sonstigen Unterlagen, die nach der
Verschlussachenanweisung als „VS - nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Der
Untersuchungsausschuss beschloss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der
Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der
Fraktionen der CDU und der FDP, über den Inhalt solcher Dokumente in gleicher Weise
Verschwiegenheit zu bewahren wie über den Inhalt von Niederschriften über nicht
öffentliche Sitzungen des Ausschusses. Dabei ging der Ausschuss davon aus, dass eine
Zuwerhandlung gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung durch ein Mitglied oder
stellvertretendes Mitglied des Untersuchungsausschusses nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des
Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht sei. Außerdem dürften den Beauftragten der
Fraktionen solche Dokumente nur zugänglich gemacht werden, wenn sie insoweit zuvor
von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit einer Verletzung der
Geheimhaltungspflicht zur Geheimhaltung verpflichtet worden seien. Der Ausschuss ging
danach davon aus, dass entsprechend dem genannten Schreiben vom 22. Juni 2016 eine
Vervielfältigung der Dokumente für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des
Untersuchungsausschusses und die Beauftragten der Fraktionen grundsätzlich zulässig
sei, über den Inhalt der Dokumente jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses
Verschwiegenheit zu bewahren sei.

Der Untersuchungsausschuss erörterte den Sachstand bezüglich der bisher gefassten acht
Beweisbeschlüsse und fasste einen 9. Beweisbeschluss.

Er beschloss, nach der Sommerpause jeweils mittwochs ganztägig zu tagen. In den
Wochen, in denen am Mittwoch eine Sitzung des Ältestenrates stattfindet, soll die Sitzung
des Untersuchungsausschusses jedoch am Freitag stattfinden. Des Weiteren soll der
Untersuchungsausschuss jeweils am Freitag der Plenarsitzungswochen tagen, wenn für
diesen Tag keine Plenarsitzung angesetzt wird.

Die erste Sitzung nach diesem Rhythmus soll die Sitzung am 12. August 2016 sein. Der
Untersuchungsausschuss legte fest, welche Zeugen in dieser Sitzung und am 19. August

2016 vernommen werden sollen. Für den Fall, dass am 19. August 2016 eine Plenarsitzung und somit keine Sitzung des Untersuchungsausschusses stattfindet, fasste der Untersuchungsausschuss ins Auge, die für diesen Tag vorgesehenen Zeugen auf den 24. August 2016 zu laden.

3. Verschiedenes

Zu diesem Punkt ergaben sich keine Wortmeldungen.

Nordwest Zeitung, 19.05.2016

Ausschuss vor 600 000 Seiten Geheimakten

LANDTAG Gremium startet mit Untersuchungen zu Gefahren durch Islamisten

VON GUNARS REICHENBACHS,
BÜRO HANNOVER

HANNOVER – Die Ausschussvorsitzende Mechthild Ross-Luttmann (CDU) macht lächelnd die Runde. Händeschütteln. Scherze. Jeder begrüßt jeden, ob Regierungspartei oder Opposition. „Eine ordentliche Stimmung“, macht der CDU-Obmann Jens Nacke (Wiefelstede) aus. Der politisch heiß umkämpfte Untersuchungsausschuss des Landtags zu Gefahren von Islamismus und Salafismus in Niedersachsen startet am Mittwoch mit Kuschelminuten im Sitzungssaal 1105. Die härteren Bandagen werden ausgepackt, als die Presse raus muss und der ver-

trauliche Teil beginnt. Ohne Öffentlichkeit und Kameras.

Früh sickert durch: Die Landesregierung rechnet mit 500 Akten der Polizei zu dem Thema plus weiteren 100 Akten mit den Vermerken „vertraulich“ oder „geheim“. Gleiches Bild beim Verfassungsschutz: Ebenfalls 500 Akten mit jeweils 500 Blatt – alles geheim. Auch der Bundesanwalt hat geschrieben: Im Brief vom 2. Mai kündigt die Behörde an, dem niedersächsischen Sonderausschuss Akten zu den Komplexen „Saphia S.“, die einen Polizisten in Hannover niedergestochen hat, zur Absage des Fußball-Länderspiels und zur Wolfsburger

Terrorzelle zu geben. Jedes Blatt: „Streng geheim“. SPD-Obmann Grant Hendrik Tonne schätzt den gesamten Unterlagenberg auf „600 000 Seiten vertrauliches Material“.

Hinter den geschlossenen Türen geht sofort das Gerangel los, nachdem sich beide Seiten darauf geeinigt haben, mit dem blutigen Attentat von Saphia S. zu beginnen. Rot/Grün fordert den Osnabrücker Islamwissenschaftler Prof. Michael Kiefer als Experten. CDU und FDP sind dagegen. „Er trägt nichts zur Beweiserhebung bei“, kritisiert Nacke. „Da kann man auch Bücher lesen“, assistiert FDP-Chef Stefan Birkner. Vergeb-

lich. Der Grünen-Obmann Helge Limburg sieht eine reine Konfrontationshaltung bei Schwarz/Gelb. Rot/Grün drückt deshalb den Professor als ersten Zeugen durch für die nächste Runde am 3. Juni.

Jetzt heißt es Ärmel hochkrempeln: Bis zu 50 Mitarbeiter der Fraktionen und des Landtags müssen sicherheitsüberprüft werden wegen der Geheim-Akten. Und noch fehlen abhörsichere Räume sowie ausreichend Panzerschranke.

Landtag rüstet sich für Geheimhaltung

Terror-Ausschuss macht Umbau erforderlich

VON PETER MLODOCH

Hannover. Neue Panzerschränke, dicke Stahltüren, abhörsicherer Sitzungsaal: Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) zu islamistischen Gefahren in Niedersachsen führt nicht nur zu aufwendigen Sicherheits-Checks der Mitarbeiter; er löst möglicherweise auch erhebliche und teure Umbaumaßnahmen im Niedersächsischen Landtag aus. Grund: Die meisten Akten von Polizei und Verfassungsschutz unterliegen strengster Geheimhaltung; viele Zeugenbefragungen der Sicherheitskräfte, sofern diese überhaupt eine Aussagegenehmigung bekommen, müssen hinter absolut verschlossenen Türen stattfinden.

Am heutigen Mittwoch will der Landtag in einer Sondersitzung über die Einsetzung des 23. Untersuchungsausschusses befinden. CDU und FDP wollen damit mögliche Versäumnisse der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen islamistische Terroristen aufspüren. Auslöser ist der Fall der 15-jährigen Schülerin Safia S., die im Hauptbahnhof Hannover mit einem Messer auf einen Bundespolizisten eingestochen hatte und gegen die inzwischen der Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt.

CDU-Parlamentsgeschäftsführer Jens Nacke kritisiert, dass die rot-grüne Landesregierung und SPD-Innenminister Boris Pistorius die Probleme mit radikalen Salafisten verharmlosten. „Die Union schürt in unverantwortlicher Weise Ängste der Bürger“, kontert SPD-Fraktionschefin Johanne Modder. In 44 Punkten soll es im Ausschuss um Radikalisierungsprozesse, Präventionskonzepte, Ausreisen nach Syrien, Rückkehrer und potenzielle Attentäter sowie die Rolle von Islamkreisen und Hasspredigern gehen. Ob die Untersuchung thematisch erst ab der rot-grünen Regierungsübernahme im Februar 2013 oder schon mit dem Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien 2011 beginnen soll, ist zwischen Schwarz-Gelb und Koalitions-lager heftig umstritten.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) warnt vor den hohen Belastungen durch den Untersuchungsausschuss. Dieser binde „über einen langen Zeitraum nahezu eine Hun-

dertschaft Polizeibeschäftigter im ganzen Land“, meint GdP-Chef Dietmar Schilff. Statt ihrer eigentlichen Aufgabe nachzugehen und den radikalen Islamismus zu bekämpfen, müssten sich diese Spezialisten jetzt durch Aktenberge quälen. Das propagierte Ziel des Gremiums, die Sicherheitslage im Land zu verbessern, werde damit ad absurdum geführt.

Ob für die Öffentlichkeit wichtige Erkenntnisse dabei herauspringen, ist zumindest zweifelhaft. Die brisanten Inhalte im Ausschuss sind schließlich nicht für jedermanns Augen und Ohren bestimmt. Alle Landtagsmitarbeiter, die mit Akten und Aussagen befasst sind, müssen sich vom Verfassungsschutz überprüfen lassen. Dazu müssen sie drei Vertrauenspersonen benennen, die Auskunft über Kontakte und Privatleben geben können. Die Behörde will damit herausfinden, ob die Betroffenen „angreifbar“ sind, ob sie etwa wegen Spielschulden oder Alkoholsucht anfällig für Anwerbeversuche fremder Geheimdienste oder zwielichtiger Gestalten sind. Betroffen sind Fraktionsreferenten, Ausschussassistenten, Protokollanten und Dolmetscher. Vier bis acht Wochen dauert die Prozedur. Abgeordnete sind davon ausgenommen.

Wo diese Einsicht in Unterlagen nehmen können, ist noch nicht geklärt. „Die Frage lautet: Kommen die Akten zum PUA, oder geht der PUA zu den Akten?“, sagt ein Parlamentarier. Eine Überstellung an den Landtag würde dort erhebliche Baumaßnahmen auslösen: Die Papiere müssten diebstahl-sicher hinter Panzertüren aufbewahrt werden. Denkbar ist daher, dass die Ausschussmitglieder sich zum Lesen in die jeweiligen Sicherheitsbehörden begeben müssen.

Probleme bereiten auch die Sitzungen. Einen der Größe des Ausschusses angemessenen Raum, der sicher vor Abhörwanzen und Richtmikrofonen ist, gibt es im Landtag nicht. Dass die Abgeordneten ins Innenministerium oder ins extrem gesicherte Gebäude des Verfassungsschutzes umziehen, gilt als ausgeschlossen. „Da wird keiner mitspielen“, heißt es. Damit bliebe nur ein Umbau eines der normalen Sitzungssäle. „Wir prüfen derzeit alle denkbaren Optionen“, sagt ein Mitarbeiter der Landtagsverwaltung.

Prisk AK PUA

11/5/2016

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport



Verfassungsschutz- bericht 2011



Niedersachsen

militanten Jihad berufen.⁹ Eine von islamistischen terroristischen Organisationen ausgehende Gefährdung existiert daher weiterhin.

**Aktuelle
Bedrohungslage**

Seit Herbst 2010 ist eine intensiviertere Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus für deutsche Interessen im In- und Ausland festzustellen. Auch die neuesten Erkenntnisse bestätigen die bisherigen Lagebeurteilungen, wonach Anschläge im gesamten Bundesgebiet, d. h. auch in Niedersachsen, gegen zivile und staatliche Ziele durch al-Qaida bzw. die ihr nahestehenden Organisationen sowie Einzelpersonen jederzeit und an jedem Ort möglich sind. Nach Einschätzung der Bundessicherheitsbehörden richten terroristische Gruppierungen oder Einzeltäter ihre Zielauswahl danach aus, möglichst hohe Opferzahlen und ein Maximum an infrastrukturellen und volkswirtschaftlichen Schäden bei größtmöglicher medialer Aufmerksamkeit zu erreichen. Allerdings werden unter Umständen auch Tatgelegenheiten genutzt, die sich spontan ergeben. Ausweislich neuester Erkenntnisse in Westeuropa, so das Bundeskriminalamt in einem Lagebericht, sind zudem Entführungen einzukalkulieren, die bislang eher für den Bereich Nord- und Ostafrika sowie für Süd-Ost-Asien und speziell den Irak und Afghanistan prognostiziert wurden. Auch die Einzeltäter, die keine formale Anbindung an Terrornetzwerke aufweisen, handeln bei ihren Anschlägen unter Berufung auf die militant-jihadistischen Ziele ihrer Leitfiguren. Ein Beispiel dafür ist Arid UKA, der Attentäter vom Frankfurter Flughafen.

**Bereits 235 Personen
mit Deutschland-
Bezug haben paramilitärische
Ausbildung
durchlaufen**

Die vom Islamismus ausgehende Gefahr kommt auch durch die anhaltend festzustellende Reiseaktivität von Islamisten in das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet zum Ausdruck. Seit 2011 ist zudem eine erhöhte Reiseaktivität nach Somalia zu registrieren. Den Bundessicherheitsbehörden liegen derzeit Informationen zu rund 235 Personen mit Deutschland-Bezug (deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund bzw. Konvertiten sowie in Deutschland aufhältig gewesene Personen anderer Staatsangehörigkeit) und islamistisch-terroristischem Hintergrund vor, die seit Beginn der 1990er Jahre eine paramilitärische Ausbildung erhalten haben sollen bzw. eine solche beabsichtigten.

Zu ca. 100 Personen existieren konkrete Hinweise, die für eine absolvierte paramilitärische Ausbildung bzw. Beteiligung an Kampfhandlungen in Krisenregionen sprechen. Es wird davon ausgegangen, dass sich mehr als die Hälfte der Personen wieder in Deutschland aufhält. Hiervon sind ca. 10 Personen inhaftiert.

Öffentlich bekannt ist, dass sich auch aktuell Personen mit Deutschland-Bezügen weiterhin in Regionen wie z. B. dem

⁹ Vgl. Leah Farrall, How al Qaeda Works, Foreign Affairs, March/April 2011, Bd. 90, Nr. 2, S. 128.

Antwort auf eine Große Anfrage
- Drucksache 17/1455 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 31.03.2014

Salafismus in Niedersachsen

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, alle Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Dabei ist die Gefahr als solche zu betrachten und nicht die Richtung, aus der sie kommt. In den zurückliegenden Jahren haben sich salafistische Bestrebungen in Niedersachsen etabliert, von denen eine solche Gefahr für unsere verfassungsmäßige Ordnung ausgeht.

Weder der Islam als Religion noch die Glaubensgemeinschaft der Muslime werden von den Verfassungsschutzbehörden in Deutschland beobachtet. Sie stehen vielmehr unter dem Schutz des Grundgesetzes.

Der Salafismus ist jedoch eine politische Ideologie, die die religiösen Gebote und Normen des Islam zu politischen Handlungsanweisungen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, umdeutet. Seine Anhänger verfolgen das Ziel, die verfassungsgemäße Ordnung durch eine „gottgewollte“ Ordnung nach salafistischem Regelwerk zu ersetzen. Dabei wird ein universaler Herrschaftsanspruch erhoben, zu dessen Durchsetzung auch die Gewaltanwendung als legitimes Mittel propagiert wird. Vom Salafismus geht daher eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus.

Die Zahl salafistischer Gruppierungen und ihrer Anhänger steigt stetig an. Dies ist besonders an der Zunahme öffentlicher Aktivitäten zu erkennen. So hat der salafistische Verein „Schlüssel zum Paradies“ kürzlich angekündigt, ein Missionszentrum in Hannover errichten zu wollen. Den Salafisten ist es gelungen, zahlreiche reale und virtuelle Aktionsformen in Deutschland zu etablieren. Der Salafismus war seitdem häufig Gegenstand der Berichterstattungen in den Medien.

Dem Verfassungsschutz kommt eine Frühwarnfunktion zu. Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, geschehen zunächst im Verborgenen. Umso wichtiger ist eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Überzeugungssystem des Salafismus. Nur wer ausreichend Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sammelt und systematisch analysiert, kann diesen auch wirksam begegnen.

Daher sind salafistische Bestrebungen seit dem Jahr 2011 als bundesweites Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ausgewiesen. Dies ist auch in Niedersachsen der Fall. So führte der niedersächsische Innenminister in einer Pressemitteilung vom 26. April 2013 aus: „Salafistische und islamistische Bestrebungen wird der Verfassungsschutz weiterhin aufmerksam beobachten.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

- I. Zum Überzeugungssystem salafistischer Bestrebungen und ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**
 1. Wann und aus welchen Gründen entstand die salafistische Bewegung?
 2. Auf welchen philosophischen und theologischen Grundannahmen basiert das Überzeugungssystem des Salafismus?
 3. Was sind die zentralen Inhalte des Überzeugungssystems der Anhänger des Salafismus, und wie unterscheiden sich diese von anderen islamistischen Bewegungen?
 4. Welche unterschiedlichen Formen des Salafismus gibt es?

Kurzbericht

23. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (1. - nicht öffentliche - Sitzung am 18. Mai 2016)

Beratungsthemen:

1. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss konstituierte sich. Als Vorsitzende wählte er die Abg. Ross-Luttmann und als stellvertretende Vorsitzende die Abg. Wahlmann.

2. Verfahrensfragen, Terminabsprachen, Beweisbeschlüsse

Der Untersuchungsausschuss behandelte Verfahrensfragen.

Er kam überein, seine Untersuchungen mit dem Komplex „Safia S.“ zu beginnen. Einen von den Fraktionen der CDU und der FDP gestellten „Antrag zur Strukturierung der Untersuchung“ stellte der Untersuchungsausschuss einvernehmlich zurück.

Der Untersuchungsausschuss beschloss, Herrn Dr. Kiefer vom Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück als Auskunftsperson gemäß § 94 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages anzuhören.

Des Weiteren fasste der Untersuchungsausschuss drei Beweisbeschlüsse.

Die nächste Sitzung des Untersuchungsausschusses soll am 3. Juni 2016 ab 10.15 Uhr stattfinden.

**Beschluss
des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

Mit Blick auf die von der Einsetzungsminderheit am 20. Mai 2016 eingereichte Organklage (Aktenzeichen StGH 1/16) soll der Ausschuss bis zur Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs über den Untersuchungsgegenstand zunächst nur den von der Einsetzungsminderheit mit dem Änderungsantrag Drs. 17/5682 bestimmten Untersuchungsauftrag erfüllen.

Mechthild Ross-Luttmann
Vorsitzende des
23. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses

Kurzbericht

23. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

(3. - nicht öffentliche - Sitzung am 10. Juni 2016)

Beratungsthemen:

1. Verfahrensfragen, Beweisbeschlüsse, Terminabsprachen

Der Untersuchungsausschuss behandelte Verfahrensfragen.

Er erörterte den Sachstand bezüglich der bisher gefassten sieben Beweisbeschlüsse und fasste einen 8. Beweisbeschluss.

Er legte fest, welche Zeugen in den Sitzungen am 17. und am 23. Juni vernommen werden sollen.

Der Untersuchungsausschuss stimmte einstimmig - bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und Grünen - der Herrichtung von Räumen des Landtages als Sitzungsraum für geheime Sitzungen sowie als Verwahrgelass für Verschlussachen zu.

Er nahm den von den Fraktionen der CDU und der FDP gestellten „Antrag zur Strukturierung der Untersuchung“ an.

Der Untersuchungsausschuss beschloss, nach der Sommerpause wöchentlich und ganztägig zu tagen. Ein fester Wochentag wurde jedoch noch nicht gewählt.

2. Verschiedenes

Zu diesem Punkt ergaben sich keine Wortmeldungen.